



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über den Bezug der Beiträge (WBB) in der AHV, IV und EO

Gültig ab 1. Januar 2008

Stand 1. Januar 2010

318.102.04 d WBB

12.09

Vorwort

Die Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB) wurde auf den 1. Januar 2008 vollständig überarbeitet. Es sind insbesondere die wegen dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der dazugehörigen Verordnung notwendig gewordenen Anpassungen erfolgt (vereinfachtes Abrechnungsverfahren, Beitragsbezug bei geringfügigen Löhnen). Bei dieser Gelegenheit sind auch einige strukturelle Änderungen vorgenommen worden. So ist beispielsweise das Kreisschreiben über Verzugs- und Vergütungszinsen in der AHV, IV und EO (KSVZ) aufgehoben und als neuer 4. Teil in die WBB integriert worden. Weiter sind die Randziffern betreffend die Zahlung und Abrechnung mit Beitragsmarken aufgehoben worden, ebenso die Übergangsbestimmungen zur Festsetzungsverjährung, zum Konkursprivileg und zu den Verzugszinsen. Schliesslich sind Fehler korrigiert und gewisse Präzisierungen vorgenommen worden.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2009

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die gemäss Art. 2 BGSA geltenden Beträge aufgrund der auf den 1. Januar 2009 erfolgten Rentenanpassung geändert. Zudem werden Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtsprechung nachgeführt (Urteile bis „Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht, Auswahl des BSV – Nr. 16“; www.sozialversicherungen.admin.ch [AHV / Rechtsprechung Beiträge]).

Vorbemerkungen zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2010

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird die Weisung an die Neuregelung in Art. 34d Abs. 2 AHVV betreffend Erfassung geringfügiger Löhne im Kunstbereich angepasst. Zudem werden Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtsprechung nachgeführt (Urteile bis „Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht, Auswahl des BSV – Nr. 25“; www.sozialversicherungen.admin.ch [AHV / Rechtsprechung Beiträge]).

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	14
1. Teil: Beitragsschuldende	
1. Beitragspflicht und Beitragsobjekt	17
2. Arbeitgebende	18
2.1 Begriff	18
2.2 Bestimmung der Arbeitgebenden in Einzelfällen	20
2.3 Bestimmung der Arbeitgebenden in mehrstufigen Arbeitsverhältnissen	22
2.4 Beitragspflicht	23
2.5 Von der Beitragspflicht befreite Arbeitgebende	23
2.5.1 Ausländische Staaten und Staatsverwaltungen.	24
2.5.2 Verkehrsunternehmungen ausländischer Staaten.....	24
2.5.3 Ausländische diplomatische, ständige und Spezial-Missionen, Beobachtungsbüros und konsularische Posten sowie internationale Organisationen mit Sitzabkommen	24
3. Arbeitnehmende	25
3.1 Begriff	25
3.2 Beitragspflicht	25
3.2.1 Allgemeine Regel	25
3.2.2 Beginn der Beitragspflicht	26
3.2.3 Ende der Beitragspflicht	26
3.3 Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender	26
3.3.1 Begriff.....	26
3.3.2 Rechtliche Stellung	27
3.3.3 Festsetzung der Beiträge	28
3.3.4 Quellenbezug bei nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden.....	28
4. Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige	29
5. Wechsel der Beitragsschuldenden.....	29
5.1 Schuldübernahme	29

5.2	Erbrechtlicher Übergang der Beitragsschuld	30
5.2.1	Im Allgemeinen	30
5.2.2	Öffentliches Inventar	31

2. Teil: Bezugsverfahren

1.	Beitragszahlung.....	34
1.1	Begriff	34
1.2	Zahlungsperioden.....	35
1.3	Zahlungsfrist	35
2.	Bezug der Lohnbeiträge	36
2.1	Erhebung der Arbeitnehmerbeiträge durch die Arbeitgebenden	36
2.1.1	Abzug des Arbeitnehmerbeitrages.....	36
2.1.2	Nettolohnvereinbarung.....	37
2.1.3	Streit über die Tragung des Arbeitnehmerbeitrages	38
2.2	Entrichtung der Beiträge an die Ausgleichskasse	38
2.3	Akontobeiträge	41
2.3.1	Grundsatz	41
2.3.2	Festsetzung	41
2.3.3	Wesentliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen	42
2.4	Abrechnung und Ausgleich.....	44
2.4.1	Begriff der Abrechnung	44
2.4.2	Abrechnungsperiode und Frist zur Einreichung der Abrechnung	46
2.4.3	Ausgleich	46
2.5	Zahlung der tatsächlich geschuldeten Beiträge.....	47
2.5.1	Grundsatz	47
2.5.2	Beitragszahlung und Abrechnung.....	48
2.6	Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	49
2.6.1	Geltungsbereich	49
2.6.2	Anmeldung.....	50
2.6.3	Zuständigkeiten.....	50
2.6.4	Zahlungsperiode	51
2.6.5	Abrechnung und Beitragszahlung.....	51
2.6.6	Mahnung.....	51
2.7	Mehrstufige Arbeitsverhältnisse.....	52
2.8	Lohnaufzeichnungspflicht der Arbeitgebenden.....	53

2.9	Befreiung geringfügiger Löhne vom Beitragsbezug.....	54
2.9.1	Grundsatz	54
2.9.2	Beitragsbezug auf Verlangen der Versicherten .	54
2.9.3	Löhne von in Privathaushalten sowie von gewissen Arbeitgebern im künstlerischen Bereich beschäftigten Personen	55
2.9.4	Pflichten der Arbeitgebenden.....	56
2.10	Veranlagung	56
2.10.1	Grundsatz	56
2.10.2	Anwendungsbereich	57
2.10.3	Ermittlung der Beiträge	58
2.10.4	Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle.....	59
2.10.5	Veranlagungsverfügung	60
2.10.6	Zeitpunkt für die Einleitung des Verfahrens und Zeitspanne, für die zu veranlagten ist	62
2.10.7	Veranlagungskosten	62
3.	Bezug der Beiträge Selbstständigerwerbender und Nichterwerbstätiger	63
4.	Mahnung	63
4.1	Mahnung für Beitragszahlung und Abrechnung	63
4.1.1	Begriff.....	63
4.1.2	Voraussetzungen	64
4.1.3	Form.....	65
4.1.4	Inhalt	65
4.1.5	Mahngebühr	66
4.1.6	Folgen der Missachtung.....	66
4.2	Mahnung bei der Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften anderer Art	67
5.	Zahlungsaufschub	68
5.1	Begriff	68
5.2	Voraussetzungen.....	68
5.3	Tilgungsplan	68
5.4	Bewilligung des Zahlungsaufschubes.....	69
5.5	Wirkungen	70

3. Teil: Nachforderung, Erlass der Nachforderung und Rückerstattung von Beiträgen

1. Nachforderung von Beiträgen	71
1.1 Begriff	71
1.2 Voraussetzungen.....	72
1.2.1 Vorgehen	74
1.2.2 Lohnbeiträge	74
1.2.3 Persönliche Beiträge	75
1.3 Wechsel des Beitragsstatuts	75
2. Erlass der Nachzahlung	78
2.1 Begriff	78
2.2 Voraussetzungen.....	79
2.2.1 Allgemeines	79
2.2.2 Guter Glaube	80
2.2.3 Grosse Härte.....	81
2.3 Erlassverfahren	81
2.3.1 Gesuch um Erlass von Amtes wegen	81
2.3.2 Erlassverfügung	82
2.3.3 Erlass bei Rechtshängigkeit.....	82
3. Rückerstattung von Beiträgen	83
3.1 Begriff	83
3.2 Die Rückerstattungsberechtigten.....	83
3.3 Verfahren	84
3.4 Rückerstattung der Lohnbeiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reinertrag der juristischen Personen unterliegen.....	85
3.4.1 Allgemeines	85
3.4.2 Verfahren	85
3.4.3 Fristen	86
3.4.4 Prüfung der Gesuche.....	87

4. Teil: Verzugs- und Vergütungszinsen

1. Allgemeines.....	88
2. Verzugszinsen.....	88
2.1 Grundsatz	88
2.2 Im Allgemeinen.....	89
2.2.1 Begriff.....	89

2.2.2	Zinserhebung	89
2.2.3	Zinsenlauf	89
2.3	Für vergangene Kalenderjahre nachgeforderte Beiträge	90
2.3.1	Begriff.....	90
2.3.2	Zinserhebung	91
2.3.3	Zinsenlauf	91
2.4	Auszugleichende Lohnbeiträge	92
2.4.1	Begriff.....	92
2.4.2	Zinserhebung	92
2.4.3	Zinsenlauf	92
2.5	Verspätete Abrechnung	92
2.5.1	Begriff.....	92
2.5.2	Zinserhebung	93
2.5.3	Zinsenlauf	93
2.6	Auszugleichende persönliche Beiträge.....	93
2.6.1	Begriff.....	93
2.6.2	Zinserhebung	94
2.6.3	Zinsenlauf	94
2.7	Mindestens 25 Prozent unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegende Akontobeiträge	94
2.7.1	Begriff.....	94
2.7.2	Zinserhebung	95
2.7.3	Zinsenlauf	95
2.8	Im vereinfachten Verfahren nach Art. 2 und 3 BGSA abzurechnende und zu bezahlende Beiträge	95
2.8.1	Begriff.....	95
2.8.2	Zinserhebung	96
2.8.3	Zinsenlauf	96
3.	Vergütungszinsen.....	97
3.1	Grundsatz	97
3.2	Im Allgemeinen	97
3.2.1	Begriff.....	97
3.2.2	Zinsausrichtung.....	97
3.2.3	Zinsenlauf	97
3.3	Auszugleichende Lohnbeiträge	98
3.3.1	Begriff.....	98
3.3.2	Zinsausrichtung.....	98
3.3.3	Zinsenlauf	98

4. Verschiedenes.....	98
4.1 Fristen für die Zinserhebung bzw. -ausrichtung.....	98
4.2 Rechnungsstellung	99
4.3 Rückerstattung	100
4.4 Zinsobjekt	100
4.5 Zahlungseingang	101
4.6 Zinssatz	101
4.7 Zinsberechnung.....	101
4.8 Zahlungsaufschub, Beschwerde und Zinsenlauf	103
4.9 Herabsetzung, Erlass und Uneinbringlichkeit	103
4.10 Bezug der Verzugszinsen.....	103
4.11 Ausrichtung der Vergütungszinsen.....	104
4.12 Verbuchung	104
5. Verzugs- und Vergütungszinsen bei übertragenen Aufgaben	105

5. Teil: Verjährung der Beitragsforderung und des Anspruches auf Beitragsrückerstattung

1. Verjährung im Allgemeinen	106
1.1 Arten	106
1.2 Rechtliche Natur	106
1.3 Auswirkungen	107
2. Festsetzungsverjährung	108
2.1 Begriff	108
2.2 Verjährungsfrist	108
2.2.1 Im Allgemeinen	108
2.2.2 Strafbare Handlung.....	109
2.3 Geltendmachung der Beitragsforderung.....	110
3. Vollstreckungsverjährung	112
3.1 Begriff	112
3.2 Verjährungsfrist	112
3.2.1 Im Allgemeinen	112
3.2.2 Sonderfälle.....	113
3.3 Verjährte Beitragsforderung und Verlustschein	116
4. Verjährung des Anspruches auf Beitragsrückerstattung	117
4.1 Begriff	117
4.2 Verjährungsfristen	118
4.2.1 Allgemeines	118
4.2.2 Einjährige Frist	118

4.2.3	Fünfjährige Frist	119
4.2.4	Einjährige Frist für Lohnbeiträge von Leistungen, die als Reingewinn juristischer Personen der direkten Bundessteuer unterliegen	119

6. Teil: Zwangsvollstreckung

1.	Allgemeines.....	120
2.	Schuldbetreibung	122
2.1	Betreibungsverfahren	122
2.1.1	Allgemeines	122
2.1.2	Zeitpunkt der Einleitung	122
2.2	Beseitigung des Rechtsvorschlags.....	123
2.2.1	Im Verwaltungsverfahren	123
2.2.2	Im Rechtsöffnungsverfahren.....	124
2.3	Fortsetzungsbegehren.....	125
2.4	Widerspruchsverfahren.....	125
2.5	Verhältnis zur Insolvenzentschädigung der ALV	126
3.	Konkurs	126
3.1	Konkurseröffnung	126
3.2	Forderungseingabe	127
3.3	Kollokation	128
3.4	Konkursforderungen und Massschulden	129
3.5	Verhältnis zur Insolvenzentschädigung	130
3.6	Einstellung des Konkurses mangels Aktiven	131
4.	Nachlassvertrag	131
4.1	Arten	131
4.1.1	Ordentlicher Nachlassvertrag	131
4.1.2	Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung oder Liquidationsvergleich	132
4.1.3	Nachlassvertrag im Konkurs	132
4.2	Verfahren.....	132
5.	Verlustschein.....	134
5.1	Begriff	134
5.2	Wirkungen	134

7. Teil: Abschreibung uneinbringlicher Beiträge

1. Voraussetzungen	136
1.1 Allgemeines	136
1.2 Erfolglose Betreuung	136
1.3 Offensichtliche Aussichtslosigkeit der Betreuung	136
2. Verfahren.....	137
3. Nachträgliche Einbringlichkeit abgeschriebener Beiträge	138
4. Anrechnung der Zahlungen bei teilweiser Abschreibung	139
4.1 Im Allgemeinen	139
4.2 Rangordnung.....	139

8. Teil: Arbeitgeberhaftung

1. Materielle Ordnung.....	142
1.1 Haftung der Arbeitgebenden.....	142
1.2 Subsidiär haftende Organe der Arbeitgebenden	142
1.3 Voraussetzungen zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches	145
1.3.1 Schaden.....	145
1.3.2 Missachtung von Vorschriften	146
1.3.3 Verschulden	147
1.4 Verjährung des Schadenersatzanspruches.....	150
1.4.1 Im Allgemeinen	150
1.4.2 Fristenlauf	151
2. Verfahren.....	155
2.1 Vorgehen zur Deckung des Schadenersatzanspruches	155
2.1.1 Schadenersatzverfügung.....	155
2.1.2 Einsprache der Arbeitgebenden	156
2.1.3 Beschwerde an das kantonale Versicherungs- gericht	156
2.1.4 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht	158
2.2 Bezug des Schadenersatzes.....	158
2.3 IK-Eintrag des ersetzten Schadens	158

9. Teil: Strafen und Ordnungsbussen

1. Strafen.....	160
1.1 Strafanzeige	160

1.2	Zuständige Behörden	160
1.3	Straftatbestände	160
1.3.1	Beitragshinterziehung	160
1.3.2	Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen	161
1.3.3	Übertretungen	162
2.	Ordnungsbussen	163
2.1	Voraussetzungen.....	163
2.2	Bemessung.....	163
2.3	Bussenverfügung und Rechtsmittel	164
2.4	Verjährung	164
3.	Zuschläge auf den geschuldeten Beiträgen	164
3.1	Grundsatz	164
3.2	Voraussetzungen.....	165
3.3	Verfahren	165
 10. Teil: Anhänge		
1.	Beispiele Verzugs- und Vergütungszinsen.....	166
2.	Anmeldung zum vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 2 und 3 BGSA.....	183
3.	Beispiele zur Festsetzungs- und Vollstreckungsverjährung...	184
4.	Schematische Abläufe zur Zwangsvollstreckung	185
5.	Formular Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden.....	187

Abkürzungen

AHI	AHI-Praxis, Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (von 1993 bis 2004)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
ATSV	Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.11)
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0)
BGE	Entscheide des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (SR 173.110)
BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41)
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht (bis 31.12.2006); in Fussnote: Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes

EVGE	Amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite). Seit 1970 erscheinen die Urteile des EVG im Teil V der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide (BGE).
EO	Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft
EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (SR 834.1)
FLG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1)
FusG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (SR 221.301)
IK	Individuelles Konto
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
KS QST	Kreisschreiben über die Quellensteuer
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
OR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
Rz	Randziffer
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
VOSA	Verordnung vom 6. September 2006 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.411)
VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021)
WFV	Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
WML	Wegleitung über den massgebenden Lohn
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbstständig-erwerbenden und Nichterwerbstätigen
WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht
ZAK	Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (bis 1992)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

1. Teil: Beitragsschuldende

1. Beitragspflicht und Beitragsobjekt

- 1001 Erwerbstätige sind beitragspflichtig ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres ([Art. 3 Abs. 1 und 2 AHVG](#)).
- 1002 Mitarbeitende Familienmitglieder, die keinen Barlohn beziehen, sind bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollendet haben, von der Beitragspflicht befreit ([Art. 3 Abs. 2 AHVG](#); zum Begriff der Mitarbeitenden Familienmitglieder s. die WML).
- 1003 Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person das Rentenalter erreicht ([Art. 3 Abs. 1 AHVG](#)).
- 1004 Für nichterwerbstätige Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von erwerbstätigen Versicherten sowie für Personen, die im Betrieb der Ehegatten bzw. ihrer eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partner arbeiten und keinen Barlohn beziehen, gelten die eigenen Beiträge als bezahlt, sofern die Ehegatten bzw. die eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partner als Erwerbstätige Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt haben ([Art. 3 Abs. 3 AHVG](#)).
- 1005 Zur Versicherungsunterstellung siehe die WVP. Zur Beitragspflicht der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen siehe auch die WSN; zur Beitragspflicht der Arbeitgebenden siehe Rz 1009 ff.
- 1006 Arbeitgebende und Arbeitnehmende leisten Beiträge auf dem massgebenden Lohn (Lohnbeiträge; [Art. 5](#) und [Art. 12 AHVG](#); vgl. zum Beitragsobjekt auch die WML).
- 1007 Selbstständigerwerbende leisten Beiträge auf dem Erwerbseinkommen (persönliche Beiträge; [Art. 8 AHVG](#); bezüglich Beitragsobjekt und -festsetzung s. die WSN).

- 1008 Nichterwerbstätige leisten Beiträge je nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen, d.h. aufgrund ihres Renteneinkommens und ihres Vermögens (persönliche Beiträge; [Art. 10 AHVG](#); bezüglich Beitragsobjekt und -festsetzung vgl. die WSN).

2. Arbeitgebende

2.1 Begriff

- 1009 Als Arbeitgebende gelten Personen, für die Arbeitnehmende gegen Entgelt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in unselbstständiger Stellung tätig sind¹.
In der Regel sind es die Personen, die den Arbeitnehmenden den massgebenden Lohn auszahlen² ([Art. 12 Abs. 1 AHVG](#)).
- 1010 Arbeitgebende können sein natürliche oder juristische Personen, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften oder Konkursmassen³ (vgl. Rz 6055).
- 1011 Personengesamtheiten ohne Rechtspersönlichkeit (einfache Gesellschaft, Erbengemeinschaft) können administrativ als Arbeitgebende behandelt werden. Indessen muss die Ausgleichskasse an jedes Mitglied, das sie rechtlich belangen will, eine Verfügung richten und diesem oder einer gemeinsamen stellvertretenden Person zustellen⁴.
- 1012 Die Arbeitgeberbereiungenschaft begründet grundsätzlich die Pflicht, die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge (Lohnbeiträge) der Ausgleichskasse zu entrichten und darüber mit dieser abzurechnen ([Art. 51 Abs. 3 AHVG](#); [Art. 22a Abs. 2](#),

¹	15. September	1953	ZAK 1953	S. 419	EVGE 1953	S. 275
	14. Januar	1957	ZAK 1957	S. 254	–	
	14. Januar	1958	ZAK 1958	S. 226	–	
²	21. Juni	1950	ZAK 1950	S. 487	–	
	22. Juni	1951	ZAK 1951	S. 363	–	
	18. August	1986	ZAK 1987	S. 31	–	
	4. Dezember	1989	ZAK 1990	S. 129	–	
³	19. Dezember	1950	ZAK 1951	S. 75	EVGE 1950	S. 206
⁴	31. Dezember	1971	ZAK 1972	S. 421	BGE 97	V 221
	13. Juni	1980	ZAK 1981	S. 377	–	

[Art. 52 Abs. 2](#), [Art. 66 Abs. 4](#) und [Art. 66c Abs. 3 AVIG](#);
s. aber Rz 2114 und 2116).

- 1013 Ohne Bedeutung ist,
- ob der von den Arbeitgebenden geschuldete Lohn den Arbeitnehmenden in Form von Leistungen Dritter gewährt wird⁵ (Rz 1016);
 - ob die Arbeitgebenden den Lohn aus eigenen Mitteln bestreiten, oder ob ihnen dieser von einer dritten Person zur Verfügung gestellt wird⁶;
 - ob die Entlohnung direkt durch die Arbeitgebenden oder durch die vermittelnde Person der Arbeitnehmenden erfolgt⁷.
- 1014 Besteht zur gleichen Zeit und für die gleiche Tätigkeit ein Unterordnungsverhältnis gegenüber mehreren Personen, so obliegt die Abrechnungs- und Beitragspflicht der- bzw. demjenigen Arbeitgebenden, die bzw. der zur versicherten Person den direkteren und engeren Kontakt hat⁸.
- 1015 Wird der Lohn von zwei Personen abwechslungsweise bezahlt und besteht zur gleichen Zeit und für die gleiche Tätigkeit ein Unterordnungsverhältnis gegenüber beiden, ist diejenige Person beitragspflichtig, welche die fragliche Verpflichtung gegenüber der Ausgleichskasse ausdrücklich übernommen hat⁹.

⁵	21. Dezember	1956	ZAK 1957	S. 398	EVGE 1957	S. 16
	28. Dezember	1956	ZAK 1957	S. 252	–	
⁶	7. Juli	1953	ZAK 1953	S. 333	–	
	14. Januar	1957	ZAK 1957	S. 254	–	
⁷	9. Oktober	1975	ZAK 1976	S. 147	–	
⁸	4. Dezember	1989	ZAK 1990	S. 129	–	
	29. April	1992	AHI 1993	S. 15	BGE 118 V	65
⁹	4. Dezember	1989	ZAK 1990	S. 129	–	
	29. April	1992	AHI 1993	S. 15	BGE 118 V	65

2.2 Bestimmung der Arbeitgebenden in Einzelfällen

- 1016 Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber gelten demnach:
- die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber und nicht ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), welche(r) die Arbeitnehmenden angestellt hat und die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber auch während der Dauer des Arbeitsverhältnisses vertritt¹⁰;
 - das Gemeinwesen für die von ihm ernannten nebenberuflichen Beamtinnen und Beamten wie Fleischschauerinnen und -schauer¹¹, Vormünder¹², Betreibungsbeamtinnen und -beamte sowie Eichmeisterinnen und -meister, auch wenn und soweit diese durch Sporteln entlohnt werden (Rz 1013; s. dazu die WML);
 - die Gastwirtin bzw. der Gastwirt, die Inhaberin bzw. der Inhaber eines Fusspflege- oder Kosmetikbetriebes, die Transportunternehmerin bzw. der Transportunternehmer für ihr bzw. sein Personal, auch wenn und soweit dieses durch Bedienungs- oder Trinkgelder der Kunden entlohnt wird (Rz 1013 und dazu die WML);
 - die Gemeinde für die Schulärztin bzw. den Schularzt, die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, die Gemeindeärztin bzw. den Gemeindearzt (medico condotto), auch soweit diese oder dieser durch Entgelte der Patienten entlohnt werden, die ihnen diese nach einem festen Tarif entrichten¹³ (Rz 1013 und dazu die WML);
 - die Chefärztin bzw. der Chefarzt oder eine ihr bzw. ihm gleichgestellte Ärztin bzw. gleichgestellter Arzt hinsichtlich der Entgelte, die sie bzw. er der Ober- oder Assistenzärztin bzw. dem Ober- oder Assistenzarzt gewährt (s. die WML);
 - das Unternehmen, das Arbeitnehmende gegen ein ihm zukommendes Entgelt andern für Dienstleistungen zur Verfügung stellt (z.B. Temporär- oder Personalmanagementfirmen) sowie ein Unternehmen, das Arbeitnehmende zum

¹⁰	22. Juni	1951	ZAK 1951	S. 363	–
¹¹	16. September	1957	ZAK 1958	S. 63	–
¹²	19. Oktober	1972	ZAK 1973	S. 368	BGE 98 V 230
¹³	21. Dezember	1956	ZAK 1957	S. 398	EVGE 1957 S. 16
	21. Dezember	1956	ZAK 1957	S. 400	EVGE 1957 S. 18

- Kinderhüten¹⁴ oder zum Verrichten von Büroarbeiten zuweist, unbekümmert darum, ob das Entgelt ihm direkt oder durch Zahlung an die Arbeitnehmenden entrichtet wurde;
- das Unternehmen, das ein von ihm wirtschaftlich abhängiges anderes Unternehmen führen lässt und dafür von diesem Unternehmen entschädigt wird¹⁵;
 - die Konkursmasse, wenn sie in das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinschuldnerin bzw. dem Gemeinschuldner und einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer eintritt ([Art. 211 Abs. 2 SchKG](#)) oder selbst Arbeitnehmende einstellt¹⁶ (s. Rz 1010 und 6055);
 - die Arbeitslosenkasse und die Militärversicherung für die den versicherten Personen ausgerichteten Entschädigungen, sofern diese massgebenden Lohn darstellen; desgleichen die Ausgleichskassen für die den versicherten Personen ausgerichteten Leistungen der Invalidenversicherung sowie der Erwerbsersatzordnung, sofern die betreffenden Leistungen massgebenden Lohn darstellen;
 - die Schule für die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler, die in einem Lehrverhältnis stehen, auch für die Zeit, da diese ihr Praktikum in einem Spital (Aussenstation) absolvieren (s. auch die WML);
 - das Unternehmen, das aufgrund einer letztwilligen Verfügung der verstorbenen Inhaberin und Arbeitgeberin bzw. des verstorbenen Inhabers und Arbeitgebers die Treue seiner Arbeitnehmenden mit einer einmaligen Barzuwendung belohnt¹⁷;
 - die Person, zu der Mitglieder religiöser Gemeinschaften vom Mutterhaus gegen Entgelt zum Dienst abgeordnet werden, gleichgültig, ob das Stationsgeld (Geldlohn) den einzelnen Mitgliedern oder dem Mutterhaus ausgerichtet wird; sie hat jedoch ihren Beitrag und den Verwaltungskostenbeitrag dem Mutterhaus zu erbringen. Dieses entrichtet die Beiträge seiner Ausgleichskasse. Indessen kann diese Ausgleichskasse im Einvernehmen mit den Beteilig-

¹⁴	11. Oktober	1954	ZAK 1955	S. 34	–
¹⁵	14. Januar	1958	ZAK 1958	S. 226	–
¹⁶	19. Dezember	1950	ZAK 1951	S. 75	EVGE 1950 S. 206
¹⁷	25. Februar	1975	ZAK 1975	S. 371	BGE 101 V 1

ten den Arbeitgebenden gestatten, die Beiträge der Ausgleichskasse zu entrichten, der sie angeschlossen sind.

2.3 Bestimmung der Arbeitgebenden in mehrstufigen Arbeitsverhältnissen

- 1017 Ein mehrstufiges Arbeitsverhältnis ist gegeben, wenn die Oberarbeitnehmenden zur Ausführung der ihr übertragenen Arbeit Unterarbeitnehmende beiziehen, wobei keine direkten Beziehungen zwischen Arbeitgebenden und Unterarbeitnehmenden hergestellt werden und der Lohn zwischen Oberarbeitnehmenden und Hilfskraft aufgeteilt wird¹⁸.
- 1018 So gelten als Arbeitgebende
- die Akkordvergeberin bzw. der Akkordvergeber für die Akkordantin bzw. den Akkordanten und deren bzw. dessen Hilfskräfte¹⁹;
 - die Gastwirtin bzw. der Gastwirt oder die Veranstalterin bzw. der Veranstalter eines Konzertes für die Kapellmeisterin bzw. den Kapellmeister und die Orchestermusikerinnen und -musiker²⁰;
 - die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber für das Haupt einer Artistengruppe und die einzelnen Artistinnen und Artisten;
 - die Fabrikantin bzw. der Fabrikant für ihre bzw. seine Arbeitnehmenden und deren Heimarbeitnehmende;
 - der Golfklub für den Chef-Caddie und die Caddies²¹;
 - die Gemeinde für die Beamtinnen und Beamten sowie die von diesen angestellten Hilfspersonen²².
- Für die Bezahlung und die Abrechnung siehe Rz 2113 ff.

¹⁸	19. Mai	1951	ZAK 1951	S. 322	–
	9. April	1954	ZAK 1954	S. 226	EVGE 1954 S. 95
	25. November	1980	ZAK 1981	S. 479	–
¹⁹	3. Mai	1955	ZAK 1955	S. 290	–
²⁰	19. Mai	1951	ZAK 1951	S. 322	–
²¹	29. Januar	1957	ZAK 1957	S. 256	–
²²	25. November	1980	ZAK 1981	S. 479	–

2.4 Beitragspflicht

- 1019 Als Arbeitgebende beitragspflichtig sind die Personen (Rz 1010), die in der Schweiz Wohnsitz (s. die WVP), ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben ([Art. 12 Abs. 2 AHVG](#)).
- 1020 Als Arbeitgebende beitragspflichtig sind auch diejenigen Personen, die in der Schweiz in ihrem Haushalt obligatorisch versicherte Personen beschäftigen ([Art. 12 Abs. 2 AHVG](#)).
- 1021 Als Betriebsstätte im Sinne des AHV-Rechts gelten ständige Anlagen und Einrichtungen wie Fabrikations-, Geschäfts- oder Büroräumlichkeiten, in denen Arbeitnehmende des Inhabers oder der Inhaberin der Betriebsstätte tätig sind.
- 1022 Der Begriff der Betriebsstätte im Sinne des AHV-Rechts ist insofern weiter als jener des Steuerrechts, als nicht erforderlich ist, dass sich in den Anlagen und Einrichtungen ein qualitativ oder quantitativ wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht²³.
- 1023 Eine Domizilgesellschaft mit Sitz in der Schweiz gilt als beitragspflichtige Arbeitgeberin²⁴.
- 1024 Lohnbeiträge zu entrichten und darüber abzurechnen haben die beitragspflichtigen Arbeitgebenden (s. Rz 1010), die obligatorisch versicherten Arbeitnehmenden zum massgebenden Lohn gehörende Entgelte gewähren.

2.5 Von der Beitragspflicht befreite Arbeitgebende

- 1025 Nach [Art. 12 Abs. 3 AHVG](#) sind von der Beitragspflicht befreit:

²³	3. Dezember 1960	ZAK 1961 S. 269	EVGE 1960 S. 301
	9. April 1984	ZAK 1984 S. 558	BGE 110 V 80
²⁴	3. November 1972	ZAK 1973 S. 363	–

2.5.1 Ausländische Staaten und Staatsverwaltungen

2.5.2 Verkehrsunternehmungen ausländischer Staaten

- 1026 Als solche gelten nur Unternehmungen, die einen Teil der Staatsverwaltung bilden oder von einer öffentlich-rechtlichen staatlichen Anstalt betrieben werden.
- 1027 Nicht als solche sind dagegen Unternehmungen zu betrachten, die in die Form einer juristischen Person des Privatrechtes gekleidet sind, auch wenn der Staat an ihnen weitgehend beteiligt ist und einen bestimmenden Einfluss auf ihre Führung ausübt²⁵.
Die Ausgleichskassen haben Fälle dieser Art dem BSV zu unterbreiten.

2.5.3 Ausländische diplomatische, ständige und Spezial-Missionen, Beobachtungsbüros und konsularische Posten sowie internationale Organisationen mit Sitzabkommen

- 1028 Nach den Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen ([SR 0.191.01](#)) und vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen ([SR 0.191.02](#)) sowie nach der die Übereinkommen ergänzenden völkerrechtlichen Übung der Schweiz können diese Stellen nicht angehalten werden, die den Arbeitgebenden im Empfangsstaat auferlegten Pflichten zu erfüllen. Sie können diese Pflichten jedoch freiwillig übernehmen (vgl. Rz 1047).
- 1029 Für Personen, die in der Schweiz im Dienst gewisser diplomatischer Missionen oder konsularischer Posten (s. die WVP) tätig und nach schweizerischem Recht versichert sind (s. dazu die WVP), haben die jeweiligen diplomatischen Missionen bzw. konsularischen Posten die Arbeitgeberpflichten zu erfüllen.

²⁵ 10. Juni 1949 ZAK 1949 S. 314 EVGE 1949 S. 31
16. Juni 1987 ZAK 1987 S. 559 –

- 1030 Die internationalen Organisationen IATA und SITA haben die Arbeitgeberbeiträge für ihr der AHV unterstelltes Personal zu entrichten.
- 1031 Ausländerinnen und Ausländer, die im Genuss von Privilegien oder Immunitäten nach den Regeln des Völkerrechts stehen, haben als Arbeitgebende für jede versicherte Person Beiträge zu entrichten, welche auf deren Rechnung eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt.
- 1032 Beschäftigten gemäss [Art. 12 Abs. 3 AHVG](#) von der Beitragspflicht befreite Arbeitgebende Haushaltspersonal in ihrem in der Schweiz gelegenen Haushalt, so sind sie für dieses aufgrund von [Art. 12 Abs. 2 AHVG](#) beitragspflichtig.

3. Arbeitnehmende

3.1 Begriff

- 1033 Als Arbeitnehmende gelten Personen, die für eine andere Person gegen Entgelt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in unselbstständiger Stellung tätig sind (vgl. die WML).
- 1034 Arbeitnehmende können nur natürliche Personen sein, nicht aber juristische Personen oder Personengesamtheiten.

3.2 Beitragspflicht

3.2.1 Allgemeine Regel

- 1035 Beitragspflichtig sind die Arbeitnehmenden, die gemäss [Art. 1a AHVG](#) obligatorisch versichert sind ([Art. 3 Abs. 1 AHVG](#), s. die WVP).

3.2.2 Beginn der Beitragspflicht

- 1036 Die Beitragspflicht der Arbeitnehmenden beginnt
- im Allgemeinen mit dem 1. Januar des der Vollendung des 17. Altersjahres folgenden Jahres ([Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG](#));
 - für mitarbeitende Familienmitglieder bzw. für im Betrieb ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners Mitarbeitende, die keinen Barlohn beziehen, mit dem 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres ([Art. 3 Abs. 2 Bst. d AHVG](#)); erhalten sie einen Barlohn, so gilt für den Beginn der Beitragspflicht die allgemeine Regel ([Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG](#); s. auch die WML).

3.2.3 Ende der Beitragspflicht

- 1037 Die Beitragspflicht der Arbeitnehmenden endet
- mit deren Tod;
 - mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die obligatorische Versicherung.
- 1038 Für die Beiträge erwerbstätiger Altersrentnerinnen und Altersrentner siehe das Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter.
- 1039 Beim Tode der Arbeitnehmenden sind die Beiträge bis zum Todestag geschuldet. Einfachheitshalber kann der Lohn für den ganzen Todesmonat abgerechnet werden.

3.3 Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender

3.3.1 Begriff

- 1040 Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender sind Arbeitnehmende,
- deren Arbeitgebende weder Wohnsitz, Sitz noch Betriebsstätte in der Schweiz haben ([Art. 12 Abs. 2 AHVG](#));

- deren Arbeitgebende gemäss [Art. 12 Abs. 3 AHVG](#) von der Beitragspflicht befreit sind (vgl. Rz 1025 ff.);
- die Wohnsitz in der Schweiz haben, aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen jedoch nicht versichert sind und der Versicherung gestützt auf [Art. 1a Abs. 4 AHVG](#) beitreten.

1041 In der Schweiz versicherte Arbeitnehmende, die für Arbeit-
1/10 gebende mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat arbeiten und ihre Beiträge aufgrund einer Vereinbarung nach [Art. 109 VO \(EWG\) Nr. 574/72](#) mit der Ausgleichskasse selber abrechnen, werden von den Ausgleichskassen wie Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender angeschlossen und behandelt (vgl. die WVP). Allerdings stützen sich die Ausgleichskassen für die Beitragsfestsetzung auf die Lohnbescheinigungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Ausland und nicht auf die Steuerveranlagung.

3.3.2 Rechtliche Stellung

- 1042 Die Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender
1/09 sind den Selbstständigerwerbenden für die Beitragsentrichtung grundsätzlich gleichgestellt²⁶:
- Sie haben AHV/IV/EO-Beiträge vom massgebenden Lohn unter Berücksichtigung der sinkenden Beitragsskala gemäss [Art. 21 AHVV](#) zu entrichten ([Art. 6 Abs. 1 AHVG](#), [Art. 16 Abs. 1 AHVV](#))²⁷.
Vom rohen Lohn können sämtliche Gewinnungskosten abgezogen werden; [Art. 9 AHVV](#) ist nicht anwendbar²⁸.
 - Die Beiträge können gemäss [Art. 11 Abs. 1 AHVG](#) herabgesetzt werden²⁹ (s. die WSN).

²⁶	11. Mai	1950	ZAK 1950	S. 319	EVGE 1950	S. 121
	29. Juli	1958	ZAK 1959	S. 105	EVGE 1958	S. 184
²⁷	11. Mai	1950	ZAK 1950	S. 319	EVGE 1950	S. 121
	29. Juli	1958	ZAK 1959	S. 105	EVGE 1958	S. 184
²⁸	29. Juli	1958	ZAK 1959	S. 105	EVGE 1958	S. 184
²⁹	11. Mai	1950	ZAK 1950	S. 319	EVGE 1950	S. 121
	29. Juli	1958	ZAK 1959	S. 105	EVGE 1958	S. 184

- 1043 Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender haben keine Verwaltungskostenbeiträge zu entrichten ([Art. 69 AHVG](#)).

3.3.3 Festsetzung der Beiträge

- 1044 Der Lohn von Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender ist von der Ausgleichskasse zu ermitteln.
- 1045 Die Ausgleichskasse beachtet bei der Beitragsfestsetzung die für die Selbstständigerwerbenden geltenden Verfahrensgrundsätze (s. die WSN) und stützt sich soweit möglich auf die Steuerveranlagungen³⁰.
- 1046 Die Beiträge sind in der Regel in einer Beitragsverfügung festzusetzen (s. die WSN).

3.3.4 Quellenbezug bei nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden

- 1047 Die Beiträge können von den von der Beitragspflicht befreiten Arbeitgebenden gemäss [Art. 14 Abs. 1 AHVG](#) an der Quelle bezogen werden (Lohnabzug), sofern sie diesem Verfahren zustimmen ([Art. 6 Abs. 2 AHVG](#); [Art. 16 Abs. 2 AHVV](#)).
- 1048 Der Quellenbezug nach [Art. 14 Abs. 1 AHVG](#) steht Arbeitgebenden frei, welche eine Betriebsstätte in der Schweiz haben oder in ihrem Haushalt in der Schweiz Personal beschäftigen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Ausgleichskasse den Beitragsbezug nach [Art. 14 Abs. 1 AHVG](#) zulassen, sofern gute Gründe für die Annahme bestehen, die Arbeitgebenden seien Willens und in der Lage, die Zahlungen fristgemäss zu leisten.
- 1049 Diesfalls werden die Beiträge nach den Rz 2014 ff. erhoben. Die sinkende Beitragsskala ist nicht anwendbar ([Art. 16 Abs. 2 AHVV](#)).

³⁰ 23. März 1984 ZAK 1984 S. 437 BGE 110 V 71

4. Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige

- 1050 Der Begriff und die Beitragspflicht der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen sowie die Bemessung der von ihnen zu entrichtenden Beiträge werden in der WSN geregelt. Siehe ferner Rz 2167 f.

5. Wechsel der Beitragsschuldenden

5.1 Schuldübernahme

- 1051 Wer ein Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt und die Übernahme den Gläubigerinnen und Gläubigern mitteilt oder in öffentlichen Blättern auskündigt, wird Schuldnerin bzw. Schuldner der übernommenen Lohnbeiträge³¹, sofern sie bzw. er deren Übernahme nicht ausdrücklich wegbedungen hat; die bisherigen Schuldnerinnen bzw. Schuldner haften solidarisch noch während dreier Jahre neben den Übernehmenden³² ([Art. 181 OR](#)).
- 1052 Werden zwei Geschäfte durch wechselseitige Übernahme der Aktiven und Passiven vereinigt, so schuldet mit der Eintragung im Handelsregister das neue Geschäft die von den beiden Geschäften geschuldeten Lohnbeiträge ([Art. 22 Abs. 1](#) und [Art. 73 Abs. 2 FusG](#)).
- 1053 Wird ein Einzelunternehmen in eine Personengesellschaft umgewandelt, so schuldet mit der Eintragung im Handelsregister die Personengesellschaft die im Zeitpunkt der Umwandlung von der Einzelunternehmung geschuldeten Lohnbeiträge ([Art. 73 Abs. 2 FusG](#)); die Inhaberin oder der Inhaber der Einzelunternehmung haftet persönlich und solidarisch noch während dreier Jahre für diese Beiträge ([Art. 75 Abs. 1 FusG](#)).

³¹	20. Januar	1965	ZAK 1965	S. 435	EVGE 1965	S. 11
³²	6. März	1956	ZAK 1956	S. 202	–	
	7. März	1960	ZAK 1960	S. 349	EVGE 1960	S. 42

- 1054 Die Beitragsschulden der Kollektivgesellschaft gehen mit der Übertragung ihrer Aktiven und Passiven auf die AG über³³.
- 1055 Werden Insolvenzenschädigungen ausgerichtet, so tritt von Gesetzes wegen die auszahlende Arbeitslosenkasse im Rahmen ihrer Leistungen in die Beitragspflicht der zahlungsunfähigen Arbeitgebenden ein ([Art. 52 Abs. 2 AVIG](#)).

5.2 Erbrechtlicher Übergang der Beitragsschuld

5.2.1 Im Allgemeinen

- 1056 Die Beitragsschuld geht nach den Regeln des Erbrechts durch Universalsukzession auf die Erbinnen und Erben der beitragspflichtigen Person über ([Art. 560 ZGB](#)). Die Erbinnen und Erben treten in die Rechtsstellung der verstorbenen beitragspflichtigen Person ein ([Art. 43 AHVV](#))³⁴.
- 1057 Die Erbinnen und Erben haften solidarisch für die von der beitragspflichtigen Person bis zu deren Tode geschuldeten Beiträge³⁵ ([Art. 560 Abs. 2 ZGB](#)). Sie können sich auf dem Rechtsweg dagegen wehren.
- 1058 Vorbehalten bleiben die Fälle, da die Erbinnen und Erben die Erbschaft ausschlagen ([Art. 566 ff. ZGB](#)), die Erbschaft unter öffentlichem Inventar annehmen ([Art. 588 ff. ZGB](#)) oder die amtliche Liquidation der Erbschaft verlangen ([Art. 593 ff. ZGB](#))³⁶.
- 1059 Indessen können mit der Witwen- oder Witwerrente, auch wenn die Witwe oder der Witwer die Erbschaft ausgeschlagen hat, die von der verstorbenen Ehefrau oder vom verstor-

³³ 28. Mai 1993 AHI 1994 S. 92 BGE 119 V 389

³⁴ 11. April 1957 ZAK 1958 S. 105 EVGE 1957 S. 141
 9. April 1959 ZAK 1959 S. 438 EVGE 1959 S. 141
 10. Januar 1985 ZAK 1985 S. 280 BGE 111 V 1

³⁵ 20. Dezember 1950 ZAK 1951 S. 77 EVGE 1951 S. 39
 14. November 1953 ZAK 1954 S. 193 EVGE 1953 S. 285
 31. Dezember 1971 ZAK 1972 S. 421 BGE 97 V 221

³⁶ 20. Januar 1969 ZAK 1969 S. 439 EVGE 1969 S. 93
 10. Januar 1985 ZAK 1985 S. 280 BGE 111 V 1

benen Ehemann bzw. von der verstorbenen eingetragenen Partnerin oder vom verstorbenen eingetragenen Partner geschuldeten persönlichen Beiträge – nicht aber die von ihr als Arbeitgeberin bzw. von ihm als Arbeitgeber geschuldeten Lohnbeiträge – verrechnet werden³⁷. Näheres hiezu in der Wegleitung über die Renten (RWL).

- 1060 Für den Übergang der Beitragsschuld auf die Erbinnen und Erben ist ohne Bedeutung, ob die geschuldeten Beiträge vor dem Tode der beitragspflichtigen Person durch eine Verfügung festgesetzt wurden³⁸.
- 1061 Die Erbinnen und Erben der Arbeitnehmenden können für die Arbeitnehmerbeiträge unter den gleichen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden wie es die Arbeitnehmenden selbst hätten werden können.
- 1062 Angesichts des akzessorischen Charakters der Verzugszinsforderung haben die nach [Art. 43 AHVV](#) für Sozialversicherungsbeiträge einzustehenden Erbinnen und Erben auch für die auf diesen geschuldeten Verzugszinsen aufzukommen.

5.2.2 Öffentliches Inventar

- 1063 Die Ausgleichskassen haben Beitragsforderungen innert der im Rechnungsruf gesetzten Frist (Auskündungsfrist) zum öffentlichen Inventar anzumelden ([Art. 582 ZGB](#)). Der Rechnungsruf wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt nicht publiziert.
- 1064 Die Anmeldung hat auch dann innert der Auskündungsfrist zu erfolgen, wenn die Beitragsforderung noch nicht endgültig festgesetzt werden konnte, etwa weil die Steuermeldung noch nicht eingetroffen ist. Die Ausgleichskasse hat die Bei-

³⁷	20. Dezember	1950	ZAK 1951	S. 77	EVGE 1951	S. 39
	14. November	1953	ZAK 1954	S. 193	EVGE 1953	S. 285
	31. Dezember	1971	ZAK 1972	S. 421	BGE 97 V	221
	31. Oktober	1989	ZAK 1990	S. 192	BGE 115 V	341
³⁸	1. April	1953	ZAK 1953	S. 229	EVGE 1953	S. 149
	14. November	1953	ZAK 1954	S. 193	EVGE 1953	S. 285
	22. Januar	1963	ZAK 1963	S. 318	EVGE 1963	S. 28

tragsforderung zu schätzen und in der Anmeldung die endgültige Festsetzung vorzubehalten (s. auch die WSN).

- 1065 Übernehmen die Erbinnen und Erben die Erbschaft unter öffentlichem Inventar, so haften sie nur für die angemeldeten Beitragsforderungen ([Art. 589 Abs. 1 ZGB](#)).
- 1066 Wird die Beitragsforderung nicht in das öffentliche Inventar aufgenommen, weil die Ausgleichskasse sie nicht innert der Auskündungsfrist angemeldet hat, so haften die Erbinnen und Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft ([Art. 590 Abs. 1 ZGB](#))³⁹.
- 1067 Hat indessen die Ausgleichskasse die Anmeldung ohne eigene Schuld unterlassen, so haften die Erbinnen und Erben für die Beitragsschulden, soweit sie aus der Erbschaft bereichert sind⁴⁰ ([Art. 590 Abs. 2 ZGB](#)).
- 1068 Als unverschuldet ist das Unterlassen der Anmeldung beispielsweise dann zu betrachten, wenn von der Ausgleichskasse nicht erwartet werden konnte, dass ihr der betreffende Rechnungsruf zur Kenntnis komme, oder wenn sie von den Leistungen, von denen Beiträge zu fordern sind, erst nach Ablauf der Anmeldefrist Kenntnis erhielt⁴¹.
- 1069 Dagegen wird die Anmeldung schuldhaft unterlassen, wenn die Ausgleichskasse zwar um das Bestehen einer Beitragsforderung weiss, diese aber nicht innert der Ankündungsfrist anmeldet⁴², weil sie wegen Fehlens der Steuermeldung im ordentlichen Verfahren noch nicht festgesetzt werden kann (s. dazu Rz 1064).

³⁹	10. Januar	1985	ZAK 1985	S. 280	BGE	111	V	1
	31. Oktober	1989	ZAK 1990	S. 192	BGE	115	V	341
⁴⁰	1. April	1953	ZAK 1953	S. 229	EVGE	1953	S.	149
	15. November	1954	ZAK 1955	S. 39	–			
	22. Januar	1963	ZAK 1963	S. 318	EVGE	1963	S.	28
⁴¹	22. Januar	1963	ZAK 1963	S. 318	EVGE	1963	S.	28
⁴²	31. Dezember	1971	ZAK 1972	S. 421	BGE	97	V	221

1070 Die Beitragsforderungen gehören nicht zu den Forderungen, die gemäss [Art. 583 Abs. 1 ZGB](#) von Amtes wegen in das Inventar aufzunehmen sind⁴³.

⁴³ 31. Dezember 1971

ZAK 1972 S. 421

BGE 97 V 221

2. Teil: Bezugsverfahren

1. Beitragszahlung

1.1 Begriff

- 2001 Unter Zahlung ist das Entrichten der Beiträge an die Ausgleichskasse zu verstehen; ihr gleichgestellt ist das Verrechnen mit Versicherungsleistungen (s. dazu die Wegleitung über die Renten).
- 2002 Die Beiträge sind in Schweizerfranken geschuldet und zu bezahlen.
Für die Umrechnung der Einkommen im Rahmen des Abkommens mit der EU und des EFTA-Abkommens sind die von der EU-Kommission festgelegten Kurse anzuwenden. Sie finden sich im Internet unter:
www.sozialversicherungen.admin.ch (International / Mitteilungen).
Arbeitgebende, welche die von der EU publizierten Kurse ([Art. 107 VO \[EWG\] Nr. 574/72](#)) anwenden müssen, können diesen Kurs nach Rücksprache mit der zuständigen Ausgleichskasse einheitlich für das ganze Personal anwenden. Bei Sachverhalten, für welche das EU- und das EFTA-Abkommen nicht gelten, existiert kein gesamtschweizerisch einheitlicher Kurs.
- 2003 Die Beiträge gelten mit Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse oder der Gutschrift auf ihr Konto als bezahlt ([Art. 42 Abs. 1 AHVV](#)). Das Datum des Zahlungsauftrages an die Post oder an die Bank ist nicht massgebend. Die Beitragsrechnung oder -verfügung legt deshalb ausdrücklich fest, bis wann die Zahlung spätestens bei der Ausgleichskasse eingehen muss.
- 2004 Zusammen mit den Beiträgen für die AHV/IV/EO können die Beiträge für die landwirtschaftliche Familienzulagenordnung sowie die Beiträge für übertragene Aufgaben (vgl. dazu [Art. 63 Abs. 4 AHVG](#)) bezahlt werden (s. Rz 6006).

1.2 Zahlungsperioden

([Art. 34 AHVV](#))

- 2005 Unter Zahlungsperiode ist der Zeitabschnitt zu verstehen, für den die Arbeitgebenden Beiträge zu entrichten haben.
- 2006 Die Arbeitgebenden bezahlen der Ausgleichskasse die Beiträge
- monatlich, wenn die jährliche Lohnsumme 200 000 Franken übersteigt;
 - vierteljährlich, wenn die jährliche Lohnsumme 200 000 Franken nicht übersteigt.
- Die Rz 2007 und 2009 bleiben vorbehalten.
- 2007 Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender haben die Beiträge vierteljährlich zu bezahlen.
- 2008 Übersteigt der Jahresbeitrag an die AHV/IV/EO 3 000 Franken nicht, kann die Ausgleichskasse ausnahmsweise im Einzelfall längere, höchstens aber jährliche Zahlungsperioden festsetzen, sofern Gewähr für die Zahlungsfähigkeit der beitragspflichtigen Person besteht ([Art. 34 Abs. 2 AHVV](#)).
- 2009 Im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) entrichten die Arbeitgebenden die Beiträge jährlich (vgl. Rz 2103).

1.3 Zahlungsfrist

- 2010 Die für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge sind innert 10 Tagen ab deren Ablauf zu bezahlen ([Art. 34 Abs. 3 AHVV](#)). Dazu gehören die für die Zahlungsperiode in Rechnung gestellten Beiträge einschliesslich der tatsächlich für diese geschuldeten und zu entrichtenden Beiträge bzw.:
- für die Zahlungsperiode geschuldete paritätische Akontobeiträge nach [Art. 35 Abs. 1 AHVV](#);
 - für die Zahlungsperiode tatsächlich geschuldete Beiträge nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#);

- für die Zahlungsperiode geschuldete persönliche Akontobeiträge nach [Art. 24 AHVV](#).
Rz 2107 bleibt vorbehalten (vereinfachtes Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#)).

2011 *Beispiel*

Die paritätischen Akontobeiträge für die Zahlungsperiode Januar 2008 sind bis zum 10. Februar 2008 zu bezahlen, d.h. die Zahlung muss spätestens am 10. Februar 2008 bei der Ausgleichskasse eingehen.

2012 Für die Folgen des Zahlungsverzuges siehe Rz 2110, 2132 ff., 2169 ff., 6001 ff. und 9001 ff., für den Zahlungsaufschub Rz 2191 ff. Für die Erhebung von Verzugszinsen siehe Rz 4001 ff.

2013 Für auszugleichende und nachgeforderte Beiträge gilt eine Frist von 30 Tagen (Rz 2075 und 3018; [Art. 25 Abs. 2](#), [Art. 36 Abs. 4](#) und [Art. 39 Abs. 2 AHVV](#)).

2. Bezug der Lohnbeiträge

2.1 Erhebung der Arbeitnehmerbeiträge durch die Arbeitgebenden

2.1.1 Abzug des Arbeitnehmerbeitrages

- 2014 Die Arbeitgebenden haben bei jeder Lohnzahlung den Arbeitnehmerbeitrag abzuziehen ([Art. 14 Abs. 1](#) und [Art. 51 Abs. 1 AHVG](#)).
- 2015 Besteht ein Anspruch auf eine Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung der Arbeitslosenversicherung, so können die Arbeitgebenden den ganzen Arbeitnehmeranteil vom auszahlenden Lohn abziehen, somit auch die Beiträge von jenem Teil, der zwar mit der Ausgleichskasse abzurechnen ist, aber dem Arbeitnehmenden nicht ausbezahlt wird (s. hierzu Rz 2029 und 2030).

- 2016 Für die Erhebung des Arbeitnehmerbeitrages bei nachträglichen Lohnzahlungen gelten die Rz 2034 und 2035 sinngemäss.
- 2017 Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, den Arbeitgebenden zu gestatten, den Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn zu erheben⁴⁴.
- 2018 Erheben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag nicht bei jeder Lohnzahlung, so verwirken sie damit nach dem AHV-Recht den Anspruch nicht, den Beitrag von den Arbeitnehmenden später zu erheben (s. a. Rz 2020).
Für die Rückerstattung zu Unrecht abgezogener Arbeitnehmerbeiträge siehe Rz 3072 und 3073.

2.1.2 Nettolohnvereinbarung

- 2019 Arbeitgebende und Arbeitnehmende können vereinbaren, dass die Arbeitgebenden auch den Arbeitnehmerbeitrag übernehmen, also die Arbeitnehmenden einen Lohn frei von Abzügen erhalten⁴⁵.
- 2020 Diese Vereinbarung kann ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten geschlossen werden; so kann der Umstand, dass die Arbeitgebenden – obwohl sie um ihre Pflicht wissen – den Arbeitnehmerbeitrag längere Zeit nicht vom Lohn abziehen, ein Indiz für eine Nettolohnvereinbarung bilden.
- 2021 Die Nettolohnvereinbarung ist zivilrechtlicher Natur (s. dazu Rz 2024) und muss von den Arbeitnehmenden nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden⁴⁶.

⁴⁴ 13. Juli 1956 ZAK 1957 S. 444 EVGE 1956 S. 174

⁴⁵ 21. August 1953 ZAK 1953 S. 426 EVGE 1953 S. 215
14. Juli 1956 ZAK 1957 S. 450 EVGE 1956 S. 183
19. Februar 1957 ZAK 1957 S. 409 EVGE 1957 S. 38
5. Mai 1988 ZAK 1989 S. 151 –

⁴⁶ 14. Juli 1956 ZAK 1957 S. 450 EVGE 1956 S. 183
19. Februar 1957 ZAK 1957 S. 409 EVGE 1957 S. 38
6. Juli 1957 ZAK 1957 S. 452 –

- 2022 Wurde ein Nettolohn vereinbart, so gelten die Arbeitnehmerbeiträge als von den Arbeitnehmenden entrichtet. Im IK der Arbeitnehmenden ist daher gemäss [Art. 30^{ter} Abs. 2 AHVG](#) und [Art. 138 Abs. 1 AHVV](#) das Erwerbseinkommen einzutragen, auch wenn die Arbeitgebenden der Ausgleichskasse die Beiträge nicht entrichtet haben⁴⁷.
- 2023 Der AHV/IV/EO/ALV-Arbeitnehmerbeitrag sowie von den Arbeitnehmenden geschuldete Steuern, welche die Arbeitgebenden übernehmen, sind für die Beitragserhebung dem ausbezahlten Lohn hinzuzuzählen. Für Näheres hiezu siehe die WML.

2.1.3 Streit über die Tragung des Arbeitnehmerbeitrages

- 2024 Entsteht zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden Streit über die Tragung des Arbeitnehmerbeitrages wie namentlich über den Anspruch der Arbeitgebenden auf Ersatz nicht abgezogener Arbeitnehmerbeiträge, so hat nicht eine AHV-Behörde, sondern das Zivilgericht darüber zu entscheiden⁴⁸.

2.2 Entrichtung der Beiträge an die Ausgleichskasse

- 2025 Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, mindestens die Hälfte der paritätischen Beiträge zu übernehmen ([Art. 13 AHVG](#)). Diese haben sie zusammen mit dem Arbeitnehmeranteil der Ausgleichskasse zu entrichten ([Art. 14 Abs. 1 AHVG](#)).
- 2026 Die Arbeitgebenden können mit den Arbeitnehmenden nicht vereinbaren, dass diese die gesamten paritätischen Beiträge übernehmen. Eine solche Abrede ist ungesetzlich und daher nichtig⁴⁹.

⁴⁷	21. August	1953	ZAK 1953	S. 426	EVGE 1953	S. 215
	19. Februar	1957	ZAK 1957	S. 409	EVGE 1957	S. 38
⁴⁸	10. Dezember	1958	ZAK 1959	S. 71	EVGE 1958	S. 237
⁴⁹	17. November	1981	ZAK 1983	S. 146	–	

- 2027 Streitfälle zwischen den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden hinsichtlich der Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge sind durch das Zivilgericht und nicht durch eine AHV-Behörde zu entscheiden.
- 2028 Die Arbeitslosenkasse entrichtet die auf die Insolvenzschädigung entfallenden AHV/IV/EO/ALV-Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) der Ausgleichskasse der zahlungsunfähigen Arbeitgebenden.
- 2029 Im Falle von Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen der Arbeitslosenversicherung haben die Arbeitgebenden die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge auf dem vollen Lohn entsprechend der normalen Arbeitszeit zu entrichten, somit auch auf jenen Lohnbestandteilen, welche den Arbeitnehmenden nicht ausbezahlt werden ([Art. 37 AVIG](#)).
- 2030 *Beispiel*
Eine Arbeitnehmerin mit einem auf den Arbeitstag umgerechneten Lohn von 150 Franken wird auf Kurzarbeit gesetzt und arbeitet nur noch vier anstatt fünf Tage in der Woche. Für den fünften Tag erhält sie die gesetzliche Kurzarbeitsentschädigung von 80 Prozent oder brutto 120 Franken. Ihr Arbeitgeber muss aber die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge auf 150 Franken entrichten und wird den Abzug vom Lohn der Arbeitnehmerin auch auf dieser Basis berechnen, d.h. einen fiktiven Lohnbestandteil von 30 Franken mitberücksichtigen.
- 2031 Der Ausgleichskasse gegenüber sind allein die Arbeitgebenden verpflichtet, die Lohnbeiträge zu entrichten. Nur sie können im Allgemeinen von der Ausgleichskasse dafür belangt werden⁵⁰.

⁵⁰ 13. Juli 1956 ZAK 1957 S. 444 EVGE 1956 S. 174
26. November 1956 ZAK 1957 S. 359 –

- 2032 Die Arbeitgebenden schulden der Ausgleichskasse in jedem Fall den vollen Beitrag⁵¹; sie können nicht einwenden, den Arbeitnehmerbeitrag nicht erhalten zu haben⁵².
- 2033 Haben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden den gesetzlichen Beitrag vom Lohn abgezogen oder mit ihnen einen Nettolohn vereinbart (Rz 2019 ff.), entrichten sie aber diesen Beitrag der Ausgleichskasse nicht (Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgebenden, Verjährung der Beitragsforderung), so ist das Erwerbseinkommen trotzdem in das IK der Arbeitnehmenden einzutragen⁵³ ([Art. 30^{ter} Abs. 2 AHVG](#); [Art. 138 Abs. 1 AHVV](#)).
- 2034 Ob eine nachträgliche Lohnzahlung dem Beitrag unterliegt, beurteilt sich nach den Vorschriften, die für jenen Zeitraum gelten, für den die nachträgliche Lohnzahlung bestimmt ist (Bestimmungsprinzip)⁵⁴. Aus Gründen der praktischen Durchführung kann indessen auch bei nachträglichen Lohnzahlungen auf den Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift abgestellt werden (Realisierungsprinzip), doch sind folgende *Ausnahmen* zu beachten, für die das Bestimmungsprinzip gilt:
- wenn das Arbeitsverhältnis bei dem oder der gleichen Arbeitgebenden im Realisationsjahr nicht mehr bestand;
 - wenn die nachträgliche Lohnzahlung im Jahr der Entstehung eines Rentenanspruchs oder später für ein Jahr vor Beginn des Rentenanspruchs ausgerichtet wird;
 - wenn die nachträgliche Lohnzahlung für einen in früheren Jahren liegenden Zeitabschnitt bestimmt ist, für den von dem oder der gleichen Arbeitgebenden noch keine Löhne abgerechnet wurden;
 - wenn zwischen dem Bestimmungszeitraum und dem Zeitpunkt der Zahlung oder Gutschrift eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Beitragspflicht in Kraft getreten ist.

51	2. September 1949 13. Juli 1956	ZAK 1949 S. 412 ZAK 1957 S. 444	EVGE 1949 S. 179 EVGE 1956 S. 174
52	2. September 1949	ZAK 1949 S. 412	EVGE 1949 S. 179
53	13. Juli 1956 21. August 2009	ZAK 1957 S. 444 9C_769/2008	EVGE 1956 S. 174
54	26. September 1984	ZAK 1985 S. 42	BGE 110 V 225

- 2035 Bei nachträglichen Lohnzahlungen, die nach Rz 2034 dem Beitrag unterliegen, ist stets der Beitragssatz anzuwenden, der im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift einer solchen Nachzahlung gilt (Realisierungsprinzip). Die gleiche Regel gilt für die Höhe eines allfälligen Freibetrages (bei Arbeitnehmenden im Rentenalter) und die Höchstgrenzen des massgebenden Lohnes (beim ALV-Beitrag). Dagegen sind die Fragen, ob überhaupt ein Freibetrag anzuwenden ist oder nicht, und ob überhaupt ein ALV-Beitrag geschuldet ist oder nicht, nach Rz 2034 (Bestimmungsprinzip) zu entscheiden.
- 2036 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für nachträgliche Lohnzahlungen im Splittingsystem.

2.3 Akontobeiträge

2.3.1 Grundsatz

- 2037 Im laufenden Jahr haben die Arbeitgebenden periodisch Akontobeiträge zu entrichten ([Art. 35 Abs. 1 AHVV](#)). Akontobeiträge sind von der Ausgleichskasse provisorisch festgesetzte Beiträge. Im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) werden keine Akontobeiträge erhoben (s. Rz 2103).
- 2038 Nach Ablauf des Kalenderjahres nimmt die Ausgleichskasse aufgrund der Abrechnung der Arbeitgebenden einen Ausgleich vor (Rz 2074 ff.; [Art. 36 AHVV](#)).

2.3.2 Festsetzung

- 2039 Die Akontobeiträge werden von den Ausgleichskassen aufgrund der voraussichtlichen Lohnsumme festgesetzt ([Art. 35 Abs. 1 AHVV](#)).
- 2040 Die Ausgleichskassen stützen sich dabei auf die letzte bekannte Lohnsumme unter Berücksichtigung der zu erwartenden Lohnentwicklung.

- 2041 Zudem berücksichtigen sie die Angaben der Arbeitgebenden.
- 2042 Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse die für die Festsetzung der Akontobeiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen einzureichen. Massgebend sind sämtliche zur Schätzung der voraussichtlichen jährlichen Lohnsumme dienlichen Angaben, wie z.B. Angaben zum Personalbestand (Anzahl und Stellung der Mitarbeitenden) und zu den vertraglich vereinbarten Löhnen ([Art. 35 Abs. 1 und 2](#) i.V.m. [Art. 209 AHVV](#)).
- 2043 Die Ausgleichskassen setzen den Arbeitgebenden eine angemessene Frist zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte an (zur Veranlagung und Mahnung siehe Rz 2132 ff. und 2169 ff.).
- 2044 Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse von sich aus wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr mitzuteilen.
- 2045 Die Ausgleichskassen tragen bei der Festsetzung der monatlichen oder quartalsweisen Akontobeiträge den voraussichtlichen saisonalen Schwankungen Rechnung.
- 2046 Die Ausgleichskassen stellen die Akontobeiträge vor Ablauf der Zahlungsperiode in Rechnung.

2.3.3 Wesentliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen

- 2047 Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse wesentliche Änderungen der Lohnsumme während des laufenden Jahres zu melden ([Art. 35 Abs. 2 AHVV](#)).
- 2048 Als wesentliche Änderung gilt eine Abweichung der jährlichen Lohnsumme um mindestens 10 Prozent von der ursprünglichen voraussichtlichen Lohnsumme. Abweichungen unter 20 000 Franken müssen die Arbeitgebenden nicht melden.
- 2049 Änderungen zu ihren Gunsten haben die Arbeitgebenden glaubhaft zu machen.

- 2050 Stellt die Ausgleichskasse eine Änderung fest, die geeignet ist, eine wesentliche Abweichung der jährlichen Lohnsumme herbeizuführen, passt sie die Akontobeiträge von sich aus an.
- 2051 Die Anpassung der Beiträge soll nicht zu einer Abrechnung während des laufenden Jahres führen, sondern lediglich zu grosse Abweichungen der Akontobeiträge von den geschuldeten Beiträgen verhindern. Rz 2057 bleibt vorbehalten.
- 2052 Die Akontobeiträge werden für die künftigen Zahlungsperioden neu festgesetzt.
- 2053 Sind für abgelaufene Zahlungsperioden zu wenig Beiträge entrichtet worden, so kann die Ausgleichskasse entweder diese separat in Rechnung stellen oder die Akontobeiträge für die künftigen Zahlungsperioden entsprechend erhöhen.
- 2054 *Beispiel*
 Im Anschluss an eine Arbeitgeberkontrolle wird am 10.7. die Lohnsumme neu geschätzt (Fr. 480 000 anstatt Fr. 120 000 gemäss erster Schätzung). Die Arbeitgeberin hätte die Änderung bereits zu Beginn des Jahres melden sollen.
 Tatsächlich geschuldete monatliche Beiträge
 (10,1%) Fr. 4 040
 geleistete Beiträge 1.1. bis 30.6. (monatlich Fr. 1 010) Fr. 6 060
 Differenzrechnung für die Zeit vom 1.1. bis zum 30.6. Fr. 18 180
 monatliche Beiträge für 1.7. bis 31.12. Fr. 4 040
- 2055 *Variante*
 Die Ausgleichskasse fordert den ausstehenden Betrag nicht separat ein, sondern erhöht die Akontobeiträge für die Zeit vom 1.7. bis zum 31.12. entsprechend:
 Differenz: Fr. 24 240 – Fr. 6 060 =
 Fr. 18 180 : 6 Monate Fr. 3 030
 monatliche Beiträge 1.7. bis 31.12.
 (Fr. 4 040 + Fr. 3 030) Fr. 7 070
- 2056 Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Akontobeiträge nicht rückwirkend angepasst (vgl. Rz 2051). Die ausstehen-

den Beiträge werden im Rahmen des Ausgleichsverfahrens eingefordert ([Art. 36 AHVV](#); s. Rz 2074 ff.).

2057 Die Ausgleichskasse kann die Differenz sofort in Rechnung stellen, sofern es ihr aufgrund der Umstände nötig scheint.

2058 Für die Erhebung von Verzugszinsen siehe Rz 4001 ff.

2.4 Abrechnung und Ausgleich

([Art. 35 Abs. 1 und 2](#), [Art. 36](#), [Art. 143 AHVV](#))

2.4.1 Begriff der Abrechnung

2059 Nach Ablauf der Abrechnungsperiode (s. Rz 2067 und 2068) liefern die Arbeitgebenden die Angaben für den IK-Eintrag (s. Rz 2062) und geben damit auch die Summe der Löhne bekannt, die sie während der Abrechnungsperiode ihren beitragspflichtigen Arbeitnehmenden ausgerichtet haben ([Art. 36 AHVV](#)).

2060 Die Ausgleichskassen bestimmen die Form der Abrechnung und orientieren die Arbeitgebenden in geeigneter Weise auch über die inhaltlichen Anforderungen.

2061 Die Abrechnung enthält die zur Berechnung der Beiträge für die Abrechnungsperiode erforderlichen Angaben, namentlich die Aufteilung der Lohnsumme auf die einzelnen beitragspflichtigen Arbeitnehmenden sowie die Periode, für welche die entsprechenden Löhne für jede Arbeitnehmerin bzw. jeden Arbeitnehmer bezahlt worden sind.

2062 Die Angaben für den IK-Eintrag umfassen für jede Arbeitnehmerin bzw. jeden Arbeitnehmer:

- die Versichertennummer, den Namen und den Vornamen; kann die Versichertennummer nicht ermittelt werden, so sind die Personalien anzugeben, die für die Erstellung eines IK ohne Vorlage eines Versicherungsausweises und ohne Kenntnis der Versichertennummer erforderlich sind (s. die Wegleitung über Versicherungsausweis und IK);
- die Beitragsdauer; sie entspricht in der Regel der Dauer der Erwerbstätigkeit, für die der Lohn ausgerichtet wurde;

dies gilt in jedem Fall bei nachträglichen Lohnzahlungen, für die nach Rz 2034 das Bestimmungsprinzip anzuwenden ist; es steht der Ausgleichskasse frei, entweder die genaue Beitragsdauer (nach Kalenderdaten) oder nur die für den IK-Eintrag massgebenden Beitragsmonate (s. die Wegleitung über Versicherungsausweis und IK) zu verlangen;

- das Beitragsjahr; bei den nachträglichen Lohnzahlungen nach Rz 2034 gilt das Bestimmungsprinzip;
- die Höhe des massgebenden Lohnes.

- 2063 Die Angaben für den IK-Eintrag dienen zwei Zwecken:
- der Ermittlung der für die Abrechnungsperiode insgesamt geschuldeten Lohnbeiträge; diese sind gleich der Summe der für die einzelnen Arbeitnehmenden geschuldeten Beiträge;
 - dem Eintrag des Erwerbseinkommens in das IK der einzelnen Arbeitnehmenden.
- 2064 Die Arbeitgebenden führen Aufzeichnungen, die es erlauben, die jeder oder jedem einzelnen Arbeitnehmenden während der Abrechnungsperiode gewährten Leistungen, die zum massgebenden Lohn gehören, sowie die insgesamt ausgerichteten Löhne zuverlässig zu ermitteln.
- 2065 Die Angaben für den IK-Eintrag werden den Ausgleichskassen in der Form von Lohnbescheinigungen oder auf anderen von der Ausgleichskasse vorgeschriebenen Formularen oder elektronisch geliefert.
- 2066 Für Arbeitgebende mit nur wenigen Arbeitnehmenden kann anstelle eines Formulars eine andere schriftliche Mitteilung treten oder eine mündliche, von der Ausgleichskasse in einem Abrechnungsformular festgehaltene und von den Arbeitgebenden unterschriftlich bestätigte Erklärung.

2.4.2 Abrechnungsperiode und Frist zur Einreichung der Abrechnung

- 2067 Unter Abrechnungsperiode ist der Zeitabschnitt zu verstehen, für den die Arbeitgebenden sämtliche Angaben zu liefern haben, die für die Abrechnung über die für diesen Zeitabschnitt geschuldeten Beiträge erforderlich sind.
- 2068 Die Abrechnungsperiode umfasst das Kalenderjahr ([Art. 36 Abs. 3 AHVV](#)).
- 2069 Die Angaben für die Abrechnung müssen innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode bei der Ausgleichskasse bzw. bei der zuständigen Zweigstelle eingehen ([Art. 36 Abs. 2 AHVV](#)).
- 2070 *Beispiel*
Die vollständige und ordnungsgemässe Abrechnung für das Jahr 2008 muss bis zum 30. Januar 2009 bei der zuständigen Ausgleichskasse eingehen.
- 2071 Wird die vollständige und ordnungsgemässe Abrechnung nicht innert Frist eingereicht, sind die Arbeitgebenden zu mahnen (s. Rz 2169).
- 2072 Wird trotz Mahnung die Abrechnung nicht eingereicht oder die Zahlung nicht geleistet, sind die tatsächlich geschuldeten Beiträge in einer Veranlagungsverfügung festzusetzen (s. Rz 2135 und 2148).
- 2073 Für die Erhebung von Verzugszinsen siehe Rz 4001 ff.

2.4.3 Ausgleich

- 2074 Die Ausgleichskassen nehmen den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen aufgrund der Abrechnung vor ([Art. 36 Abs. 4 AHVV](#)).

- 2075 Zu wenig bezahlte Beiträge (auszugleichende Beiträge) sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu entrichten ([Art. 36 Abs. 4 AHVV](#)).
- 2076 Massgebend für die Rechnungsstellung ist das Datum der Ausstellung der Rechnung, nicht dasjenige der Zustellung an den Adressaten. Die Rechnung muss spätestens am Tag, dessen Datum sie trägt, versandt werden.
- 2077 Die Rechnung legt ausdrücklich fest, bis zu welchem Kalendertag die Zahlung spätestens eingehen muss.
- 2078 Die Ausgleichskassen haben den Arbeitgebenden zuviel bezahlte Beiträge innert 30 Tagen ab Eingang der vollständigen und ordnungsgemässen Abrechnung zu erstatten oder mit Beitragsschulden zu verrechnen.
- 2079 Eine verspätete Erstattung durch die Ausgleichskassen führt zur Ausrichtung von Vergütungszinsen ([Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV](#)). Für die Einzelheiten siehe Rz 4032 ff.

2.5 Zahlung der tatsächlich geschuldeten Beiträge ([Art. 35 Abs. 3 AHVV](#))

2.5.1 Grundsatz

- 2080 Sofern Gewähr für eine pünktliche Zahlung besteht, kann die Ausgleichskasse in Abweichung vom ordentlichen Verfahren den Arbeitgebenden bewilligen, statt der Akontobeiträge die tatsächlich für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge zu entrichten. Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) (s. Rz 2094 ff.).
- 2081 Die Ausgleichskasse beurteilt aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalles, ob Grund zur Annahme besteht, die Arbeitgebenden werden ihrer Zahlungspflicht ordnungsgemäss nachkommen.

2.5.2 Beitragszahlung und Abrechnung

- 2082 Die Arbeitgebenden haben die Beiträge innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsperiode zu entrichten, ohne auf eine Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse zu warten.
- 2083 Die Arbeitgebenden berechnen die Beiträge, die sie aufgrund der tatsächlichen Löhne der Zahlungsperiode zu entrichten haben, selbst. Die Ausgleichskassen stellen ihnen dazu dienliche Formulare oder elektronische Datenträger zur Verfügung.
- 2084 Die Arbeitgebenden reichen die Abrechnung innert 30 Tagen nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode ein (vgl. Rz 2069).
- 2085 Die Abrechnungsperiode entspricht der Zahlungsperiode.
- 2086 Die Ausgleichskassen bestimmen die Form der Abrechnung und orientieren die Arbeitgebenden in geeigneter Weise auch über die inhaltlichen Anforderungen.
- 2087 Die Abrechnung umfasst grundsätzlich die für den IK-Eintrag nötigen Angaben ([Art. 36 Abs. 1 AHVV](#)).
- 2088 Die Ausgleichskasse kann den Arbeitgebenden jedoch erlauben, jeweils am Ende der monatlichen oder vierteljährlichen Zahlungs- und Abrechnungsperiode lediglich die zur Bestimmung der Lohnsumme und zur Zahlungskontrolle erforderlichen Angaben zu machen.
- 2089 Diesfalls sind die für den IK-Eintrag erforderlichen Angaben mit der Abrechnung für die letzte Zahlungsperiode des Kalenderjahres (d.h. bis zum 30. Januar des Folgejahres; Jahresschlussabrechnung) nachzureichen (s. Rz 2068 und 2069).
- 2090 Die Ausgleichskassen überprüfen die geleisteten Zahlungen aufgrund der Abrechnung.
- 2091 Kommen die Arbeitgebenden ihrer Zahlungs- oder Abrechnungspflicht nicht ordnungsgemäss nach, kann die Aus-

gleichskasse ab sofort die Zahlung von Akontobeiträgen verlangen (das Verfahren richtet sich nach Rz 2037 ff.).

2092 Dabei ist gegebenenfalls das Veranlagungsverfahren durchzuführen (s. Rz 2132 ff.).

2093 Zu wenig entrichtete Beiträge werden nachgefordert.

2.6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren ([Art. 2](#) und [3 BGSA](#))

2.6.1 Geltungsbereich

2094 Die Arbeitgebenden können die Löhne ihrer Arbeitnehmenden im vereinfachten Verfahren abrechnen, sofern
1/09
– der einzelne Lohn 20 520 Franken nicht übersteigt,
– die gesamte jährliche Lohnsumme des Betriebes 54 720 Franken nicht übersteigt,
– die Löhne des gesamten Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden und
– sie ihrer Abrechnungs- und Zahlungspflicht in den letzten Jahren ordnungsgemäss nachgekommen sind.

2095 Nicht im vereinfachten Verfahren abrechnen können Arbeitgebende, die im Fürstentum Liechtenstein wohnende und täglich dorthin zurückkehrende Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigen. Dasselbe gilt für Arbeitgebende mit Sitz in den Kantonen Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura, Neuenburg, Solothurn, Waadt oder Wallis, die in Frankreich wohnende und täglich dorthin zurückkehrende, im Sitzkanton der Arbeitgebenden arbeitende Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigen.

2096 Im vereinfachten Verfahren werden mit der Ausgleichskasse abgerechnet:
– die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge,
– die FLG-Beiträge,

- die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#) (vgl. dazu das KS QST) sowie
- die Beiträge für die Familienzulagen.

2.6.2 Anmeldung

- 2097 Die Arbeitgebenden, welche im vereinfachten Verfahren abrechnen wollen, haben sich zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. bei einem bereits bestehenden Arbeitsverhältnis zu Beginn des Kalenderjahres anzumelden ([Art. 1 Abs. 1 VOSA](#)). Die Anmeldung muss innert einem Monat erfolgen.
- 2098 Die Anmeldung für das vereinfachte Verfahren erfolgt bei der Ausgleichskasse, welcher die Arbeitgebenden angeschlossen sind und gilt für die AHV, die IV, die EO, die ALV, die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die Unfallversicherung, die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#) sowie die Beiträge für die Familienzulagen.
- 2099 Die Ausgleichskassen stellen den Arbeitgebenden für die Anmeldung ein Formular zur Verfügung. Ein Musterformular mit den notwendigen Minimalangaben befindet sich im Anhang.
- 2100 Die Ausgleichskasse informiert den von der bzw. dem Arbeitgebenden gewählten Unfallversicherer oder, falls die bzw. der Arbeitgebende keinen bestimmt hat, die Ersatzkasse und übermittelt ihm bzw. ihr eine Kopie des Anmeldeformulars ([Art. 1 Abs. 4 VOSA](#)).

2.6.3 Zuständigkeiten

- 2101 Die Ausgleichskasse erhebt die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die FLG-Beiträge, die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#) (vgl. dazu das KS QST) sowie die Beiträge für die Familienzulagen.
- 2102 Die Prämien der obligatorischen Unfallversicherung werden direkt durch den Unfallversicherer festgesetzt und bezogen ([Art. 3 Abs. 2 BGSA](#)).

2.6.4 Zahlungsperiode

- 2103 Die Arbeitgebenden haben die Beiträge einmal pro Jahr zu bezahlen ([Art. 34 Abs. 1 Bst. c AHVV](#)). Akontobeiträge sind keine zu entrichten ([Art. 35 Abs. 4 AHVV](#)).

2.6.5 Abrechnung und Beitragszahlung

- 2104 Die Arbeitgebenden reichen der Ausgleichskasse oder der zuständigen Zweigstelle innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode eine ordnungsgemässe Abrechnung ein. Die Abrechnungsperiode umfasst das Kalenderjahr ([Art. 36 Abs. 2 und 3 AHVV](#)).
- 2105 Die Abrechnung enthält die zur Berechnung der Beiträge (vgl. Rz 2061) und die für den IK-Eintrag (vgl. Rz 2062) sowie die für die Abrechnung mit den Steuerbehörden (vgl. das KS QST) erforderlichen Angaben.
- 2106 Die Ausgleichskasse überprüft die Abrechnungen und stellt den Arbeitgebenden die Beiträge und die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#) innerhalb des ersten Quartals in Rechnung.
- 2107 Die Arbeitgebenden haben die geschuldeten Beiträge und Steuern innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen ([Art. 34 Abs. 3 AHVV](#)).

2.6.6 Mahnung

- 2108 Die Ausgleichskasse erlässt eine einheitliche Mahnung für die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die FLG-Beiträge sowie die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#).
- 2109 Die Ausgleichskasse mahnt die Arbeitgebenden, eine ordnungsgemässe Abrechnung einzureichen oder die in Rechnung gestellten Beiträge zu bezahlen und droht ihnen den Ausschluss aus dem vereinfachten Verfahren an, wenn sie ihrer Abrechnungs- oder Zahlungspflicht nicht innert 30 Ta-

gen nachkommen. Sie macht die Arbeitgebenden zudem darauf aufmerksam, dass die Verzugszinsen laufen.

- 2110 Bleibt die Mahnung erfolglos, werden die Arbeitgebenden für das laufende Jahr ab sofort aus dem vereinfachten Verfahren ausgeschlossen ([Art. 1 Abs. 3 VOVA](#)). Die Ausgleichskasse hat den Arbeitgebenden den Ausschluss unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2111 Wird eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber aus dem vereinfachten Verfahren ausgeschlossen, verlangt die Ausgleichskasse ab sofort Akontobeiträge (Rz 2037 ff.) und führt gegebenenfalls ein Veranlagungsverfahren durch (Rz 2132 ff.). Sie teilt den Ausschluss der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers der zuständigen Steuerbehörde mit, welche dann die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#) selber erhebt (vgl. auch das KS QST). Die Ausgleichskasse informiert auch den Unfallversicherer, sofern ihr dieser bekannt ist.
- 2112 Im Übrigen gelten die Rz 2169 ff. sinngemäss.

2.7 Mehrstufige Arbeitsverhältnisse

– Im Allgemeinen

- 2113 Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse, der sie angeschlossen sind, die Beiträge vom gesamten Lohn zu bezahlen, den sie den Oberarbeitnehmenden für sich und für die Unterarbeitnehmenden ausgerichtet haben, und darüber abzurechnen (Rz 2001 ff.).
- 2114 Die Oberarbeitnehmenden haben den Arbeitgebenden die für den Eintrag der Einkommen in das IK erforderlichen Angaben zu liefern (Rz 2062 zweiter Strich). Die Ausgleichskasse kann die Oberarbeitnehmenden ermächtigen, ihr diese Angaben direkt zu übermitteln.
Für das mehrstufige Arbeitsverhältnis siehe im Übrigen Rz 1017 und 1018.

– Im Fall von [Art. 37 AHVV](#)

- 2115 Diese Vorschrift sieht für Weinbauakkordantinnen und -akkordanten ein besonderes Zahlungs- und Abrechnungsverfahren vor.
- 2116 Das Besondere des Zahlungs- und Abrechnungsverfahrens besteht darin, dass
- die Weinbauakkordantinnen und -akkordanten selbst einer Ausgleichskasse angeschlossen sind; für die Kassenzugehörigkeit gelten die allgemeinen Vorschriften (s. die Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der beitragspflichtigen Personen);
 - die Arbeitgebenden der Weinbauakkordantinnen und -akkordanten den Arbeitgeberbeitrag von den Löhnen vergüten, die sie ihnen für sie und für ihre Hilfskräfte bezahlen;
 - die Weinbauakkordantinnen und -akkordanten der Ausgleichskasse, der sie angeschlossen sind, die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge von ihrem Lohn und demjenigen ihrer Hilfskräfte zu bezahlen und darüber abzurechnen haben.
- 2117 Die Weinbauakkordantinnen und -akkordanten haben den Arbeitgebenden eine Erklärung ihrer Ausgleichskasse zu übergeben, wonach sie dieser angeschlossen sind und für die Hilfskräfte die Beiträge zahlen und darüber abrechnen. Die Arbeitgebenden leiten diese Erklärung ihrer Ausgleichskasse weiter.

2.8 Lohnaufzeichnungspflicht der Arbeitgebenden

- 2118 Die Lohnaufzeichnungspflicht besteht in der Pflicht der Arbeitgebenden, die Löhne und die weiteren Angaben, die für die Abrechnung (s. Rz 2061 ff.) und die Arbeitgeberkontrolle erforderlich sind, schriftlich und laufend aufzuzeichnen ([Art. 143 Abs. 2 AHVV](#)).
- 2119 Die Arbeitgebenden kommen der Lohnaufzeichnungspflicht nach durch

- eine geordnete Lohnbuchhaltung oder das Führen der in der obligatorischen Unfallversicherung vorgeschriebenen Lohnlisten mit den erforderlichen Anpassungen an die AHV oder
- andere Aufzeichnungen in einer dem Betrieb angepassten Form; die Ausgleichskasse kann nötigenfalls die Form vorschreiben.

2.9 Befreiung geringfügiger Löhne vom Beitragsbezug

2.9.1 Grundsatz

- 2120 Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeberin bzw. je Arbeitgeber den Betrag von 2 200 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen der bzw. des Versicherten erhoben ([Art. 34d Abs. 1 AHVV](#)).
- 2121 Der Grenzbetrag bezieht sich auf die reinen Entgelte (für Unkostenabzüge siehe die WML).
- 2122 Übersteigt das Entgelt diesen Grenzbetrag, so ist der Beitrag auf dem vollen Entgelt zu entrichten.
- 2123 Die Befreiung wegen Geringfügigkeit und der Abzug des Freibetrages für Altersrentnerinnen und -rentner nach [Art. 6^{quater} Abs. 1 AHVV](#) können nicht kumuliert werden.
- 2124 Der Grenzbetrag bezieht sich auf die Entgelte, die von einer oder einem Arbeitgebenden gewährt werden. Sämtliche von der bzw. dem Arbeitgebenden der arbeitnehmenden Person für die Tätigkeit gewährten Entgelte sind zusammenzuzählen.

2.9.2 Beitragsbezug auf Verlangen der Versicherten

- 2125 Die Arbeitnehmenden können die Beitragsentrichtung jederzeit verlangen. Sie müssen dabei keine besondere Form einhalten.
- 2126 Akzeptiert die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer die ungekürzte Lohnzahlung, so kann sie bzw. er nachträglich nicht

mehr verlangen, dass die Beiträge auf den bereits bezogenen Löhnen erhoben werden ([Art. 34d Abs. 3 AHVV](#)).

2127 Rechnet die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber Beiträge ab, geht die Ausgleichskasse davon aus, dass sich die oder der Arbeitnehmende für die Beitragsentrichtung entschieden hat bzw. dass sie oder er damit einverstanden ist. Ist die oder der Arbeitnehmende damit nicht einverstanden, hat sie bzw. er sich mit der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber auseinanderzusetzen.

1/10 **2.9.3 Löhne von in Privathaushalten sowie von gewissen Arbeitgebern im künstlerischen Bereich beschäftigten Personen**

2128 Auf dem massgebenden Lohn der im privaten Haushalt des oder der Arbeitgebenden beschäftigten Personen müssen die Beiträge in jedem Fall – ungeachtet der Einkommenshöhe – entrichtet werden ([Art. 34d Abs. 2 AHVV](#)).

2128. Dasselbe gilt für den Lohn der Personen, die von Tanz- und
1 Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisions-
1/10 produzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im
künstlerischen Bereich beschäftigt werden ([Art. 34d Abs. 2 AHVV](#)).

2128. Als Schulen im künstlerischen Bereich gelten alle öffentlichen
2 und privaten Bildungsinstitutionen, deren Hauptzweck in der
1/10 Aus- und Weiterbildung in musischen Fächern liegt. Beispiele
dafür sind Kunsthochschulen, Kunstschulen, Kunstakademien,
Musik-, Tanz- und Theaterschulen, Video- und Film-
schulen, Literaturakademien.

2129 Diese Ausnahme ist auf Bereiche beschränkt, in denen typi-
1/10 scherweise mehrere minime Tätigkeiten ausgeübt werden,
die in ihrer Gesamtheit praktisch einer vollen Erwerbstätigkeit
gleichkommen. Darunter fallen namentlich in unselbstständiger
Stellung ausgeübte Reinigungs-, Haushalts- sowie Betreuungstätigkeiten
(z.B. Betagten-, Kinder- oder Tierbetreuung). Betroffen sind ferner oft
Kulturschaffende, die in un-

selbstständiger Stellung kurze Einsätze leisten (z.B. Stellvertretung in einem Orchester, Kurzeinsatz als Darsteller in einer Theatervorstellung etc.).

2.9.4 Pflichten der Arbeitgebenden

- 2130 Die Arbeitgebenden haben Aufzeichnungen zu führen, die es erlauben festzustellen, wie viel die einzelnen Arbeitnehmenden während eines Kalenderjahres insgesamt an Entgelten erhalten, um so zu erkennen, ob der Grenzbetrag gemäss Rz 2120 erreicht ist oder nicht.
- 2131 Zeigt sich im Verlauf des Jahres, dass der Grenzbetrag gemäss Rz 2120 überschritten wird, so sind auf dem ganzen Jahreslohn Beiträge zu entrichten.

2.10 Veranlagung ([Art. 38 AHVV](#))

2.10.1 Grundsatz

- 2132 Die Veranlagung dient dazu, die Lohnbeiträge zu ermitteln und durch eine Veranlagungsverfügung rechtskräftig festzusetzen, falls die Arbeitgebenden trotz Mahnung (Rz 2169 ff.) die geschuldeten Lohnbeiträge nicht bezahlen, nicht darüber abrechnen oder die zur Festsetzung der Beiträge nötigen Auskünfte nicht erteilen⁵⁵.
- 2133 Das Veranlagungsverfahren setzt die vorgängige Mahnung voraus⁵⁶ (s. aber Rz 2174).

⁵⁵	9. Mai	1958	ZAK 1958	S. 453	EVGE 1958	S. 121
	7. September	1962	ZAK 1963	S. 124	EVGE 1962	S. 195
	6. August	1969	ZAK 1970	S. 30	–	
	29. April	1992	AHI 1993	S. 15	BGE 118 V	65
⁵⁶	19. September	1961	ZAK 1962	S. 130	–	

2.10.2 Anwendungsbereich

- 2134 Das Veranlagungsverfahren ([Art. 38 AHVV](#)) ist nur auf Lohnbeiträge anwendbar, nicht auf Beiträge der Selbstständig-erwerbenden oder Nichterwerbstätigen⁵⁷.
- 2135 Das Veranlagungsverfahren ist einzuleiten, wenn die Arbeitgebenden:
- die periodischen Akontobeiträge nicht bezahlen;
 - die zur Festsetzung der Akontobeiträge erforderlichen Auskünfte nicht erteilen;
 - die tatsächlich geschuldeten periodischen Beiträge im Verfahren nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#) nicht bezahlen;
 - über die tatsächlich geschuldeten Beiträge im Verfahren nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#) nicht ordnungsgemäss abrechnen;
 - die auszugleichenden Lohnbeiträge nicht bezahlen;
 - über die auszugleichenden Lohnbeiträge nicht ordnungsgemäss abrechnen;
 - die Beiträge zwar entrichten und darüber abrechnen, aber gewichtige Gründe für die Annahme bestehen, es seien zu wenig Beiträge entrichtet worden⁵⁸;
 - während dem laufenden Jahr wesentliche Änderungen nicht melden ([Art. 35 Abs. 2 AHVV](#));
 - keine ordnungsgemässe Abrechnung einreichen oder die in Rechnung gestellten Beiträge nicht bezahlen und deshalb aus dem vereinfachten Verfahren ausgeschlossen werden (vgl. Rz 2110).
- 2136 Die Veranlagung unterscheidet sich von der Nachforderung von Beiträgen für vergangene Zahlungsperioden (z.B. zufolge einer Arbeitgeberkontrolle oder einer rückwirkenden Erfassung; s. dazu Rz 3001 ff.).
- 2137 Der Nachweis, dass die Arbeitgebenden Beiträge schulden, die sie nicht bezahlt haben, obliegt der Ausgleichskasse.

⁵⁷	20. Januar	1955	ZAK 1955	S. 120	EVGE 1955	S. 39
	6. August	1969	ZAK 1970	S. 30	–	
	29. Oktober	1990	ZAK 1991	S. 32	–	
⁵⁸	31. Mai	1961	ZAK 1962	S. 35	–	

2138 Führen die Arbeitgebenden keine geordnete Buchhaltung oder andere Aufzeichnungen, die es erlauben, die ausgerichteten Löhne einwandfrei zu ermitteln (s. aber Rz 2118 f.), so genügt es, wenn die Ausgleichskasse aufgrund von Indizien annehmen kann, es seien zu wenig Beiträge entrichtet worden⁵⁹.

2.10.3 Ermittlung der Beiträge

2139 Bei Veranlagungen im Laufe des Jahres kann die Ausgleichskasse zunächst von der voraussichtlichen Lohnsumme ausgehen und diese erst nach Jahresende bereinigen ([Art. 38 Abs. 2 AHVV](#)).

2140 Im Verfahren nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#) oder im Rahmen des Ausgleiches nach [Art. 36 AHVV](#) sind grundsätzlich die Beiträge zu veranlagern, die den tatsächlich ausgerichteten Löhnen entsprechen⁶⁰.

2141 Können die Löhne nicht genau bestimmt werden, wie aufgrund einer geordneten Lohnbuchhaltung oder anderer zuverlässiger Aufzeichnungen, so sind sie von der Ausgleichskasse zu schätzen⁶¹.

2142 Bei der Ermittlung kann sie namentlich:
– von den Arbeitgebenden Auskunft verlangen (Rz 2042 und 2043); auch die nicht buchführungspflichtigen Arbeitgebenden⁶² haben der Ausgleichskasse die Arbeitnehmenden zu nennen, denen sie Löhne ausgerichtet haben, und

⁵⁹	1. Mai	1957	ZAK 1958	S. 62	EVGE 1957	S. 127
	14. April	1960	ZAK 1961	S. 126	–	
⁶⁰	31. Mai	1961	ZAK 1962	S. 35	EVGE 1961	S. 144
⁶¹	11. November	1953	ZAK 1954	S. 153	–	
	31. Mai	1961	ZAK 1962	S. 35	–	
	26. Oktober	1982	ZAK 1983	S. 321	–	
	29. April	1992	AHI 1993	S. 15	BGE 118 V	65
⁶²	31. Mai	1961	ZAK 1962	S. 35	–	

ihr die entsprechenden Aufzeichnungen (s.a. Rz 2118 f.) vorzulegen⁶³;

- die Arbeitnehmenden befragen;
- bei gleich gebliebenen Verhältnissen von den bisher entrichteten Beiträgen ausgehen;
- von den Löhnen ausgehen, welche die zuständige Unfallversicherung den Berechnungen der Prämien für die obligatorische Unfallversicherung zu Grunde legte (die Unfallversicherung ist der Ausgleichskasse gegenüber gemäss [Art. 32 Abs. 2 ATSG](#) zur Auskunft verpflichtet); dabei sind jedoch die Unterschiede zwischen dem für die AHV massgebenden Lohn und dem versicherten Verdienst in der Unfallversicherung zu beachten;
- auf die bei der Steuererklärung von den Arbeitgebenden als Gewinnungskosten geltend gemachten und bei der Veranlagung berücksichtigten Löhne abstellen⁶⁴; ein pauschaler Abzug für an nicht beitragspflichtige Personen ausgerichtete Löhne ist unzulässig⁶⁵;
- Sachverständige zur Begutachtung der Verhältnisse beziehen⁶⁶.

2.10.4 Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle

2143 Die Ausgleichskasse kann vor dem Erlass der Veranlagungsverfügung die Verhältnisse an Ort und Stelle prüfen, wenn diese Massnahme für eine zuverlässige Bestimmung oder Schätzung der Beiträge geboten erscheint⁶⁷.

⁶³	30. November	1959	ZAK 1961	S. 72	EVGE 1959	S. 241
	31. Mai	1961	ZAK 1962	S. 35	EVGE 1961	S. 144
	29. April	1992	AHI 1993	S. 15	BGE 118 V	65
⁶⁴	22. Mai	1953	ZAK 1953	S. 287	–	
	30. November	1959	ZAK 1961	S. 72	EVGE 1959	S. 241
⁶⁵	30. November	1959	ZAK 1961	S. 72	EVGE 1959	S. 241
⁶⁶	22. Mai	1953	ZAK 1953	S. 287	–	
	1. Mai	1957	ZAK 1958	S. 62	–	
	30. November	1959	ZAK 1961	S. 72	EVGE 1959	S. 241
	31. Mai	1961	ZAK 1962	S. 35	–	
⁶⁷	8. September	1949	ZAK 1949	S. 460	–	

- 2144 Die Arbeitgebenden sind gehalten, alles zu tun, um die Kontrolle zu erleichtern⁶⁸.
- 2145 Die Prüfung an Ort und Stelle kann namentlich bestehen in der Untersuchung der Bücher und anderer Aufzeichnungen sowie in der Befragung der Arbeitgebenden und von Arbeitnehmenden. Für die Auskunftspflicht der Arbeitgebenden und die Pflicht zur Vorlage von Büchern und andern Unterlagen siehe Rz 2042 f. und 2118 f.
- 2146 Findet innert nützlicher Frist eine ordentliche Arbeitgeberkontrolle statt ([Art. 162 ff. AHVV](#)), so hat keine besondere Prüfung an Ort und Stelle zu erfolgen.
- 2147 Die Ausgleichskasse kann die Prüfung an Ort und Stelle selbst durchführen oder die externe Revisionsstelle ([Art. 164 Abs. 2 AHVV](#)) damit betrauen.

2.10.5 Veranlagungsverfügung

- 2148 Das Ergebnis der Veranlagung ist, unter Vorbehalt von Rz 2150, in die Form der Verfügung zu kleiden. Soweit Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden betroffen sind, ist sie den letzteren grundsätzlich zu eröffnen⁶⁹ (nicht direkt betroffen sind die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden namentlich bei der Festsetzung der Akontobeiträge; s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 2149 Die vollstreckbare Veranlagungsverfügung bzw. der vollstreckbare Einspracheentscheid bildet gemäss [Art. 54 Abs. 2 ATSG](#) einen Rechtsöffnungstitel (Rz 6020 ff.).
- 2150 Hat die Veranlagungsverfügung die Festsetzung von Akontobeiträgen unter Vorbehalt der nachträglichen Bereinigung im Rahmen des Ausgleichsverfahrens ([Art. 36 Abs. 4 AHVV](#)) zum Gegenstand, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.

⁶⁸ 31. Mai 1961 ZAK 1962 S. 35 –

⁶⁹ 13. Dezember 1978 ZAK 1979 S. 113 –

- 2151 Sofern keine neuen Veranlagungsgründe bestehen, ist die definitive Festsetzung nicht zu verfügen.
- 2152 Eröffnet die Ausgleichskasse einer arbeitgebenden Person eine Veranlagungsverfügung und will sie dieser gleichzeitig mitteilen, was sie an persönlichen und gegebenenfalls an andern Lohnbeiträgen noch schuldet, so sind die beiden Verwaltungsakte deutlich voneinander zu trennen. Es muss klar ersichtlich sein, dass die Beschwerdemöglichkeit sich nur auf die neu veranlagten Lohnbeiträge bezieht. Ein Abrechnungssaldo kann nicht Gegenstand einer Verfügung sein⁷⁰.
- 2153 Ebenso wird eine bloße Abrechnung nicht zur Verfügung, indem man sie als solche bezeichnet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versieht. Sie kann namentlich nicht mit einer Veranlagungsverfügung im gleichen Schriftstück verbunden werden⁷¹.
- 2154 Im Rahmen des Ausgleichsverfahrens hat die Veranlagungsverfügung die Festsetzung der tatsächlich geschuldeten Beiträge zum Gegenstand⁷².
- 2155 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass eine formell rechtskräftige Veranlagungsverfügung unrichtig ist, so hat sie unter den Voraussetzungen der Wiedererwägung und der Revision auf ihre Verfügung zurückzukommen (s. [Art. 53 ATSG](#) und das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 2156 Vom Erlass einer neuen Veranlagungsverfügung kann abgesehen werden, wenn die Arbeitgebenden die zu entrichtenden Beiträge anerkennen und Gewähr für eine baldige Zahlung besteht.

⁷⁰	21. März	1953	ZAK 1953	S. 295	EVGE 1953	S. 144
	20. Januar	1955	ZAK 1955	S. 120	EVGE 1955	S. 39
	10. November	1967	ZAK 1968	S. 459	EVGE 1967	S. 238
	6. August	1969	ZAK 1970	S. 30	–	
⁷¹	14. April	1978	ZAK 1978	S. 460	–	
⁷²	21. März	1953	ZAK 1953	S. 295	EVGE 1953	S. 144
	20. Januar	1955	ZAK 1955	S. 120	EVGE 1955	S. 39
	10. November	1967	ZAK 1968	S. 459	EVGE 1967	S. 238
	6. August	1969	ZAK 1970	S. 30	–	
	14. April	1978	ZAK 1978	S. 460	–	

2157 Wurden die zuerst veranlagten Beiträge schon entrichtet, so hat die Ausgleichskasse – unter Vorbehalt der Verjährung (Rz 5011 ff.) – die zuwenig entrichteten Beiträge einzuverlangen oder die zuviel entrichteten zu erstatten.

2.10.6 Zeitpunkt für die Einleitung des Verfahrens und Zeitspanne, für die zu veranlagen ist

2158 Kommen die Arbeitgebenden ihrer Zahlungs-, Abrechnungs- oder Auskunftspflicht nicht innert der von der Ausgleichskasse gesetzten Frist nach, ist das Veranlagungsverfahren einzuleiten (s. Rz 2090 ff., 2069 und 2043).

2159 Die Ausgleichskassen erteilen Fristen bis zu höchstens 30 Tagen.

2160 Leitet stattdessen die Ausgleichskasse die Betreuung ein (Rz 6001 ff., insb. 6010 ff.), so ist das Veranlagungsverfahren nur durchzuführen und die Veranlagungsverfügung nur zu erlassen, wenn die beitragspflichtige Person Rechtsvorschlag erhebt (s. Rz 6016 ff.).

2161 Die Veranlagungsverfügung umfasst im Allgemeinen die Zahlungsperiode.

2162 Werden die Akontobeiträge zu Beginn des Jahres in einer Veranlagungsverfügung festgelegt, so kann diese das ganze Kalenderjahr umfassen.

2163 Hat die Veranlagungsverfügung die auszugleichenden Beiträge zum Gegenstand, setzt sie ebenfalls die Beiträge für die ganze vorangehende Abrechnungsperiode fest.

2.10.7 Veranlagungskosten

2164 Den Arbeitgebenden können die Kosten des Veranlagungsverfahrens auferlegt werden. Das setzt indessen voraus, dass die Arbeitgebenden die Veranlagung veranlasst, die

erforderlichen Angaben (Rz 2042 ff.) nicht geliefert oder die Ausgleichskasse irrezuführen versucht haben⁷³.

- 2165 Die Veranlagungskosten bestehen aus den Barauslagen und einer Entschädigung für die Arbeit, die der Ausgleichskasse der Veranlagung wegen erwachsen sind.
- 2166 Veranlagungskosten können bei jeder Veranlagung auferlegt werden, nicht nur, wenn die Verhältnisse an Ort und Stelle geprüft wurden⁷⁴.

3. Bezug der Beiträge Selbstständigerwerbender und Nichterwerbstätiger

- 2167 Für die Festsetzung der persönlichen Akontobeiträge, die definitive Beitragsfestsetzung aufgrund der Steuermeldung, den Ausgleich sowie die Herabsetzung und den Erlass siehe die WSN.
- 2168 Für die allgemeinen Grundsätze des Beitragsbezuges sowie die Zahlungsperioden und -fristen siehe Rz 2001 ff., für die Mahnung Rz 2169 ff., die Nachforderung Rz 3001 ff., die Vollstreckung Rz 6001 ff. und die Straffolgen Rz 9001 ff.

4. Mahnung

4.1 Mahnung für Beitragszahlung und Abrechnung ([Art. 34a AHVV](#))

4.1.1 Begriff

- 2169 Die gesetzlichen Mahnungen sind entweder Mahnungen bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung und -abrechnung gemäss [Art. 34a AHVV](#) (Rz 2010 und 2069) oder Mahnungen bei der Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften anderer Art gemäss [Art. 205 AHVV](#) (Rz 2187 ff.).

⁷³	21. Juni	1950	ZAK 1950	S. 363	–
⁷⁴	21. Juni	1950	ZAK 1950	S. 363	–

- 2170 Durch die Mahnung wird die beitragspflichtige Person aufgefordert, Beiträge zu bezahlen oder eine Abrechnung über Lohnbeiträge einzureichen (zum vereinfachten Verfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) vgl. Rz 2104 ff.).
- 2171 Die Ausgleichskasse weist die beitragspflichtige Person auf die Zinsfolgen wegen verspäteter Zahlung oder Abrechnung hin (s. Rz 4001 ff.).
- 2172 Sie kann der beitragspflichtigen Person ausserdem mögliche Folgen der Missachtung der Mahnung androhen (s. Rz 2185).

4.1.2 Voraussetzungen

- 2173 Die Ausgleichskasse hat unverzüglich, jedoch spätestens 40 Tage ab Ablauf der Zahlungs- oder Abrechnungsperiode bzw. ab Rechnungsstellung zu mahnen, wenn
- die beitragspflichtige Person (Arbeitgebende, Selbstständigerwerbende, Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender oder Nichterwerbstätige) die Beiträge nicht innert Frist (Rz 2010, 2013 und 2075) bezahlen;
 - die Arbeitgebenden oder die Weinbaukordantinnen bzw. -akkordanten nicht innert der Frist gemäss Rz 2069 und 2084 über die Lohnbeiträge abrechnen.
- 2174 Die Ausgleichskasse hat nicht zu mahnen
- vor dem Erlass einer Nachzahlungsverfügung⁷⁵ (Rz 3017 ff.);
 - wenn der beitragspflichtigen Person ein Zahlungsaufschub bewilligt wurde (Rz 2191 ff.);
 - wenn sich die beitragspflichtige Person ausdrücklich weigert, ihrer Zahlungs- oder Abrechnungspflicht nachzukommen.
- 2175 Für den Zeitpunkt, in dem das Veranlagungs- oder das Beitreibungsverfahren einzuleiten ist, siehe Rz 2158 ff. und

⁷⁵

6013 ff. Für das Ausschlussverfahren gemäss [Art. 5f Abs. 2 AHVV](#) siehe die WVP.

4.1.3 Form

- 2176 Die Mahnung muss in schriftlicher Form erfolgen. Bezüglich der Mahngebühren s. auch Rz 2183.
- 2177 Für die Zustellung gilt das Kreisschreiben über die Rechtspflege sinngemäss.
- 2178 Als Mahnung gilt auch der Zahlungsaufschub (Rz 2191 ff.). Wird ein Zahlungsaufschub bewilligt, so bedarf es keiner Mahnung mehr, um nötigenfalls das Veranlagungsverfahren durchzuführen (Rz 2132 ff.) oder die Schuldbetreibung einzuleiten (Rz 6010 ff.).
- 2179 Die Auferlegung einer Mahngebühr gleichzeitig mit der Mahnung braucht nicht zwingend als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung ausgestaltet zu werden ([Art. 49 Abs. 1](#) und [Art. 51 Abs. 1 ATSG](#))⁷⁶. Betreffend Rechtsmittel gegen eine erhobene Mahngebühr s. Rz 2184.

4.1.4 Inhalt

- 2180 Die Mahnung hat zu bestimmen:
- wofür gemahnt wird, ob für eine Beitragszahlung, eine Beitragsabrechnung oder für beides zugleich;
 - für welche Zeitspanne gemahnt wird;
 - wie hoch die zu bezahlenden Beiträge sind, sofern diese bekannt sind;
 - die Höhe der auferlegten Mahngebühr;
 - die möglichen Zinsfolgen der verspäteten Zahlung oder Abrechnung.
- 2181 Die Ausgleichskasse kann der beitragspflichtigen Person nötigenfalls die Folgen der Missachtung der Mahnung andro-

⁷⁶ 1. Dezember 1987 ZAK 1988 S. 125 –
28. Februar 1995 AHI 1996 S. 132 BGE 121 V 5

hen (s. Rz 2185; im vereinfachten Verfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) vgl. Rz 2110).

- 2182 Beitragszahlung und -abrechnung können in einem Akt gemahnt werden.

4.1.5 Mahngebühr

- 2183 Für die Mahnung ist eine Gebühr von 20 bis 200 Franken zu erheben. Diese umfasst die Entschädigung für die mit der Mahnung verbundenen Umtriebe; weitere Kosten dürfen der beitragspflichtigen Person nicht auferlegt werden⁷⁷.
- 2184 Wird der bzw. dem Versicherten eine Mahngebühr auferlegt, kann sie bzw. er den Erlass einer Verfügung verlangen. Die Verfügung kann mit Einsprache angefochten werden ([Art. 49 Abs. 1](#), [Art. 51 Abs. 2](#) und [Art. 52 Abs. 1 ATSG](#)). Das Einspracherecht gegen die Auferlegung einer Mahngebühr kann in einer späteren Veranlagungsverfügung (s. Rz 2185 erster Strich) oder falls die Umstände es erfordern (z.B. im Falle systematischer Weigerung, Mahngebühren zu bezahlen) durch eine separate, formelle Verfügung gewahrt werden. Die Mahngebühr wird mit der Eröffnung vollstreckbar ([Art. 205 Abs. 2 AHVV](#)). Mithin kommt einer allfälligen Einsprache in diesem Punkt keine aufschiebende Wirkung zu⁷⁸.

4.1.6 Folgen der Missachtung

- 2185 Dafür fallen in Betracht:
- die Einleitung des Veranlagungsverfahrens, wenn es sich um die Zahlung von Lohnbeiträgen oder um die Abrechnung darüber handelt (Rz 2134 ff.);
 - die Betreibung (Rz 6010 ff.);
 - die Auferlegung einer Ordnungsbusse (Rz 9013 ff.);
 - eine Strafanzeige (Rz 9001 ff.);

⁷⁷ 16. Dezember 1996 AHI 1997 S. 153 –

⁷⁸ 1. Dezember 1987 ZAK 1988 S. 125 –

- der Ausschluss aus dem vereinfachten Verfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) (vgl. Rz 2110).

2186 Die Erhebung von Verzugszinsen hängt nicht von der Mahnung ab (Rz 4004).

4.2 Mahnung bei der Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften anderer Art ([Art. 205 AHVV](#))

2187 Auch wer andere Ordnungs- und Kontrollvorschriften des AHVG oder der AHVV verletzt als jene über die Beitragszahlung und -abrechnung (Rz 2001 ff. und 2059 ff.), ist von der Ausgleichskasse schriftlich zu mahnen.

2188 Gemäss [Art. 205 AHVV](#) ist beispielsweise zu mahnen, wer 1/10 der Auskunftspflicht gemäss [Art. 24 Abs. 4](#)⁷⁹, [Art. 35 Abs. 2](#) und [Art. 209 Abs. 2 AHVV](#) nicht nachkommt, oder wer es unterlässt, den Versicherungsausweis der Ausgleichskasse einzusenden (Wegleitung über den Versicherungsausweis und IK).

2189 Als Folgen der Missachtung der Mahnung fallen in Betracht

- die Festsetzung der geschuldeten persönlichen Akontobeiträge in einer Verfügung gemäss [Art. 24 Abs. 5 AHVV](#) (s. die WSN);
- die Einleitung des Veranlagungsverfahrens, wenn es sich um die Festsetzung der paritätischen Akontobeiträge bei Verletzung der Auskunftspflicht nach [Art. 35 Abs. 2 AHVV](#) handelt (s. Rz 2042 ff.);
- die Auferlegung einer Ordnungsbusse (Rz 9013 ff.);
- die Strafanzeige (Rz 9001 ff.);
- der Ausschluss aus dem vereinfachten Verfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) (vgl. Rz 2110).

2190 Der säumigen Person ist eine Mahngebühr von 20 bis 200 Franken aufzuerlegen ([Art. 205 Abs. 1 AHVV](#)). Im Übrigen gelten sinngemäss die Rz 2176 ff.

⁷⁹

5. Zahlungsaufschub

5.1 Begriff

- 2191 Durch den Zahlungsaufschub entbindet die Ausgleichskasse die Beitragsschuldenden von der Pflicht, die Beiträge innerhalb der ordentlichen Zahlungsfrist (Rz 2010 und 2013) zu entrichten und gestattet ihnen, die Beitragsschuld nach Massgabe des Tilgungsplanes (Rz 2196 f.) durch Abschlagszahlungen zu begleichen ([Art. 34b AHVV](#)).
- 2192 Keinen Zahlungsaufschub in diesem Sinn bildet die Stundung einer einzelnen Beitragszahlung.
- 2193 Der Zahlungsaufschub kann in jeder Phase des Bezugsverfahrens gewährt werden.
- 2194 Der Zahlungsaufschub im Sinne von [Art. 34b AHVV](#) und der Aufschub der Verwertung im Sinne von [Art. 123 SchKG](#) sind auseinanderzuhalten.

5.2 Voraussetzungen

- 2195 Die Gewährung des Zahlungsaufschubes setzt voraus, dass
- die Beitragsschuldenden glaubhaft dartun, sie befänden sich in finanzieller Bedrängnis;
 - die Beitragsschuldenden sich zu regelmässigen Abschlagszahlungen verpflichten und die erste Zahlung sofort leisten; und dass
 - gute Gründe für die Annahme bestehen, die Beitragsschuldenden seien willens und in der Lage, die Abschlagszahlungen neben den laufenden Beiträgen fristgemäss zu entrichten.

5.3 Tilgungsplan

- 2196 Der Zahlungsaufschub wird gewährt aufgrund eines Tilgungsplanes, der die Verfalltermine und die Höhe der einzelnen Abschlagszahlungen festsetzt.

2197 Der Tilgungsplan ist den finanziellen und persönlichen Verhältnissen der Beitragsschuldenden anzupassen. In diesem Rahmen sind die Verfalltermine und die Höhe der Abschlagszahlungen so festzusetzen, dass die Beitragsschuld in der kürzest möglichen Zeit getilgt wird, jedenfalls aber vor Ablauf der fünfjährigen Vollstreckungsverjährungsfrist (Rz 5033 ff.) bzw. bei Schadenersatzforderungen vor Ablauf von zehn Jahren (Rz 8078).

5.4 Bewilligung des Zahlungsaufschubes

2198 Die Bewilligung des Zahlungsaufschubes und die Ablehnung eines entsprechenden Gesuches sind in die Form der Verfügung zu kleiden⁸⁰ (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).

2199 In der Bewilligung sind die Folgen anzudrohen, die das Nichteinhalten des Tilgungsplanes nach sich zieht.

2200 Wird der Zahlungsaufschub für Lohnbeiträge gewährt, die noch nicht rechtskräftig festgesetzt sind, und besteht die Gefahr, dass die fünfjährige Festsetzungsverjährungsfrist ablaufen könnte (Rz 5012 ff.), so hat die Ausgleichskasse die Beiträge in einer Veranlagungs- oder Nachzahlungsverfügung festzusetzen.

2201 Ändern sich die Verhältnisse der Beitragsschuldenden, nachdem die Bewilligung erteilt worden ist, so soll die Ausgleichskasse einen den neuen Verhältnissen angepassten Tilgungsplan aufstellen; Rz 2198 gilt sinngemäss.

2202 Bei nicht wesentlicher Änderung können die Beitragsschuldenden keinen neuen Tilgungsplan mit geringeren Abschlagszahlungen beanspruchen⁸¹.

2203 Um einen ordnungsgemässen Vollzug des bewilligten Tilgungsplans sicherzustellen, hat die Ausgleichskasse in ihrer

⁸⁰	21. Januar	1953	ZAK 1953	S. 155	–
⁸¹	14. März	1959	ZAK 1959	S. 259	–

Verfügung einer allfälligen Einsprache die aufschiebende Wirkung zu entziehen (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).

- 2204 Das Gericht prüft die Verfügungen über den Zahlungsaufschub nur unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit⁸².

5.5 Wirkungen

- 2205 Der Zahlungsaufschub bewirkt die Stundung der Beiträge nach Massgabe des Tilgungsplanes.
- 2206 Der Zahlungsaufschub unterbricht den Lauf der Verjährungsfristen nicht (Rz 5012 ff., 5033 ff., 8078).
- 2207 Der Zahlungsaufschub fällt dahin, wenn die Beitragsschuldenden den Tilgungsplan nicht einhalten. Die ganze Beitragsschuld wird wieder fällig.
- 2208 Ein von der Ausgleichskasse gewährter Zahlungsaufschub kann die Schuldende bzw. den Schuldenden unter Umständen von ihrer bzw. seiner Schadensersatzpflicht befreien (s. Rz 8031)⁸³.
- 2209 Der Zahlungsaufschub gilt als Mahnung (Rz 2174 zweiter Strich). Wird er hinfällig, so ist daher das Mahnverfahren nicht durchzuführen, sondern es kann unmittelbar für die ganze Beitragsschuld die Betreibung eingeleitet werden.

⁸²	7. Dezember 1979	ZAK 1981 S. 321	–
⁸³	30. Juni 1998	AHI 1999 S. 23	BGE 124 V 253
	15. Oktober 1998	AHI 1999 S. 26	–

3. Teil: Nachforderung, Erlass der Nachforderung und Rückerstattung von Beiträgen

1. Nachforderung von Beiträgen

1.1 Begriff

- 3001 Die Ausgleichskassen haben die Nachzahlung von Beiträgen zu fordern (Nachforderung), wenn sie davon Kenntnis erhalten, dass eine beitragspflichtige Person keine oder zu wenig Beiträge entrichtet hat ([Art. 39 AHVV](#)). Unter Vorbehalt von Rz 2160 ff. ist die Nachforderung in die Form einer Verfügung zu kleiden.
- 3002 Die Nachforderung kann sowohl Lohnbeiträge als auch persönliche Beiträge zum Gegenstand haben.
- 3003 Eine Nachforderung von Beiträgen im Sinne von [Art. 39 AHVV](#) liegt vor, wenn die Ausgleichskasse zu wenig oder nicht entrichtete Beiträge für vergangene Zahlungsperioden insbesondere anlässlich einer Arbeitgeberkontrolle, der nachträglichen Erfassung einer beitragspflichtigen Person oder eines Nachsteuerverfahrens nachträglich einfordert⁸⁴.
- 3004 Von der Nachforderung zu unterscheiden sind
- der periodische Beitragsbezug für das laufende Jahr (Rz 2005 ff.);
 - die Veranlagung nach [Art. 38 AHVV](#) (Rz 2132 ff.);
 - die Anpassung von Akontobeiträgen nach [Art. 24 Abs. 3](#) und [Art. 35 Abs. 2 AHVV](#) (Rz 2050 ff.);
 - der Ausgleich der Beiträge nach [Art. 25 Abs. 2](#) und [Art. 36 Abs. 4 AHVV](#) (Rz 2074 ff.).
- 3005 Eine Nachforderung von Lohnbeiträgen liegt namentlich vor, wenn
- Beiträge nach Ablauf der Zahlungsperiode (Rz 2005 ff.) zufolge einer rückwirkenden Erfassung der beitragspflichtigen Person erstmals gefordert werden⁸⁵;

⁸⁴ 28. September 1983 ZAK 1984 S. 387 –

⁸⁵ 9. Mai 1958 ZAK 1958 S. 453 EVGE 1958 S. 121
7. September 1962 ZAK 1963 S. 124 EVGE 1962 S. 195

- sich im Verfahren der Zahlung tatsächlich geschuldeter Beiträge nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#) nach Zahlung und abgeschlossenem Abrechnungsverfahren herausstellt, dass für die Abrechnungsperiode zu niedrige Beiträge bezogen worden sind;
- sich nach abgeschlossenem Ausgleich und Zahlung der ausgleichenden Beiträge nach [Art. 36 Abs. 4 AHVV](#) herausstellt, dass für die Abrechnungsperiode zu niedrige Beiträge bezogen worden sind;
- für die Steuerveranlagung als Gewinnungskosten Löhne abgezogen, davon aber keine Beiträge entrichtet worden sind (Rz 2142 fünfter Strich; siehe auch die WML).

- 3006 Eine Nachforderung von persönlichen Beiträgen liegt namentlich vor, wenn
- persönliche Beiträge nach Ablauf der Zahlungsperiode (Rz 2005 ff.) zufolge einer rückwirkenden Erfassung der beitragspflichtigen Person erstmals gefordert werden⁸⁶;
 - in einer früheren Verfügung die tatsächlich geschuldeten Beiträge zu tief festgesetzt worden sind.
- 3007 Für die Nachforderung im Rentenfall siehe die Wegleitung über die Renten (RWL), für die Verjährung siehe Rz 5001 ff.
- 3008 Für die Erhebung von Verzugszinsen siehe Rz 4001 ff.

1.2 Voraussetzungen

- 3009 Die Ausgleichskassen sind grundsätzlich verpflichtet, alle geschuldeten, aber nicht bezahlten Beiträge nachzufordern⁸⁷.
- 3010 Für eine Zeitspanne, für welche die Beiträge durch eine formell rechtskräftige Verfügung festgesetzt wurden, können indessen Beiträge nur nachgefordert werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen die Ausgleichskas-

⁸⁶	9. Mai 1958	ZAK 1958 S. 453	EVGE 1958 S. 121
	7. September 1962	ZAK 1963 S. 124	EVGE 1962 S. 195
⁸⁷	6. Februar 1951	ZAK 1951 S. 174	EVGE 1951 S. 32
	17. Mai 1963	ZAK 1963 S. 491	EVGE 1963 S. 99
	25. März 1992	ZAK 1992 S. 314	–

sen auf formell rechtskräftige Verfügungen zurückzukommen haben⁸⁸ (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege; für den Wechsel des Beitragsstatuts vgl. Rz 3024 ff.).

- 3011 Wegen einer Änderung der Verwaltungspraxis – beruhe diese auf einer neuen Rechtsprechung oder auf neuen Verwaltungsweisungen – dürfen die Ausgleichskassen auf formell rechtskräftige Verfügungen nicht zurückkommen und in Befolgung der neuen Praxis Beiträge nachfordern. Dagegen ist die neue Praxis auf alle noch nicht erledigten Fälle anzuwenden⁸⁹.
- 3012 Für den Erlass von Nachforderungen s. Rz 3042 ff.
- 3013 Der Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben gilt auch für die Nachforderung von paritätischen Beiträgen⁹⁰ (vgl. dazu das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 3014 Grundsätzlich obliegt es der Ausgleichskasse nachzuweisen, dass keine oder zu wenig Beiträge entrichtet worden sind⁹¹. Für Lohnbeiträge gilt im Übrigen sinngemäss Rz 2137 f.
- 3015 Vor dem Erlass einer Nachzahlungsverfügung ist das Mahnverfahren (Rz 2169 ff.) nicht durchzuführen⁹².
- 3016 Wurden für eine Zeitspanne Beiträge rechtskräftig verfügt, 1/10 zeigt sich aber in der Folge, dass zu niedrige Beiträge gefordert wurden, so hat die Kasse die ursprüngliche, formell rechtskräftige Beitragsverfügung in Wiedererwägung zu ziehen und durch eine neue zu ersetzen, welche den gesamten

⁸⁸	24. Januar	1953	ZAK 1953	S. 149	–
	25. Februar	1959	ZAK 1959	S. 326	EVGE 1959 S. 25
	19. Februar	1963	ZAK 1963	S. 295	EVGE 1963 S. 84
	9. Februar	1995	AHI 1995	S. 138	BGE 121 V 1
	27. Juni	1996	AHI 1996	S. 240	BGE 122 V 165
⁸⁹	17. Juni	1957	ZAK 1958	S. 28	EVGE 1957 S. 174
	23. Mai	1958	ZAK 1958	S. 368	EVGE 1958 S. 97
⁹⁰	3. September	1980	ZAK 1981	S. 208	BGE 106 V 139
	10. Februar	1995	AHI 1995	S. 147	–
⁹¹	1. Mai	1957	ZAK 1958	S. 62	EVGE 1957 S. 127
⁹²	7. September	1962	ZAK 1963	S. 124	EVGE 1962 S. 195

für das entsprechende Beitragsjahr geschuldeten Beitrag festsetzt⁹³.

1.2.1 Vorgehen

- 3017 Die Ausgleichskasse verlangt die Nachzahlung der ausstehenden Beiträge.
- 3018 Die Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu entrichten. Massgebend für die Rechnungsstellung ist das Datum der Ausstellung der Rechnung, nicht dasjenige der Zustellung an den Adressaten. Die Rechnung muss spätestens am Tag, dessen Datum sie trägt, versandt werden.
- 3019 Die Rechnung legt ausdrücklich fest, bis zu welchem Kalendertag die Zahlung spätestens eingehen muss.
- 3020 Nötigenfalls erlässt die Ausgleichskasse eine formelle Verfügung. Soweit Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden betroffen sind, ist sie den letzteren grundsätzlich zu eröffnen⁹⁴.
- 1/10

1.2.2 Lohnbeiträge

- 3021 Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge sind von den Arbeitgebenden nachzufordern, und zwar auch dann, wenn die Arbeitgebenden es unterlassen haben, die Arbeitnehmerbeiträge zu erheben (Rz 2032)⁹⁵.
- 3022 Eine Nachzahlungsverfügung über Lohnbeiträge besteht auch dann zu Recht, wenn nicht die Arbeitnehmenden, die darin genannt werden, sondern andere den massgebenden Lohn erhalten haben⁹⁶.

⁹³	2. September 2009	9C_33/2009		
⁹⁴	13. Dezember 1978	ZAK 1979	S. 113	–
⁹⁵	2. September 1949	ZAK 1949	S. 412	EVGE 1949 S. 179
	26. November 1956	ZAK 1957	S. 359	–
⁹⁶	27. November 1957	ZAK 1958	S. 95	–

1.2.3 Persönliche Beiträge

- 3023 Für die Nachforderung der Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Beiträge der Nichterwerbstätigen siehe auch die WSN.

1.3 Wechsel des Beitragsstatuts

- 3024 Von einem Wechsel des Beitragsstatuts wird gesprochen, wenn Erwerbseinkommen einer versicherten Person, das für die Beitragserhebung berücksichtigt wurde, nachträglich ganz oder teilweise anders gewertet wird, oder wenn sich zeigt, dass eine versicherte Person, die bisher Beiträge als nichterwerbstätige Person entrichtete, erwerbstätig war und umgekehrt.
- 3025 Für den Wechsel des Beitragsstatuts in jenen Fällen, wo über die in Frage stehenden Sozialversicherungsbeiträge bereits eine formell rechtskräftige Verfügung vorliegt, bedarf es eines Rückkommenstitels⁹⁷ (Wiedererwägung oder prozessuale Revision; siehe [Art. 53 ATSG](#) und das Kreisschreiben über die Rechtspflege), wenn
- eine versicherte Person persönliche Beiträge von einem Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit entrichtete und sich später zeigt, dass dieses Einkommen ganz oder zum Teil zum massgebenden Lohn gehört;
 - von einem Einkommen Lohnbeiträge entrichtet wurden und sich später zeigt, dass dieses Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt worden ist;
 - eine versicherte Person als nichterwerbstätige Person behandelt wurde und sich in der Folge zeigt, dass sie während dieser Zeit massgebenden Lohn erzielte.
- 3026 Geht es um einen für die Zukunft wirkenden Wechsel des Beitragsstatuts, greift grundsätzlich die freie erstmalige Prüfung der Statutsfrage Platz⁹⁸.

⁹⁷	9. Februar	1995	AHI	1995	S. 138	–			
	27. Juni	1996	AHI	1996	S. 240	BGE	122	V	165
⁹⁸	9. Februar	1995	AHI	1995	S. 138	–			

- 3027 Betrifft die Frage des Statutswechsels sowohl Entgelte, auf welchen bereits Sozialversicherungsbeiträge erhoben wurden, als auch solche, die noch nicht Gegenstand einer Verfügung waren, ist für jenen Teil, über den eine formell rechtskräftige Verfügung vorliegt, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung oder für eine prozessuale Revision gegeben sind, während das Beitragsstatut für die übrigen bisher nicht erfassten Entgelte frei zu prüfen ist⁹⁹.
- 3028 Eine formell rechtskräftige Verfügung, mit welcher bestimmte Entgelte als Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert wurden, kann in Wiedererwägung gezogen werden, wenn sie sich als zweifellos unrichtig erweist und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist ([Art. 53 Abs. 2 ATSG](#)). Die erhebliche Bedeutung liegt angesichts der Auswirkungen auf die Versicherteneigenschaft in anderen Sozialversicherungen (namentlich die ALV und die berufliche Vorsorge) regelmässig vor.
- 3029 Auf eine formell rechtskräftige Verfügung ist zurückzukommen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden¹⁰⁰, die geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen, und deren Beibringung zuvor nicht möglich war (prozessuale Revision, [Art. 53 Abs. 1 ATSG](#)).
- 3030 Ergibt die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision in den Fällen von Rz 3025 und 3027, dass massgebender Lohn vorliegt, ist eine Nachzahlungsverfügung zu erlassen.
- 3031 Ergibt die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision in den Fällen von Rz 3025 und 3027, dass Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vorliegt, so sind die Beiträge durch eine Beitragsverfügung festzusetzen. Massgebend sind die [Art. 22 ff. AHVV](#) (s. die WSN).
- 3032 Die Verfügung (Nachzahlungs- oder Beitragsverfügung) hat ausser den üblichen Elementen zu enthalten:

⁹⁹	9. Februar	1995	AHI	1995	S. 138	–
¹⁰⁰	8. März	1993	–			BGE 119 V 183
	22. Dezember	1993	–			BGE 119 V 477

- die Aufhebung der bereits erlassenen formell rechtskräftigen Verfügung mit entsprechender Begründung;
- die Angabe, dass mit der Verfügung ein Statutswechsel verbunden ist.

3033 Ohne Bedeutung ist, ob die Beitragsverfügung von derselben Ausgleichskasse erlassen wurde, welche die Lohnbeiträge nachfordert, oder von einer andern¹⁰¹.

3034 Werden Lohnbeiträge für ein Beitragsjahr nachgefordert, in dem die versicherte Person noch Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt, und war im Einkommen der Berechnungsperiode ebenfalls massgebender Lohn enthalten, so ist dieser auszuschneiden und der Beitrag vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit aufgrund des verbleibenden Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit neu zu berechnen¹⁰².

– Anrechnung oder Rückerstattung zuviel bezahlter Beiträge in den Fällen von Rz 3030

3035 Die für das Beitragsjahr, für das Lohnbeiträge nachgefordert werden, zu viel entrichteten Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind auf die Arbeitnehmerbeiträge der nachgeforderten Lohnbeiträge anzurechnen¹⁰³.

3036 Das Gleiche gilt auch dann, wenn eine andere Ausgleichskasse die Lohnbeiträge nachfordert als diejenige, der die anzurechnenden Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit entrichtet wurden¹⁰⁴.

3037 Sind die Lohnbeiträge von den Arbeitgebenden in vollem Umfang bezahlt worden oder wurden mehr Beiträge vom Ein-

¹⁰¹	13. April	1957	ZAK 1957	S. 406	–
¹⁰²	13. April	1957	ZAK 1957	S. 406	–
	5. Juli	1957	ZAK 1958	S. 66	–
	25. Februar	1959	ZAK 1959	S. 326	EVGE 1959 S. 25
	9. November	1960	ZAK 1961	S. 308	EVGE 1960 S. 309
¹⁰³	25. Februar	1959	ZAK 1959	S. 326	EVGE 1959 S. 25
¹⁰⁴	25. Februar	1959	ZAK 1959	S. 326	EVGE 1959 S. 25

kommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit entrichtet als Arbeitnehmerbeiträge geschuldet sind, so hat die Ausgleichskasse die zuviel bezahlten Beiträge der versicherten Person zurückzuerstatten¹⁰⁵.

3038 Die Anrechnung oder die Rückerstattung der zuviel bezahlten Beiträge hat von Amtes wegen zu erfolgen.

– Anrechnung oder Rückerstattung zuviel bezahlter Beiträge in den Fällen von Rz 3031

3039 Die fälschlicherweise entrichteten Arbeitgeberbeiträge sind den Personen zu erstatten, die sie als vermeintliche Arbeitgebende entrichtet haben.

3040 Die Arbeitnehmerbeiträge sind an die von der versicherten Person geschuldeten Beiträge anzurechnen, es sei denn, die Person, welche die Lohnbeiträge entrichtet hat, mache glaubhaft, die Arbeitnehmerbeiträge von der versicherten Person nicht erhoben zu haben; in diesem Fall sind ihr auch die Arbeitnehmerbeiträge zurückzuerstatten. Im Übrigen gelten sinngemäss die Rz 3070 ff.

– Verjährung

3041 Für die Verjährung der Beitragsrückerstattung siehe Rz 5055 ff.

2. Erlass der Nachzahlung

2.1 Begriff

3042 Nachzahlungspflichtigen Personen, die in gutem Glauben annehmen konnten, die nachgeforderten Lohnbeiträge nicht zu schulden, ist die Nachzahlung ganz oder teilweise zu erlassen, wenn diese für sie angesichts ihrer Verhältnisse eine grosse Härte bedeuten würde ([Art. 40 Abs. 1 AHVV](#)).

¹⁰⁵

- 3043 Diese Bestimmung ist ausschliesslich auf Lohnbeiträge anwendbar. Für nachzahlungspflichtige Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender gilt [Art. 11 Abs. 1 AHVG](#) (s. dazu die WSN)¹⁰⁶.
- 3044 Erlassen werden kann nur die Nachzahlung der Lohnbeiträge (Rz 3003), nicht auch die Zahlung der für die laufende Abrechnungsperiode geforderten Beiträge¹⁰⁷.

2.2 Voraussetzungen

2.2.1 Allgemeines

- 3045 Der Erlass der Nachzahlung setzt zweierlei voraus: Den guten Glauben und die grosse Härte. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein ([Art. 40 Abs. 1 AHVV](#))¹⁰⁸.
- 3046 Nach der Rechtsprechung darf überdies der Erlass der Nachzahlung den betroffenen Arbeitnehmenden nicht schaden, d.h. es darf für die Arbeitnehmenden keine Beitragslücke entstehen¹⁰⁹. Soweit mit einem vertretbaren Aufwand möglich, sind die betroffenen Arbeitnehmenden anzuhören.
- 3047 Die Voraussetzungen für den Erlass der Nachzahlungsverfügung müssen in der nachzahlungspflichtigen Person, also im Allgemeinen in der Person der Arbeitgebenden, erfüllt sein. Die Verhältnisse der Arbeitnehmenden sind grundsätzlich nicht zu beachten¹¹⁰ (s. aber Rz 3054).

¹⁰⁶	16. Februar	1959	ZAK 1959	S. 139	EVGE 1959	S. 47
	6. November	1987	ZAK 1988	S. 117	BGE 113 V	248
¹⁰⁷	9. Mai	1958	ZAK 1958	S. 453	EVGE 1958	S. 121
¹⁰⁸	10. Dezember	1958	ZAK 1959	S. 71	EVGE 1958	S. 237
	6. November	1987	ZAK 1988	S. 117	BGE 113 V	248
	3. September	1980	ZAK 1981	S. 208	BGE 106 V	139
¹⁰⁹	30. November	1954	ZAK 1955	S. 205	EVGE 1954	S. 269
	20. April	1956	ZAK 1956	S. 248	–	
	3. September	1980	ZAK 1981	S. 208	BGE 106 V	139
¹¹⁰	10. Dezember	1958	ZAK 1959	S. 71	EVGE 1958	S. 237

3048 Der Erlass der Nachzahlung kann auch einer juristischen Person¹¹¹ oder einer Personengesellschaft gewährt werden; in diesem Fall sind auch die finanziellen Verhältnisse der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter zu berücksichtigen.

2.2.2 Guter Glaube

3049 Die Pflicht der Arbeitgebenden, von ausbezahlten Löhnen Beiträge zu entrichten, ist als allgemein bekannt vorauszusetzen¹¹².

3050 Nicht gutgläubig ist, wer die durch die Umstände gebotene Sorgfalt ausser Acht lässt und daher der Ausgleichskasse keine oder zu wenig Beiträge entrichtet. So haben die Arbeitgebenden, die im Zweifel darüber sind, ob von gewährten Vergütungen die Lohnbeiträge zu entrichten seien, sich bei der Ausgleichskasse zu erkundigen. Unterlassen sie dies, so können sie nicht als gutgläubig gelten¹¹³.

3051 Der gute Glaube ist ebenfalls zu verneinen, wenn eine beitragspflichtige Person die amtliche Belehrung über ihre gesetzlichen Pflichten nicht beachtet¹¹⁴.

¹¹¹	30. November	1954	ZAK 1955	S. 205	EVGE 1954	S. 269
	20. April	1956	ZAK 1956	S. 248	–	
	6. November	1987	ZAK 1988	S. 117	BGE 113	V 248
¹¹²	20. April	1956	ZAK 1956	S. 248	–	
¹¹³	20. April	1956	ZAK 1956	S. 248	–	
	23. Mai	1960	ZAK 1961	S. 169	–	
¹¹⁴	6. November	1974	ZAK 1975	S. 195	BGE 100	V 151

2.2.3 Grosse Härte

- 3052 Die Nachzahlung bedeutet für die Arbeitgebenden dann eine grosse Härte, wenn sie dadurch in eine eigentliche Notlage gerieten, ihren und ihrer Familien Notbedarf nicht mehr zu decken vermöchten¹¹⁵.
- 3053 Der Begriff der grossen Härte stimmt überein mit demjenigen der Unzumutbarkeit im Sinne von [Art. 11 Abs. 1 AHVG](#) über die Herabsetzung¹¹⁶ (s. dazu die WSN).
- 3054 Der Umstand, dass die Arbeitgebenden nicht mehr in der Lage sind, die Arbeitnehmerbeiträge einzubringen, bedeutet an sich keine grosse Härte¹¹⁷. Indessen wird ihm bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse der Arbeitgebenden Rechnung zu tragen sein.
- 3055 Massgebend sind die Verhältnisse der nachzahlungspflichtigen Person in dem Zeitpunkt, da die Beiträge von der Ausgleichskasse nachgefordert werden¹¹⁸.
- 3056 Ändern sich die Verhältnisse im Laufe des Erlassverfahrens, so sind die neuen Verhältnisse massgebend.

2.3 Erlassverfahren

2.3.1 Gesuch um Erlass von Amtes wegen

- 3057 Die nachzahlungspflichtige Person hat das Gesuch um Erlass der Nachzahlung schriftlich einzureichen. Sie kann es jedoch bei der Ausgleichskasse auch mündlich stellen und ihre Aussagen unterschriftlich bestätigen ([Art. 40 Abs. 2 AHVV](#); s. aber Rz 3064).

¹¹⁵	11. November	1957	ZAK 1958	S. 98	–		
	15. Oktober	1958	ZAK 1958	S. 452	–		
	19. Mai	1960	ZAK 1961	S. 170	–		
	6. November	1987	ZAK 1988	S. 117	BGE	113	V 248
¹¹⁶	15. Oktober	1958	ZAK 1958	S. 452	–		
¹¹⁷	11. November	1957	ZAK 1958	S. 98	–		
¹¹⁸	7. November	1972	ZAK 1973	S. 569	BGE	98	V 251
	6. November	1987	ZAK 1988	S. 117	BGE	113	V 248

- 3058 Das Gesuch ist innert dreissig Tagen seit der Zustellung der Nachzahlungsverfügung der Ausgleichskasse einzureichen ([Art. 40 Abs. 2 AHVV](#)).
- 3059 Die nachzahlungspflichtige Person hat das Gesuch zu begründen und die für den Erlass vorgebrachten Tatsachen nachzuweisen ([Art. 40 Abs. 2 AHVV](#)).
- 3060 Das Gesuch kann grundsätzlich nur von den Arbeitgebenden gestellt werden.
- 3061 Sind die Voraussetzungen für den Erlass der Nachzahlung offensichtlich erfüllt, so kann die Ausgleichskasse den Erlass von sich aus verfügen ([Art. 40 Abs. 3 AHVV](#)).

2.3.2 Erlassverfügung

- 3062 Die Ausgleichskasse hat über den Erlass durch eine Verfügung zu befinden ([Art. 40 Abs. 2 und 4 AHVV](#)).

2.3.3 Erlass bei Rechtshängigkeit

- 3063 Im Einspracheverfahren gegen die Nachzahlungsverfügung erledigt die Ausgleichskasse das Erlassgesuch mit Einspracheentscheid.
- 3064 Ist ein Beschwerdeverfahren hängig, das die Beitragsschuld zum Gegenstand hat, so kann das Begehren um Erlass der Nachzahlung durch einen Eventualantrag in diesem Verfahren gestellt werden.
- 3065 Die Ausgleichskasse hat sich zu diesem Begehren zu äussern und einen Antrag zu stellen (Verfügung pendente lite). Dieser tritt an die Stelle der Erlassverfügung und erlaubt es dem kantonalen Versicherungsgericht, über den Erlass der Nachzahlung zu entscheiden¹¹⁹.

3. Rückerstattung von Beiträgen

3.1 Begriff

- 3066 Wer Beiträge bezahlt hat, die er nicht schuldet, kann diese von der Ausgleichskasse zurückfordern ([Art. 41 AHVV](#))¹²⁰.
- 3067 Beiträge, die durch eine formell rechtskräftige Verfügung festgesetzt sind, können von der beitragspflichtigen Person nicht zurückgefordert werden¹²¹. Die Ausgleichskasse hat solche Beiträge zurückzuerstatten, wenn die Voraussetzungen der Wiedererwägung der Verfügung erfüllt sind (s. [Art. 53 Abs. 2 ATSG](#) und das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 3068 Beiträge, die durch ein materiell rechtskräftiges Urteil festgesetzt sind, können nicht zurückerstattet werden.
- 3069 Von der Rückerstattung der Beiträge ist die gemäss [Art. 18 Abs. 3 AHVG](#) unter gewissen Voraussetzungen gewährte Rückvergütung von zu Recht bezahlten Beiträgen an ausländische Personen und deren Hinterlassenen zu unterscheiden (s. die [Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge](#) und die dazu erlassenen Weisungen; s. auch Rz 5059).
Für die Rückerstattung von Beiträgen beim Wechsel des Beitragsstatuts siehe Rz 3035 ff., für die Verjährung des Rückerstattungsanspruches siehe Rz 5055 ff.
Für die Rückerstattung und die Anrechnung von Beiträgen, die eine nichterwerbstätige Person vom Erwerbseinkommen entrichtet hat, siehe die WSN.

3.2 Die Rückerstattungsberechtigten

- 3070 Der Anspruch auf Rückerstattung steht der Person zu, welche die nicht geschuldeten Beiträge der Ausgleichskasse entrichtet hat oder deren Erben.

¹²⁰ 1. Dezember 1982 ZAK 1983 S. 388 –

¹²¹ 29. Februar 1980 ZAK 1980 S. 492 –

- 3071 Auch die Arbeitnehmerbeiträge sind grundsätzlich den Arbeitgebenden zurückzuerstatten, in jedem Fall aber, wenn sie von den Arbeitgebenden getragen wurden.
- 3072 Die Arbeitgebenden haben ihrerseits die von den Arbeitnehmenden bezahlten Arbeitnehmerbeiträge den Arbeitnehmenden zurückzuerstatten.
- 3073 Den Arbeitnehmenden zu erstatten sind die von ihnen bezahlten Arbeitnehmerbeiträge namentlich dann, wenn sie nicht mehr im Dienst der Arbeitgebenden stehen.
- 3074 Bezahlen die Arbeitnehmenden den Arbeitnehmerbeitrag selbst der Ausgleichskasse, so können sie ihn nicht mehr mit der Begründung zurückfordern, die Arbeitgebenden seien verpflichtet, auch den Arbeitnehmerbeitrag zu entrichten¹²² (Rz 2031 ff.).
- 3075 Hatten indessen die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn abgezogen oder war ein Nettolohn vereinbart worden und entrichteten die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag der Ausgleichskasse nicht, so können die Arbeitnehmenden – aufgrund einer analogen Anwendung von [Art. 41 AHVV](#) – den der Ausgleichskasse bezahlten Arbeitnehmerbeitrag von dieser zurückfordern¹²³.

3.3 Verfahren

- 3076 Grundsätzlich muss die beitragspflichtige Person die Rückerstattung verlangen.
- 3077 Ist es für die Ausgleichskasse offensichtlich und ohne weiteres feststellbar, dass eine beitragspflichtige Person nicht geschuldete Beiträge bezahlt hat, so hat sie diese von Amtes wegen zurückzuerstatten.
- 3078 Die Ausgleichskasse hat die Beiträge zurückzuerstatten oder mit Beitragsschulden zu verrechnen.

¹²² 14. Juli 1956 ZAK 1957 S. 450 EVGE 1956 S. 183

¹²³ 14. Juli 1956 ZAK 1957 S. 450 EVGE 1956 S. 183

- 3079 Sofern die Rückerstattung eines Bagatellbetrages mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre, können die Ausgleichskassen den zu erstattenden Betrag auf Rechnung künftiger Beitragsschulden gutschreiben, sofern die beitragspflichtige Person nichts dagegen einwendet (s. die WSN).
- 3080 Im Verfahren der Akontobeiträge nach [Art. 24 Abs. 1](#) und [Art. 35 Abs. 1 AHVV](#) erfolgt die Rückerstattung in der Regel im Rahmen des Ausgleichsverfahrens ([Art. 25](#) und [Art. 36 AHVV](#)).
- 3081 Zuviel entrichtete Akontobeiträge können schon vor dem Ausgleich zurückerstattet werden, wenn die beitragspflichtige Person für die fragliche Zahlungsperiode gar keine Beiträge schuldet oder im Falle einer wesentlichen Änderung nach [Art. 24 Abs. 4](#) oder [Art. 35 Abs. 2 AHVV](#) (s. Rz 2047 ff. und die WSN).
- 3082 Für die Entrichtung von Vergütungszinsen siehe Rz 4032 ff.

3.4 Rückerstattung der Lohnbeiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reinertrag der juristischen Personen unterliegen

3.4.1 Allgemeines

- 3083 Lohnbeiträge von Leistungen juristischer Personen (Gesellschaften und Genossenschaften), die durch eine rechtskräftige Steuerveranlagung der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen sind, können zurückgefordert werden (s. die WML).
Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, sind die Rz 3066 bis 3082 anwendbar.

3.4.2 Verfahren

- 3084 Das Rückerstattungsgesuch ist schriftlich einzureichen. Ein Musterformular befindet sich im Anhang.
Wird das Musterformular verwendet, sind die Seiten 1 bis 3 des Formulars der kantonalen Verwaltung für die direkte

Bundessteuer, Seite 4 direkt der Ausgleichskasse zuzustellen. Die Steuerverwaltung schickt die ausgefüllte Bescheinigung (Seiten 2 und 3), wonach die Leistung zum Reingewinn der juristischen Person gerechnet und als solche der direkten Bundessteuer unterworfen wurde, den Arbeitgebenden zurück, worauf diese der Ausgleichskasse mit Seite 3 das begründete Gesuch um Beitragsrückerstattung stellen. Andere Belege, wie etwa ein Briefwechsel mit der Steuerbehörde, sind keine genügenden Beweismittel. Auf Verlangen der Ausgleichskasse sind weitere Belege (Buchhaltungsauszüge usw.) beizulegen.

- 3085 Das Gesuch ist von den Arbeitgebenden zu stellen; ausnahmsweise können auch die Arbeitnehmenden ein solches einreichen.
- 3086 Wird das Gesuch von den Arbeitgebenden gestellt, so haben die Arbeitnehmenden die Ausgleichskasse schriftlich zu ermächtigen, den Arbeitnehmerbeitrag den Arbeitgebenden zurückzuerstatten. Die Ermächtigung muss auf dem Rückerstattungsbegehren oder auf der in Rz 3084 erwähnten Bescheinigung erteilt werden.
- 3087 Wird das Gesuch von den Arbeitnehmenden gestellt, so sind die Arbeitgeberbeiträge direkt den Arbeitgebenden zurückzuerstatten.

3.4.3 Fristen

- 3088 Das Gesuch um Rückerstattung der Beiträge muss innert Jahresfrist seit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung für die direkte Bundessteuer schriftlich bei der Ausgleichskasse eingereicht werden, da sonst die Verjährung eintritt (Rz 5069).
- 3089 Die Ausgleichskassen haben die Gesellschaften oder Genossenschaften unter Hinweis auf [Art. 16 Abs. 3 AHVG](#) (Rz 5055 bis 5066) gezielt auf die in Rz 3088 genannte Frist aufmerksam zu machen.

3.4.4 Prüfung der Gesuche

- 3090 Die Ausgleichskasse ist an den Entscheid der Steuerverwaltung, wie er aus dem Bescheinigungsformular gemäss Rz 3084 hervorgeht, nicht gebunden¹²⁴.
- 3091 Die Ausgleichskasse hat sich zu vergewissern, dass die zurückgeforderten Beiträge tatsächlich entrichtet worden sind. Zu diesem Zweck hat sie, sofern dies aus der Bescheinigung (Rz 3084) nicht hervorgeht, zu ermitteln, in welchem Jahr die Leistung gewährt oder gutgeschrieben wurde. Auf welches Jahr sich die Leistung bezieht, ist AHV-rechtlich ohne Bedeutung.
- 3092 Werden die Leistungen in der Bescheinigung gemäss Rz 3084 ausdrücklich als Tantiemen bezeichnet oder erscheinen anderweitige geldwerte Leistungen als verdeckte Tantiemen, so ist in diesem Umfang das Rückerstattungs-gesuch abzuweisen (s. die WML).
- 3093 Lehnt die Ausgleichskasse das Rückerstattungsbegehren ab, so hat sie dies den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden durch eine Verfügung zu eröffnen.
- 3094 Wurde das Einkommen, von dem die Beiträge zurückerstattet werden, schon im IK der versicherten Person eingetragen, so ist diese Eintragung richtigzustellen (s. die Wegleitung über Versicherungsausweis und IK).

¹²⁴

4. Teil: Verzugs- und Vergütungszinsen

1. Allgemeines

- 4001 Die Zinsen im Bereich der Beiträge sind Ausgleichszinsen.
1/09 Sie haben den Zweck, einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass die Schuldnerin oder der Schuldner bei verspäteter Zahlung einen Vorteil geniessen kann, während die Gläubigerin oder der Gläubiger einen Nachteil erleidet. Zinsen sind auch dann einzufordern, wenn weder die Ausgleichskasse noch die beitragspflichtige Person ein Verschulden an der Verzögerung trifft¹²⁵.
- 4002 Zinsen sind akzessorisch: Wenn und soweit eine Beitragsforderung nach [Art. 16 Abs. 2 und 3 AHVG](#) erloschen ist, können auch keine Verzugs- oder Vergütungszinsen mehr geltend gemacht werden¹²⁶.
- 4003 Verzugszinsen schulden die beitragspflichtigen Personen, Vergütungszinsen sind an diese auszurichten. Zinsen auf Lohnbeiträgen schulden die Arbeitgebenden bzw. diese sind an die Arbeitgebenden auszurichten; die Überwälzung von Verzugszinsen auf die Arbeitnehmenden ist nicht zulässig. Vorbehalten bleiben die Fälle von Weinbauakkordantinnen und -akkordanten ([Art. 37 AHVV](#))¹²⁷.

2. Verzugszinsen

2.1 Grundsatz

- 4004 Verzugszinsen sind zu erheben, sobald die im gesetzeskonformen¹²⁸ [Art. 41^{bis} Abs. 1 AHVV](#) genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Mahnung der Beitragspflichtigen ist kein

¹²⁵	24. Januar	1992	ZAK 1992 S. 166	–			
	9. April	2008	9C_202/2007	BGE	134	V	202
¹²⁶	6. März	1985	ZAK 1985 S. 274	BGE	111	V	89
	10. September	1991	ZAK 1991 S. 496	BGE	117	V	185
	24. Dezember	1993	AHI 1994 S. 171	BGE	119	V	233
¹²⁷	26. März	1984	ZAK 1984 S. 487	–			
¹²⁸	9. April	2008	9C_202/2007	BGE	134	V	202

solches Erfordernis¹²⁹, ebenso wenig das Verschulden¹³⁰. Für die Verzugszinsen in der freiwilligen AHV/IV siehe die WFV.

4005 Verzugszinsen sind in den folgenden Fällen zu entrichten:

2.2 Im Allgemeinen

([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#))

2.2.1 Begriff

4006 Verzugszinsen sind im Allgemeinen auf nicht innert 30 Tagen nach Ablauf der Zahlungsperiode (vgl. Rz 2005 ff.) bezahlten Beiträgen zu entrichten. Dazu gehören die für die Zahlungsperiode in Rechnung gestellten Beiträge einschliesslich der tatsächlich für diese geschuldeten und zu entrichtenden Beiträge bzw.:

- für die Zahlungsperiode geschuldete paritätische Akontobeiträge nach [Art. 35 Abs. 1 AHVV](#);
- für die Zahlungsperiode tatsächlich geschuldete paritätische Beiträge nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#);
- für die Zahlungsperiode geschuldete persönliche Akontobeiträge nach [Art. 24 AHVV](#).

2.2.2 Zinserhebung

4007 Zinsen sind zu erheben, wenn die für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge 30 Tage nach deren Ablauf noch nicht bezahlt sind ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#)). Vgl. zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Frist Rz 4040 ff.

2.2.3 Zinsenlauf

4008 Die Zinsen laufen ab Ablauf der Zahlungsperiode, für die sie geschuldet sind, bis zur vollständigen Bezahlung ([Art. 41^{bis}](#)

¹²⁹ 26. Februar 1985 ZAK 1985 S. 272 –

¹³⁰ 24. Januar 1992 ZAK 1992 S. 166 –

9. April 2008 9C_202/2007 BGE 134 V 202

[Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 AHVV](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 3 SchKG](#)). Vgl. zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreuung Rz 4060 ff.

2.3 Für vergangene Kalenderjahre nachgeforderte Beiträge

([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. b AHVV](#))

2.3.1 Begriff

- 4009 Als für ein vergangenes Kalenderjahr nachgefordert gelten Beiträge, die bis zum Ende des Kalenderjahres, für das sie geschuldet sind, nicht eingefordert werden können. Als eingefordert gelten auch die Beiträge der Arbeitgebenden, die mit Bewilligung der Ausgleichskasse die tatsächlich für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge entrichten ([Art. 35 Abs. 3 AHVV](#)).
- 4010 Keine Nachforderungen sind die Anpassung von paritätischen und persönlichen Akontobeiträgen nach [Art. 35 Abs. 2](#) und [Art. 24 Abs. 3 AHVV](#). Die Anpassung der Akontobeiträge für das vergangene Kalenderjahr bei paritätischen Beiträgen bis spätestens 30. Januar (Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse) und für vergangene Kalenderjahre bei persönlichen Beiträgen sowie die Nachforderung von Beiträgen für das laufende Kalenderjahr zeitigen – mit Ausnahme des in den Rz 4024 ff. geregelten Falles – keine Zinsfolgen (vgl. dazu Rz 2047 ff. sowie [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#) e contrario). Keine Nachforderungen sind ferner die Ausgleichsforderungen nach den [Art. 36 Abs. 4](#) und [Art. 25 Abs. 2 AHVV](#) ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c, d, e und f AHVV](#) sowie Rz 4014 ff., 4017 ff., 4020 ff. und 4024 ff.).
- 4011 Unter die Nachforderungsregelung fallen namentlich:
– für vergangene Kalenderjahre nachgeforderte Lohnbeiträge bei nachträglicher Erfassung von Arbeitgebenden;

- für vergangene Kalenderjahre aufgrund einer Arbeitgeberkontrolle nachgeforderte Lohnbeiträge;
- für vergangene Beitragsjahre nachgeforderte persönliche Beiträge bei nachträglicher Erfassung der versicherten Person;
- für vergangene Beitragsjahre nachgeforderte persönliche Akontobeiträge bei nachträglicher Erfassung;
- aufgrund einer Nachsteuerveranlagung nachgeforderte persönliche Beiträge;
- nach durchgeführtem Ausgleich nachgeforderte Lohnbeiträge sowie nachgeforderte persönliche Beiträge mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund einer rektifizierten Steuermeldung in Rechnung zu stellen sind (vgl. Rz 4021).

2.3.2 Zinserhebung

- 4012 Zinsen sind zu erheben, wenn für vergangene Kalenderjahre Beiträge nachgefordert werden ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. b AHVV](#)).

2.3.3 Zinsenlauf

- 4013 Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Beiträge geschuldet sind, bis zur Rechnungsstellung, sofern die Beiträge innert 30 Tagen bezahlt werden ([Art. 39 Abs. 2](#) i.V.m. [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AHVV](#)), andernfalls bis zur vollständigen Bezahlung oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 3 SchKG](#)). Vgl. zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreibung Rz 4060 ff.

2.4 Auszugleichende Lohnbeiträge

([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c AHVV](#))

2.4.1 Begriff

4014 Auszugleichende Lohnbeiträge bestehen in der Differenz zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den entrichteten Akontobeiträgen.

2.4.2 Zinserhebung

4015 Zinsen sind zu erheben, wenn die auszugleichenden Beiträge nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung bezahlt werden ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c AHVV](#)). Vgl. zum Begriff der Rechnungsstellung Rz 4043 f., zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Frist Rz 4040 ff.

2.4.3 Zinsenlauf

4016 Die Zinsen laufen ab Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse bis zur vollständigen Bezahlung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 AHVV](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 3 SchKG](#)). Vgl. zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreuung Rz 4060 ff.

2.5 Verspätete Abrechnung

([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#))

2.5.1 Begriff

4017 Die Akontobeiträge entrichtenden Arbeitgebenden haben innert 30 Tagen ab Ablauf des Kalenderjahres eine ordnungsgemässe Abrechnung einzureichen ([Art. 36 Abs. 2 und 3 AHVV](#)). Als verspätet gilt die Abrechnung, die nicht bis zum 30. Januar nach dem Kalenderjahr, für das die Beiträge geschuldet sind, bei der Ausgleichskasse eintrifft oder zwar bis

dann eingereicht wird, aber nicht den Anforderungen nach [Art. 36 Abs. 1 AHVV](#) entspricht (vgl. Rz 2059 ff.). Für die Belange der Zinserhebung ist diesen Anforderungen Genüge getan, wenn die Abrechnungsunterlagen die für die Rechnungsstellung nötigen Angaben über die beitragspflichtigen Löhne enthalten.

2.5.2 Zinserhebung

- 4018 Zinsen sind zu erheben, wenn die Arbeitgebenden nicht innert 30 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres abrechnen und dann noch Beiträge unbezahlt sind ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#)). Vgl. zur Frist Rz 4040 ff.

2.5.3 Zinsenlauf

- 4019 Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ablauf der Abrechnungsperiode bis zur ordnungsgemässen Abrechnung. Bei deren Fehlen laufen sie bis zur Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 AHVV](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 3 SchKG](#)). Vgl. zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreibung Rz 4060 ff.

2.6 Auszugleichende persönliche Beiträge ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. e AHVV](#))

2.6.1 Begriff

- 4020 Auszugleichende persönliche Beiträge bestehen in der Differenz zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den entrichteten Akontobeiträgen.
- 4021 Als auszugleichende persönliche Beiträge gelten auch diejenigen, die aufgrund einer rektifizierten Steuermeldung in Rechnung zu stellen sind, nicht aber diejenigen, die infolge

nachträglicher Erfassung oder aufgrund einer Nachsteuer-
veranlagung nachgefordert werden.

2.6.2 Zinserhebung

- 4022 Zinsen sind zu erheben, wenn die auszugleichenden Beiträge nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung bezahlt werden ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. e AHVV](#)). Vgl. zum Begriff der Rechnungsstellung Rz 4043 f., zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Frist Rz 4040 ff.

2.6.3 Zinsenlauf

- 4023 Die Zinsen laufen ab Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse bis zur vollständigen Bezahlung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 AHVV](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 3 SchKG](#)). Vgl. zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreuung Rz 4060 ff.

2.7 Mindestens 25 Prozent unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegende Akontobeiträge ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#))

2.7.1 Begriff

- 4024 Die tatsächlich geschuldeten Beiträge sind die nach [Art. 25 Abs. 1 AHVV](#) für das Beitragsjahr festgesetzten. Bei den Akontobeiträgen handelt es sich um diejenigen, die gemäss [Art. 24 AHVV](#) auf Rechnung der für das Beitragsjahr geschuldeten entrichtet werden. Die auszugleichenden Beiträge bestehen in der Differenz zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den entrichteten Akontobeiträgen.

2.7.2 Zinserhebung

- 4025 Zinsen sind zu erheben, wenn die in Rechnung gestellten
1/10 oder verfügten Akontobeiträge am 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres um mindestens 25 Prozent unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegen ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#)). Berechnungsbasis bzw. 100 Prozent bilden dabei die tatsächlich geschuldeten Beiträge (vgl. dazu auch das Beispiel 2 in Anhang 1)¹³¹.
- 4026 Neben Zinsen nach [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#) können auf den auszugleichenden Beiträgen keine solchen nach Bst. e desselben Artikels erhoben werden.

2.7.3 Zinsenlauf

- 4027 Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ablauf des dem
1/10 Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres bis zur vollständigen Bezahlung der Beiträge ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f und Abs. 2 AHVV](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 3 SchKG](#))¹³². Vgl. zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreuung Rz 4060 ff.

2.8 Im vereinfachten Verfahren nach [Art. 2 und 3 BGSA](#) abzurechnende und zu bezahlende Beiträge ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und d AHVV](#))

2.8.1 Begriff

- 4028 Arbeitgebende können die Löhne ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter den in [Art. 2 BGSA](#) genannten Voraussetzungen im vereinfachten Verfahren abrechnen. Wählen sie das vereinfachte Verfahren, sind die Beiträge jährlich zu bezahlen ([Art. 34 Abs. 1 Bst. c AHVV](#)). Die Arbeitgebenden haben innert 30 Tagen ab Ablauf des Kalenderjahres

¹³¹ 29. August 2008 9C_738/2007 BGE 134 V 405

¹³² 29. August 2008 9C_738/2007 BGE 134 V 405

eine ordnungsgemässe Abrechnung einzureichen ([Art. 36 Abs. 2 und 3 AHVV](#)) und die Beiträge der Ausgleichskasse innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen ([Art. 34 Abs. 3 AHVV](#)).

2.8.2 Zinserhebung

- 4029 Zinsen sind zu erheben, wenn die Arbeitgebenden nicht innert 30 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres ordnungsgemäss abrechnen ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#)) oder wenn die von der Ausgleichskasse in Rechnung gestellten Beiträge nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung bezahlt werden ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c AHVV](#)). Vgl. zur Frist Rz 4040 ff., zur Rechnungsstellung Rz 4043 f., zum Begriff der Zahlung Rz 4052.

2.8.3 Zinsenlauf

- 4030 Bei verspäteter Abrechnung laufen die Zinsen ab dem 1. Januar nach Ablauf der Abrechnungsperiode, d.h. ab dem 1. Januar des Folgejahres, bis zur Einreichung einer ordnungsgemässen Abrechnung. Bei deren Fehlen laufen sie bis zur Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 AHVV](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 3 SchKG](#)). Vgl. zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreuung Rz 4060 ff.
- 4031 Bei verspäteter Bezahlung der Beiträge laufen die Zinsen ab Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse bis zur vollständigen Bezahlung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 AHVV](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 3 SchKG](#)). Vgl. zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreuung Rz 4060 ff.

3. Vergütungszinsen

3.1 Grundsatz

- 4032 Vergütungszinsen sind auszurichten, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Für die Vergütungszinsen in der freiwilligen AHV/IV siehe die WFV.
- 4033 Vergütungszinsen sind in den folgenden Fällen auszurichten:

1/09 **3.2 Im Allgemeinen**
([Art. 41^{ter} Abs. 1 AHVV](#))

3.2.1 Begriff

- 4034 Vergütungszinsen sind im Allgemeinen auf nicht geschuldeten Beiträgen auszurichten, die von der Ausgleichskasse zurückerstattet oder verrechnet werden. Dazu gehören namentlich:
- zuviel entrichtete Lohnbeiträge;
 - zuviel entrichtete persönliche Beiträge;
 - auszugleichende persönliche Beiträge.

3.2.2 Zinsausrichtung

- 4035 Zinsen sind auszurichten auf bezahlten, aber nicht geschuldeten Beiträgen, die von der Ausgleichskasse erst nach Ablauf des Kalenderjahres zurückerstattet werden, in dem sie entrichtet wurden.

3.2.3 Zinsenlauf

- 4036 Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nicht geschuldeten Beiträge bezahlt wurden, bis zur vollständigen Rückerstattung ([Art. 41^{ter} Abs. 2 und 4 AHVV](#)). Vgl. zur Zinsberechnung Rz 4054 ff.

3.3 Auszugleichende Lohnbeiträge

([Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV](#))

3.3.1 Begriff

4037 Auszugleichende Lohnbeiträge sind solche, welche die Ausgleichskasse den Arbeitgebenden aufgrund ihrer Abrechnung nach [Art. 36 Abs. 4 AHVV](#) zurückerstattet. Sie bestehen in der Differenz zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den entrichteten Akontobeiträgen.

3.3.2 Zinsausrichtung

4038 Zinsen sind auszurichten auf überschüssigen Beiträgen, die die Ausgleichskasse nicht innert 30 Tagen ab Eingang der ordnungsgemässen Abrechnung (vgl. dazu Rz 2059 ff.) zurückerstattet oder verrechnet ([Art. 36 Abs. 4](#) i.V.m. [Art. 41^{ter} Abs. 2 und 4 AHVV](#)). Für die Belange der Zinsausrichtung ist den Anforderungen an die Abrechnung Genüge getan, wenn die Abrechnungsunterlagen die für die Rechnungsstellung nötigen Angaben über die beitragspflichtigen Löhne enthalten. Vgl. zum Begriff der Rückerstattung Rz 4045 ff., zur Frist Rz 4040 ff.

3.3.3 Zinsenlauf

4039 Die Zinsen laufen ab dem Eingang der vollständigen und ordnungsgemässen Abrechnung bis zur vollständigen Rückerstattung ([Art. 41^{ter} Abs. 3 und 4 AHVV](#)). Vgl. zum Begriff der Rückerstattung Rz 4045 ff., zur Zinsberechnung Rz 4054 ff.

4. Verschiedenes

4.1 Fristen für die Zinserhebung bzw. -ausrichtung

4040 Die Frist beginnt zu laufen:
– am ersten Tag nach der Zahlungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#); z.B. am 1. Februar für die Januarlohnbeiträge [vgl. den Regelfall von [Art. 34 Abs. 1 Bst. a AHVV](#)]) oder am

1. Juli für die persönlichen Akontobeiträge des zweiten Quartals);

- am ersten Tag nach der Rechnungsstellung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und e AHVV](#)); der Tag der Rechnungsstellung zählt also nicht mit;
- am 1. Januar nach dem Ablauf der Abrechnungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#));
- am ersten Tag nach dem Eingang der ordnungsgemässen Abrechnung bei der Ausgleichskasse oder der zuständigen Zweigstelle ([Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV](#)); der Tag des Eingangs zählt also nicht mit.

4041 Die Frist endet:

- am dreissigsten Tag nach der Zahlungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#); z.B. am 2. März [bzw. am 1. März in Schaltjahren] für die Januarlohnbeiträge [vgl. den Regelfall von [Art. 34 Abs. 1 Bst. a AHVV](#)] oder am 30. Juli für die persönlichen Akontobeiträge des zweiten Quartals);
- am dreissigsten Tag nach der Rechnungsstellung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und e AHVV](#); z.B. am 14. August bei Rechnungsstellung am 15. Juli);
- am dreissigsten Tag nach dem Ablauf der Abrechnungsperiode, d.h. am 30. Januar ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#));
- am dreissigsten Tag nach dem Eingang der ordnungsgemässen Abrechnung ([Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV](#); z.B. am 11. Februar bei Eingang der Abrechnung am 12. Januar).

4042 Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag, verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag¹³³.

4.2 Rechnungsstellung

4043 Die Rechnungsstellung spielt eine Rolle bei der Zinserhebung auf auszugleichenden Lohn- und persönlichen Beiträgen ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und e AHVV](#)) sowie auf im vereinfachten Verfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) zu bezahlenden Beiträgen ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und e AHVV](#)) und für die

¹³³

Bestimmung des Endes des Zinsenlaufes bei für vergangene Jahre nachgeforderten Beiträgen und bei verspäteter Abrechnung ([Art. 41^{bis} Abs. 2 AHVV](#)).

- 4044 Massgebend ist das Datum der Ausstellung der Rechnung, nicht dasjenige der Zustellung an den Adressaten bzw. des Eintreffens bei diesem (vgl. Rz 2074 ff.).

4.3 Rückerstattung

- 4045 Die Rückerstattung spielt eine Rolle für die Zinsausrichtung sowie die Bestimmung des Endes des Zinsenlaufes im Bereich der Vergütungszinsen ([Art. 41^{ter} Abs. 1 und 3 AHVV](#)).
- 4046 Massgebend ist das Datum, an dem die Zahlung geleistet wird, nicht dasjenige, an dem die Zahlung bei der Empfängerin oder beim Empfänger eingeht oder auf ihrem bzw. seinem Konto gutgeschrieben wird.
- 4047 Der Rückerstattung gleichgestellt ist die Verrechnung mit (fälligen) Forderungen gegen die Beitragspflichtige bzw. den Beitragspflichtigen.
- 4048 Werden die Beiträge nicht zurückerstattet, sondern gutgeschrieben, endet der Zinsenlauf, sobald die Forderung, an die sie angerechnet werden, fällig ist.

4.4 Zinsobjekt

- 4049 Zum Zinsobjekt gehören:
- die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge;
 - die Verwaltungskostenbeiträge gemäss [Art. 69 Abs. 1 AHVG](#);
 - die FLG-Beiträge.
- 4050 Nicht dazu gehören:
- die Mahngebühren ([Art. 34a Abs. 2 AHVV](#));
 - die Veranlagungskosten ([Art. 38 Abs. 3 AHVV](#));
 - die Ordnungsbussen ([Art. 91 AHVG](#));
 - die Zuschläge nach [Art. 14^{bis} AHVG](#).

- 4051 Auf nicht bezahlten Verzugszinsen dürfen keine Verzugszinsen erhoben werden.

4.5 Zahlungseingang

- 4052 Die Beiträge gelten mit der Einzahlung bei der Ausgleichskasse oder der Gutschrift auf ihrem Konto als bezahlt ([Art. 42 Abs. 1 AHVV](#)). Nicht ausreichend sind die Einzahlung bei der Post oder einer Bank oder ein an diese erteilter Überweisungsauftrag¹³⁴.

4.6 Zinssatz

- 4053 Der Satz für Verzugs- und Vergütungszinsen beträgt 5 Prozent im Jahr ([Art. 42 Abs. 2 AHVV](#))¹³⁵.

4.7 Zinsberechnung

- 4054 Die Zinsen sind tageweise zu berechnen. Ganze Monate sind mit 30 Tagen, das Kalenderjahr mit 360 Tagen zu rechnen. Massgebend ist die deutsche Zinsusanz¹³⁶. Die Summe der Tage des Zinsenlaufes wird wie folgt ermittelt:

¹³⁴	28. November	2002	AHI 2003 S. 143	–
¹³⁵	9. April	2008	9C_202/2007	BGE 134 V 202
¹³⁶	10. November	2003	AHI 2004 S. 108	–

Rechnungsstellung	Zinsenlauf		Anzahl Tage
	erster Tag	letzter Tag (Zahlungseingang)	
2. März 2001	3. März 2001	15. Dez. 2001	283 (28+240+15)
15. April 2001	16. April 2001	31. Mai 2001 ¹	45 (15+30)
10. Jan. 2001	11. Jan. 2001	28. Febr. 2001 ²	50 (20+30)
27. Febr. 2001	28. Febr. 2001	1. Juni 2001 ²	94 (3+90+1)
20. Jan. 2004	21. Jan. 2004	28. Febr. 2004 ³	38 (10+28)
28. Febr. 2004	29. Febr. 2004	21. Aug. 2004 ³	173 (2+150+21)
30. März 2004	1. April 2004	2. Mai 2004	32 (30+2)

¹ Der 31. wird als letzter bzw. 30. Tag des Monats betrachtet.

² In normalen Jahren wird der 28. Februar als letzter bzw. 30. Tag des Monats betrachtet.

³ In Schaltjahren wird der 29. Februar als der 30. und letzte Tag des Monats betrachtet. Der 28. Februar gilt als normaler Tag.

4055 Die Zinsen beginnen zu laufen:

- am ersten Tag nach der Zahlungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#); z.B. am 1. Februar für die Januarlohnbeiträge [vgl. den Regelfall von [Art. 34 Abs. 1 Bst. a AHVV](#)]);
- am 1. Januar nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Beiträge geschuldet sind ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. b AHVV](#); z.B. am 1. Januar 2002 bei für das Jahr 2001 nachgeforderten Beiträgen);
- am ersten Tag nach der Rechnungsstellung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und e AHVV](#));
- am 1. Januar nach dem Ablauf der Abrechnungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#));
- am 1. Januar nach dem Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#));
- am 1. Januar nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nicht geschuldeten Beiträge bezahlt wurden ([Art. 41^{ter} Abs. 2 AHVV](#));
- am ersten Tag nach dem Eingang der ordnungsgemässen Abrechnung ([Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV](#)).

- 4056 Für die Zinsberechnung ist der letzte Tag des Zinsenlaufs mitzuzählen. Dieser endet:
- am Tag der vollständigen Bezahlung;
 - am Tag der Rechnungsstellung;
 - am Tag des Eingangs der Abrechnung;
 - am Tag der vollständigen Rückerstattung.

4.8 Zahlungsaufschub, Beschwerde und Zinsenlauf

- 4057 Die Erhebung der Beschwerde hat keinen Einfluss auf den Zinsenlauf¹³⁷.
- 4058 Die Gewährung eines Zahlungsaufschubs hat keinen Einfluss auf den Zinsenlauf¹³⁸.

4.9 Herabsetzung, Erlass und Uneinbringlichkeit

- 4059 Für die Herabsetzung, den Erlass und die Abschreibung von Verzugszinsen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Beiträge. Für die Herabsetzung von Verzugszinsen auf persönlichen Beiträgen s. die WSN (mit Ausnahme der Rz betreffend die untere Grenze der Herabsetzung); für den Erlass von Verzugszinsen auf paritätischen Beiträgen s. Rz 3042 ff.; für die Abschreibung von Zinsen s. Rz 7001 ff.

4.10 Bezug der Verzugszinsen

- 4060 Wird für die Beiträge die Betreuung eingeleitet, so hat die Ausgleichskasse im Betreibungsbegehren die Beitragsschuld, den Beginn des Zinsenlaufes und den Zinssatz anzugeben. Die Zinsen werden vom Betreibungsamt berechnet.
- 4061 Werden zusammen mit Beiträgen Mahngebühren, Veranlagungskosten, Ordnungsbussen oder aufgelaufene Verzugszinsen in Betreuung gesetzt, so muss aus dem Betreibungs-

¹³⁷	16. Februar	1983	ZAK 1983	S. 240	BGE	109	V	1
	22. Juni	1994	AHI 1995	S. 77	–			
¹³⁸	6. März	1985	ZAK 1985	S. 274	BGE	111	V	89

begehren hervorgehen, dass die Zinsen nur von der Beitragsschuld gefordert werden (s. Rz 4049 ff.).

- 4062 Wird für die Beiträge nicht die Betreuung eingeleitet, sondern ein Zahlungsaufschub gewährt, so hat die Ausgleichskasse die Zinsen selbst zu berechnen. Diese sind zu beziehen, sobald die Beitragsschuld vollständig getilgt ist.
- 4063 Die Ausgleichskasse teilt der bzw. dem Beitragspflichtigen die Höhe der geschuldeten Zinsen mit und erlässt, wenn diese beanstandet oder nicht entrichtet werden, eine Verfügung auf Zahlung der geschuldeten Zinsen.
- 4064 Die Ausgleichskasse kann darauf verzichten, die aufgelaufenen Verzugszinsen einzutreiben, wenn diese 30 Franken nicht erreichen. Nicht zulässig ist dagegen der Verzicht auf die Eintreibung höherer Zinsbeträge¹³⁹.
- 4065 Die Verwirkungsfrist für die Geltendmachung von Verzugszinsen richtet sich nach der Dauer der Verwirkungsfrist für die Festsetzung der Beiträge und beträgt fünf Jahre. Sie beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Ausgleichskasse die Höhe der Verzugszinsen überblicken und berechnen kann¹⁴⁰.

4.11 Ausrichtung der Vergütungszinsen

- 4066 Die Ausgleichskasse kann die Vergütungszinsen auszahlen oder mit Gegenforderungen verrechnen.
- 4067 Bei den Vergütungszinsen findet die Erheblichkeitsgrenze keine Anwendung.

4.12 Verbuchung

- 4068 Für die Verbuchung siehe die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen.

¹³⁹	21. August	2003	AHI 2004 S. 55	–
¹⁴⁰	23. Mai	2003	AHI 2003 S. 371	BGE 129 V 345

5. Verzugs- und Vergütungszinsen bei übertragenen Aufgaben

- 4069 Ob Verzugszinsen von Beiträgen für übertragene Aufgaben zu entrichten oder Vergütungszinsen auszurichten sind, bestimmt sich nach dem Recht, das die übertragenen Aufgaben regelt.
- 4070 Sind für übertragene Aufgaben Vergütungs- und Verzugszinsen vorgesehen, so gelten die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen.

5. Teil: Verjährung der Beitragsforderung und des Anspruches auf Beitragsrückerstattung

1. Verjährung im Allgemeinen

1.1 Arten

- 5001 Die gesetzlichen Bestimmungen unterscheiden zwischen folgenden Arten der Verjährung ([Art. 16 AHVG](#)):
- die Festsetzungsverjährung ([Art. 16 Abs. 1 AHVG](#));
 - die Vollstreckungsverjährung ([Art. 16 Abs. 2 AHVG](#));
 - die Verjährung des Anspruches auf Beitragsrückerstattung ([Art. 16 Abs. 3 AHVG](#)).

1.2 Rechtliche Natur

- 5002 Das in [Art. 16 AHVG](#) als Verjährung bezeichnete Institut äussert die Folgen der Verwirkung: Die Beitragsforderung oder der Anspruch auf Beitragsrückerstattung geht unter und es bleibt kein der Naturalobligation entsprechendes Schuldverhältnis zurück¹⁴¹.
- 5003 Verjährte Beiträge können daher von der Ausgleichskasse weder gefordert oder mit Versicherungsleistungen verrechnet¹⁴² (s. aber Rz 5050) noch entgegengenommen werden¹⁴³.
- Für die Verjährung der Beitragsforderung, für die ein Verlustschein ausgestellt wurde, siehe Rz 5052 ff.
- 5004 Gleiches gilt sinngemäss für den verjährten Anspruch auf Beitragsrückerstattung¹⁴⁴.

¹⁴¹	19. August	1955	ZAK 1955	S. 454	EVGE 1955	S. 194
	28. Januar	1957	ZAK 1957	S. 209	–	
	19. Februar	1957	ZAK 1957	S. 409	EVGE 1957	S. 38
	18. Dezember	1987	ZAK 1988	S. 241	–	
¹⁴²	19. August	1955	ZAK 1955	S. 454	EVGE 1955	S. 194
	19. Dezember	1955	–		EVGE 1955	S. 271
¹⁴³	29. Januar	1959	ZAK 1959	S. 437	–	
¹⁴⁴	19. August	1955	ZAK 1955	S. 454	EVGE 1955	S. 194

1.3 Auswirkungen

- 5005 Mit der Beitragsforderung oder dem Anspruch auf Beitragsrückerstattung verjähren auch die entsprechenden Verwaltungskostenbeiträge ([Art. 69 Abs. 1 AHVG](#)) sowie die Verzugs- und Vergütungszinsen ([Art. 41^{bis}](#) und [Art. 41^{ter} AHVV](#)).
- 5006 Verjährte Beiträge können erhoben werden, wenn der bzw. dem Versicherten sonst eine Beitragslücke entsteht, sofern sich diese bzw. dieser auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen kann¹⁴⁵. In einem solchen Fall sind keine Verzugszinsen geschuldet.
- 5007 Die Lohnbeiträge sind stets als Ganzes der Verjährung unterworfen. Auch die von den Arbeitgebenden erhobenen, aber der Ausgleichskasse nicht abgelieferten Arbeitnehmerbeiträge verjähren. Trotzdem wird den Arbeitnehmenden gemäss [Art. 30^{ter} Abs. 2 AHVG](#) das entsprechende Erwerbseinkommen im IK gutgeschrieben¹⁴⁶.
- 5008 Die Verjährung ist von Amtes wegen zu beachten, nicht nur auf Einrede hin¹⁴⁷.
- 5009 Nach Ablauf der Verjährungsfrist darf der Eintrag im IK nicht mehr geändert werden, dürfen also beispielsweise Beiträge vom IK der einen versicherten Person nicht auf dasjenige einer andern übertragen werden¹⁴⁸.
- 5010 Vorbehalten bleiben die in [Art. 141 Abs. 3 AHVV](#) vorgesehenen Fälle, wie die Korrektur eines Eintrages zu dem Zweck, Verwechslungen oder Rechnungsfehler zu berichtigen, oder

¹⁴⁵	20. August	1990	ZAK 1991	S. 213	BGE	116	V	298
	21. Juli	1995	–		BGE	121	V	71
¹⁴⁶	13. Juli	1956	ZAK 1957	S. 444	EVGE	1956	S.	174
	21. August	2009	9C_769/2008					
¹⁴⁷	13. Juli	1956	ZAK 1957	S. 444	EVGE	1956	S.	174
¹⁴⁸	4. Juni	1984	ZAK 1984	S. 441	–			
	4. Dezember	1991	ZAK 1992	S. 356	BGE	117	V	261

der nachträgliche Eintrag von Löhnen, wenn die arbeitnehmende Person ursprünglich nicht bekannt war¹⁴⁹.

2. Festsetzungsverjährung

2.1 Begriff

5011 Beiträge, die nicht innert der Verjährungsfrist durch eine Verfügung geltend gemacht werden, können nicht mehr gefordert oder entrichtet werden ([Art. 16 Abs. 1 AHVG](#))¹⁵⁰.

2.2 Verjährungsfrist

2.2.1 Im Allgemeinen

5012 Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre (s. aber Rz 5016 ff.). Der Fristenlauf beginnt mit dem Kalenderjahr, das auf dasjenige folgt, für welches die Beiträge geschuldet sind.

5013 Beiträge von Selbstständigerwerbenden, Arbeitnehmenden
1/10 nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender ohne Quellenbezug ([Art. 6 Abs. 1 AHVG](#)) oder Nichterwerbstätigen verjähren jedoch in jedem Fall erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung oder Nachsteuerveranlagung rechtskräftig wurde¹⁵¹.

5014 Die Beiträge vom massgebenden Lohn sind für das Jahr geschuldet, in dem der Lohn realisiert wird¹⁵² (s. die WML).

5015 Die Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind jeweils für das Beitragsjahr geschuldet ([Art. 22 Abs. 1 AHVV](#); vgl. dazu die WSN), in dem das Einkommen erzielt worden ist.

¹⁴⁹	28. Juni	1958	ZAK 1958	S. 332	EVGE 1958	S. 188
	10. Dezember	1971	ZAK 1972	S. 289	–	
¹⁵⁰	9. Mai	1994	AHI 1994	S. 270	–	
¹⁵¹	28. April	1989	ZAK 1989	S. 512	BGE 115 V	183
	30. November	2006	H 1/06		–	
¹⁵²	7. März	1960	ZAK 1960	S. 349	EVGE 1960	S. 42

2.2.2 Strafbare Handlung

- 5016 Wird eine Nachforderung aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist (Verfolgungsverjährung gemäss [Art. 97 StGB](#)) als die fünfjährige von [Art. 16 Abs. 1 AHVG](#) vorsieht, so ist die strafrechtliche Verjährungsfrist massgebend. Die Nachforderung verjährt also nicht früher als der Strafanspruch. Es genügt, wenn die nachgeforderten Beiträge innerhalb dieser Frist festgesetzt werden¹⁵³.
- 5017 Die hier in Betracht fallenden strafrechtlichen Verjährungsfristen betragen gemäss [Art. 97 StGB](#)
- 15 Jahre, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist;
 - 7 Jahre für die übrigen Vergehen¹⁵⁴.
- 5018 Bei zu verschiedenen Zeiten ausgeführten strafbaren Handlungen beginnt die strafrechtliche Verjährungsfrist mit dem Tag, an dem die letzte strafbare Tätigkeit ausgeübt wurde, beim Dauerdelikt mit dem Tag, an dem das strafbare Verhalten aufhörte ([Art. 98 StGB](#)).
- 5019 Die Anwendung der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist setzt nicht voraus, dass eine strafbare Handlung durch ein Strafurteil festgestellt wurde. Die AHV-Behörden – Ausgleichskassen und Beschwerdebehörden – können vorfrageweise darüber befinden, ob sich die Nachforderung aus einer strafbaren Handlung herleitete¹⁵⁵. An den Nachweis der strafbaren Handlung sind indessen die gleichen strengen Anforderungen zu stellen wie im Strafverfahren¹⁵⁶.
- 5020 Bildete die fragliche Handlung Gegenstand eines Strafverfahrens, so stellt das ergangene – freisprechende oder verurtei-

¹⁵³	31. August	1957	ZAK 1958	S. 327	–
¹⁵⁴	24. Juni	1986	ZAK 1987	S. 244	BGE 112 V 161
¹⁵⁵	13. Juli	1956	ZAK 1957	S. 444	EVGE 1956 S. 174
	31. August	1957	ZAK 1958	S. 327	EVGE 1957 S. 195
¹⁵⁶	22. Dezember	1956	ZAK 1957	S. 115	EVGE 1957 S. 49
	31. August	1957	ZAK 1958	S. 327	EVGE 1957 S. 195

lende – Strafurteil für die AHV-Behörden verbindlich fest, ob eine strafbare Handlung vorliegt¹⁵⁷.

2.3 Geltendmachung der Beitragsforderung

- 5021 Die Beiträge müssen innerhalb der Verjährungsfrist (Rz 5012, 5016 f.) durch eine an die Beitragsschuldenden¹⁵⁸ (Rz 1050, 2031) gerichtete Verfügung geltend gemacht werden (Beitrags-, Veranlagungs- oder Nachzahlungsverfügung)¹⁵⁹.
- 5022 Die von den Arbeitgebenden eingereichte Beitragsabrechnung hindert den Ablauf der Verjährungsfrist nicht¹⁶⁰.
- 5023 Die Verfügung muss die Beiträge zahlenmässig festsetzen. Eine blosser Unterstellungsverfügung, also eine Anordnung, durch die lediglich über das Beitragsstatut befunden wird, ist dafür nicht ausreichend¹⁶¹.
- 5024 Es genügt indessen, wenn die festgesetzten Beiträge nur schätzungsweise ermittelt werden¹⁶².
- 5025 Ist die Ausgleichskasse genötigt, zur Wahrung der Verjährungsfrist eine Verfügung zu erlassen, und kennt sie in diesem Zeitpunkt die Höhe der geschuldeten Beiträge noch nicht, so hat sie die Beiträge so festzusetzen, dass diese auf jeden Fall die wirklich geschuldeten erreichen¹⁶³.

¹⁵⁷	13. Juli	1956	ZAK 1957	S. 444	EVGE 1956	S. 174
¹⁵⁸	26. Juni	1964	ZAK 1965	S. 37	–	
	7. Dezember	1965	ZAK 1966	S. 146	EVGE 1965	S. 238
¹⁵⁹	22. Dezember	1956	ZAK 1957	S. 115	EVGE 1957	S. 49
¹⁶⁰	20. April	1956	ZAK 1956	S. 248	–	
	22. Dezember	1956	ZAK 1957	S. 115	EVGE 1957	S. 49
¹⁶¹	22. Dezember	1956	ZAK 1957	S. 115	EVGE 1957	S. 49
	11. August	1958	ZAK 1958	S. 413	EVGE 1958	S. 186
	4. Juli	1963	ZAK 1964	S. 30	EVGE 1963	S. 179
¹⁶²	4. Juli	1963	ZAK 1964	S. 30	EVGE 1963	S. 179
	25. März	1992	ZAK 1992	S. 314	–	
	29. April	1992	AHI 1993	S. 15	BGE 118 V	65
¹⁶³	25. März	1992	ZAK 1992	S. 314	–	
	18. September	1995	AHI 1996	S. 128	–	

- 5026 Hat die Ausgleichskasse Grund zur Annahme, sie werde für
1/10 die Festsetzung der Beiträge von Selbstständigerwerbenden, Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender ohne Quellenbezug oder Nichterwerbstätigen mangels Steuerveranlagung nie eine Steuermeldung erhalten, so hat sie die geschuldeten Beiträge zu ermitteln (vgl. die WSN) und innerhalb der Verjährungsfrist von Rz 5012 geltend zu machen.
- 5027 Ist bei drohendem Fristablauf nicht klar, ob eine versicherte nichterwerbstätige Person beitragspflichtig ist oder ihre Beiträge nach [Art. 3 Abs. 3 AHVG](#) als bezahlt gelten, hat die Ausgleichskasse zur Wahrung der Verjährungsfrist eine Beitragsverfügung zu erlassen. Die Ausgleichskasse wird nicht von sich aus, sondern nur auf Antrag hin tätig (vgl. die WSN).
- 5028 Die Verfügung muss innerhalb der Verjährungsfrist den Beitragsschuldenden zugestellt werden (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege). Es genügt nicht, wenn sie bloss innerhalb der Frist zur Post gegeben wird¹⁶⁴.
- 5029 Für die Wahrung der Verjährungsfrist ist einzig erforderlich, dass die Beitragsforderung rechtzeitig durch eine Verfügung geltend gemacht wird. Ohne Bedeutung ist, was nachher mit der Verfügung geschieht, ob sie in Rechtskraft erwächst oder von der Ausgleichskasse oder vom Gericht aufgehoben wird¹⁶⁵.
- 5030 Einer während der Rechtshängigkeit eines verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens (vor erster oder letzter Instanz) innert der Frist von [Art. 16 Abs. 1 AHVG](#) erlassenen Kassenverfügung über höhere Beiträge ist in materiellrechtlicher Hinsicht fristwahrende Wirkung zuzumessen, obwohl ihr

¹⁶⁴	22. Dezember	1956	ZAK 1957	S. 115	EVGE 1957	S. 49
	25. Oktober	1977	ZAK 1978	S. 61	BGE 103	V 63
	18. September	1995	AHI 1996	S. 128	–	
	28. Februar	1995	AHI 1996	S. 132	BGE 121	V 5
¹⁶⁵	20. Dezember	1965	ZAK 1966	S. 255	EVGE 1965	S. 232
	25. Mai	1983	ZAK 1983	S. 384	–	

prozessual praxisgemäss lediglich der Charakter eines Antrages an das Sozialversicherungsgericht zukommt¹⁶⁶.

3. Vollstreckungsverjährung

3.1 Begriff

- 5031 Die rechtzeitig geltend gemachte Beitragsforderung (Rz 5021 ff.) erlischt, wenn sie nicht innert der Verjährungsfrist durch Zahlung erfüllt oder mit einer Versicherungsleistung verrechnet wird, oder wenn innert dieser Frist für sie nicht die Zwangsvollstreckung eingeleitet oder die beitragspflichtige Person rentenberechtigt wird ([Art. 16 Abs. 2 AHVG](#)).
- 5032 Die Frage der Vollstreckungsverjährung stellt sich nur, wenn die Beiträge innerhalb der Frist der Festsetzungsverjährung geltend gemacht wurden¹⁶⁷.

3.2 Verjährungsfrist

3.2.1 Im Allgemeinen

- 5033 Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie kann ruhen (Rz 5037 ff.) oder erstreckt werden (Rz 5044 ff.). Der Fristenlauf beginnt mit dem Kalenderjahr, das jenem folgt, in welchem die Beitragsverfügung nach unbenutztem Ablauf der Einsprache- oder der Beschwerdefrist, durch formell rechtskräftigen Beschwerdeentscheid einer ersten Instanz oder durch ein Urteil des Bundesgerichts in formelle Rechtskraft erwachsen ist (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege)¹⁶⁸.
- 5034 Für die Verjährung der Beitragsforderung gegen Arbeitgebende, auch in Bezug auf den Arbeitnehmerbeitrag (Rz 2025

¹⁶⁶	9. Mai	1994	AHI 1994	S. 270	–
¹⁶⁷	28. Januar	1957	ZAK 1957	S. 209	–
	19. Februar	1957	ZAK 1957	S. 409	EVGE 1957 S. 38
¹⁶⁸	21. April	1980	ZAK 1982	S. 117	–

und 2031), ist massgebend, wann die an die Arbeitgebenden gerichtete Verfügung, der Einspracheentscheid oder der diese ersetzende Gerichtsentscheid rechtskräftig wird. Er greift indessen nur die arbeitnehmende Person ein Rechtsmittel gegen die Verfügung, den Einsprache- oder den Beschwerdeentscheid, so beginnt die Verjährungsfrist auch für die arbeitgebende Person erst zu laufen, nachdem der Einspracheentscheid, der kantonale Beschwerdeentscheid oder das Urteil des Bundesgerichts rechtskräftig geworden ist¹⁶⁹.

- 5035 Der Zahlungsaufschub (Rz 2191 ff.), das Herabsetzungs- oder das Erlassverfahren (s. die WSN) hemmen den Lauf der Verjährungsfrist nicht. Für den Verlustschein s. Rz 5052 ff.
- 5036 Mit Eintritt der Vollstreckungsverwirkung der Beitragsforderung gehen auch die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten (Mahngebühren und Beitreibungskosten) zu ihrer Durchsetzung unter¹⁷⁰.

3.2.2 Sonderfälle

– Öffentliches Inventar; Nachlassstundung

- 5037 Während der Dauer eines öffentlichen Inventars ([Art. 580 ff. ZGB](#)) oder einer Nachlassstundung ([Art. 293 ff.](#), insbesondere [Art. 295](#) und [Art. 297 SchKG](#), s. Rz 6062 ff.) ruht die Verjährungsfrist. Das bedeutet, dass die fünfjährige Verjährungsfrist um diese Zeitspanne verlängert wird.
- 5038 Geht indessen das öffentliche Inventar oder die Nachlassstundung bereits im gleichen Jahr zu Ende, in dem die Beitragsforderung rechtskräftig festgesetzt wurde, so wird die Verjährungsfrist nicht verlängert.
- 5039 Das öffentliche Inventar dauert von der Stellung des Begehrens ([Art. 580 ZGB](#)) bis zum Ablauf der Überlegungsfrist ([Art. 587 Abs. 1 ZGB](#)).

¹⁶⁹	7. Juli	1952	ZAK	1952	S. 306	–
	7. Dezember	1965	ZAK	1966	S. 146	EVGE 1965 S. 238
¹⁷⁰	3. Dezember	1996	AHI	1997	S. 112	–

- 5040 Während der Dauer des öffentlichen Inventars ist die Betreuung für Erbschaftsschulden ausgeschlossen ([Art. 586 Abs. 1 ZGB](#)).
- 5041 Die Nachlassstundung beginnt mit dem Tag, an dem die Nachlassbehörde die Stundung bewilligt ([Art. 295 Abs. 1 SchKG](#)). Nicht massgebend ist der Zeitpunkt, in dem das Begehren um Gewährung eines Nachlassvertrages gestellt oder der Entscheid publiziert wird.
- 5042 Die Nachlassstundung endet mit dem Tag, an dem die Bestätigung oder die Verwerfung des Nachlassvertrages ([Art. 306 SchKG](#)) oder der Widerruf der Nachlassstundung ([Art. 298 Abs. 3](#) und [Art. 309 SchKG](#)) publiziert wird ([Art. 308 Abs. 2 SchKG](#)).
- 5043 Nur die in einem gerichtlichen Nachlassvertrag (Rz 6062) gewährte Stundung lässt die Verjährungsfrist ruhen, nicht auch eine entsprechende Vereinbarung in einem sogenannten aussergerichtlichen Nachlassvertrag.

– Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren

- 5044 Ist im Zeitpunkt, da die Verjährungsfrist endete, ein Schuldbetreibungs- oder ein Konkursverfahren hängig, so wird die Verjährungsfrist bis zu dessen Abschluss erstreckt.
- 5045 Das Schuldbetreibungsverfahren findet seinen Abschluss
- mit der vollständigen Befriedigung der Ausgleichskasse;
 - mit der Ausstellung eines definitiven Verlustscheines ([Art. 115 Abs. 1](#) und [Art. 149 Abs. 1 SchKG](#), vgl. Rz 6075 ff.), nicht aber mit der Ausstellung eines provisorischen Verlustscheines ([Art. 115 Abs. 2 SchKG](#), s. Rz 6074);
 - durch Zeitablauf, wenn die Ausgleichskasse das Pfändungs- oder das Verwertungsbegehren nicht innert den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen stellt ([Art. 88 Abs. 1 und 2](#) sowie [Art. 116 Abs. 1 und 2 SchKG](#))¹⁷¹.

- 5046 Eine weitere Erstreckung der Verjährungsfrist durch ein neues Schuldbetreibungsverfahren erfolgt indessen nicht, selbst wenn dieses Verfahren unmittelbar an das erste anschliesst. Als neues Schuldbetreibungsverfahren ist ebenfalls das gestützt auf [Art. 149 Abs. 3 SchKG](#) ohne neuen Zahlungsbefehl eingeleitete Verfahren zu betrachten.
- 5047 Das Konkursverfahren findet seinen Abschluss
- durch das Schlusserkenntnis des Gerichtes ([Art. 268 Abs. 2 SchKG](#)); gemäss [Art. 269 SchKG](#) nach dem Schluss des Konkursverfahrens verteilte Beiträge gelten als noch während des Verfahrens entrichtet;
 - durch die Einstellung des Konkurses mangels Aktiven ([Art. 230 SchKG](#), vgl. Rz 6058);
 - durch den Widerruf des Konkurses ([Art. 195 SchKG](#)); vorbehalten bleibt [Art. 332 SchKG](#).
- 5048 Führt ein Schuldbetreibungsverfahren zur Konkursöffnung, so gelten die beiden Verfahren als Einheit und die Verjährungsfrist endet mit dem Schluss des Konkursverfahrens. Das Gleiche gilt, wenn der Nachlassvertrag verworfen oder die Nachlassstundung widerrufen und auf das Begehren einer Gläubigerin oder eines Gläubigers hin der Konkurs eröffnet wird ([Art. 309 SchKG](#)), oder wenn während des Konkursverfahrens ein Nachlassvertragsverfahren eingeleitet wird ([Art. 332 SchKG](#), vgl. Rz 6062 ff.).

– Entstehung des Rentenanspruchs

- 5049 Werden die beitragspflichtige Person oder deren Hinterlassenen während der Dauer der Verjährungsfrist für die Vollstreckung der rechtzeitig festgesetzten Beiträge rentenberechtigt, können diese in jedem Fall gemäss [Art. 20 Abs. 2 AHVG](#) noch verrechnet werden ([Art. 16 Abs. 2 fünfter Satz AHVG](#)).

- 5050 Die Ausgleichskasse soll mit der Verrechnung ohne Verzug beginnen¹⁷². Für die Verrechnung im Einzelnen siehe die Wegleitung über die Renten (RWL).
- 5051 Die Entstehung eines Rentenanspruches während der Frist der Festsetzungsverjährung hat indessen keinen Einfluss auf den Lauf dieser Frist. Wurden die Beiträge nicht innerhalb der Verjährungsfrist festgesetzt, so können sie auch dann nicht mehr mit Renten verrechnet werden, wenn im Zeitpunkt, da der Rentenanspruch entstand, die Festsetzungsverjährungsfrist noch nicht abgelaufen war¹⁷³.
So können beispielsweise für das Jahr 2002 geschuldete, aber bis Ende des Jahres 2007 nicht durch eine Verfügung geltend gemachte Beiträge (Rz 5021 ff.) im Jahre 2008 auch dann nicht mit einer Rente verrechnet werden, wenn der Anspruch auf die Rente bereits im Jahr 2004 entstanden war.

3.3 Verjährte Beitragsforderung und Verlustschein

- 5052 Gemäss [Art. 16 Abs. 2 AHVG](#) verjähren auch die Beitragsforderungen, für die ein Pfändungs- oder ein Konkursverlustschein ausgestellt wurde (Rz 6074 ff.). [Art. 149a](#) und [Art. 265 Abs. 2 SchKG](#) sind auf Beitragsforderungen nicht anwendbar.
- 5053 Verlustscheine über Beitragsforderungen sind nach Ablauf der Verjährungsfrist (Rz 5012 ff.) der Schuldnerin oder dem Schuldner auf Verlangen nach Bezahlung der Betreibungskosten auszuhändigen.
- 5054 Sie sind mit einem Vermerk zu versehen, wonach die Forderung gemäss [Art. 16 Abs. 2 AHVG](#) erloschen und das Betreibungsamt ermächtigt ist, den Verlustschein zu löschen.

¹⁷²	3. Februar	1955	ZAK 1955	S. 408	EVGE 1955	S. 31
¹⁷³	19. Februar	1957	ZAK 1957	S. 409	EVGE 1957	S. 38
	28. Juni	1963	ZAK 1964	S. 84	–	

4. Verjährung des Anspruches auf Beitragsrückerstattung

4.1 Begriff

- 5055 Der Anspruch auf Rückerstattung nicht geschuldeter Beiträge verjährt mit Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt, da die beitragspflichtige Person davon Kenntnis erhielt, dass sie nicht geschuldete Beiträge entrichtet hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet wurden ([Art. 16 Abs. 3 AHVG](#)). Jedoch besteht dieser Anspruch nicht, wenn nicht geschuldete Beiträge aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung bezahlt worden sind¹⁷⁴.
- 5056 Beiträge, die auf geringfügigen Entgelten entrichtet werden, können in der Regel nicht zurückerstattet werden¹⁷⁵.
- 5057 Der Grundsatz von Treu und Glauben findet bei Nachzahlung bzw. Erlass von nachgeforderten Beiträgen uneingeschränkt Anwendung¹⁷⁶.
- 5058 Für Lohnbeiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reinertrag juristischer Personen unterliegen, s. Rz 5069.
- 5059 Diese Vorschriften sind nicht anwendbar auf die Rückvergütungsansprüche gemäss [Art. 18 Abs. 3 AHVG](#) und der dazu erlassenen [Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge](#); s. Rz 3069. Das internationale Recht bleibt vorbehalten.

¹⁷⁴	8. Mai	1980	ZAK 1981	S. 379	BGE	106	V	78
¹⁷⁵	1. Dezember	1982	ZAK 1983	S. 388	–			
¹⁷⁶	20. August	1990	ZAK 1991	S. 213	BGE	116	V	298

4.2 Verjährungsfristen

4.2.1 Allgemeines

- 5060 Die Verjährungsfrist des Rückforderungsanspruches ist gewahrt, wenn der Anspruch vor deren Ablauf bei der Ausgleichskasse geltend gemacht wird. Wird dafür die schriftliche Form gewählt, so gilt die Frist als eingehalten, wenn das Schreiben spätestens am letzten Tag der Frist der schweizerischen Post zur Beförderung an die Ausgleichskasse übergeben wird.
- 5061 Ist die einjährige Frist abgelaufen, so ist der Rückerstattungsanspruch untergegangen, auch wenn die fünfjährige Frist noch laufen würde.

4.2.2 Einjährige Frist

- 5062 Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die beitragspflichtige Person davon Kenntnis erhält, dass sie nicht geschuldete Beiträge entrichtet hat.
- 5063 Das ist im Allgemeinen der Zeitpunkt, in dem sich die beitragspflichtige Person darüber Rechenschaft gibt, nicht geschuldete Beiträge entrichtet zu haben, also normalerweise dann, wenn sie ihren Irrtum entdeckt¹⁷⁷.
- 5064 Der Begriff der Kenntnis ist für natürliche und juristische Personen derselbe. Kenntnis erhalten hat eine juristische Person, wenn die intern zuständigen Arbeitnehmenden – unbekümmert darum, ob sie Organe sind – sich darüber Rechenschaft geben, dass nicht geschuldete Beiträge entrichtet wurden¹⁷⁸.
- 5065 Erhält die beitragspflichtige Person eine Mitteilung, die ihr eindeutig zeigt, dass sie nicht geschuldete Beiträge entrichtet hat, so beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt, da ihr

¹⁷⁷ 31. Dezember 1959 ZAK 1960 S. 174 –

¹⁷⁸ 31. Dezember 1959 ZAK 1960 S. 174 –

diese Mitteilung zugestellt wurde¹⁷⁹ (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).

5066 Die einjährige Frist gilt auch für Nichtversicherte.

4.2.3 Fünfjährige Frist

5067 Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung verjährt in jedem Fall (s. aber Rz 5069) spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die beitragspflichtige Person die nicht geschuldeten Beiträge entrichtet hat, also auch dann, wenn sie erst nachher davon Kenntnis erhält.

5068 Eine Ausnahme von dieser Verjährungsfrist von 5 Jahren besteht jedoch bei Personen, welche zu Unrecht der Versicherung unterstellt wurden. In diesen Fällen beträgt die Verjährungsfrist grundsätzlich 10 Jahre¹⁸⁰.

4.2.4 Einjährige Frist für Lohnbeiträge von Leistungen, die als Reingewinn juristischer Personen der direkten Bundessteuer unterliegen

5069 Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung verjährt innert eines Jahres, nachdem die Veranlagung für die direkte Bundessteuer, durch welche die Leistungen der juristischen Person dem Reingewinn zugezählt werden, rechtskräftig wurde¹⁸¹. Ohne Bedeutung ist, wann die Lohnbeiträge der Ausgleichskasse entrichtet wurden; die fünfjährige Verjährungsfrist für die Beitragsrückerstattung (Rz 5067) gilt hier nicht (s.a. die WML und für das Verfahren Rz 3083 ff.).

¹⁷⁹	19. August	1955	ZAK 1955	S. 454	EVGE 1955	S. 194
¹⁸⁰	24. Juli	1975	ZAK 1976	S. 87	–	
	3. September	1975	ZAK 1976	S. 178	BGE 101 V	180
	26. Juni	1984	ZAK 1984	S. 496	BGE 110 V	145
¹⁸¹	1. März	1977	ZAK 1977	S. 377	BGE 103 V	1

6. Teil: Zwangsvollstreckung

1. Allgemeines

- 6001 Beiträge, welche die Beitragspflichtigen nicht bezahlen, sind, soweit sie nicht mit Versicherungsleistungen verrechnet werden können (s. dazu die Wegleitung über die Renten), im Schuldbetreibungs-, Konkurs- oder im Nachlassvertragsverfahren zu vollstrecken.
- 6002 Die Betreibung für Beitragsforderungen erfolgt auch gegen die der Konkursbetreibung unterliegenden Beitragsschulden stets auf dem Wege der Pfändung ([Art. 15 Abs. 2 AHVG](#); [Art. 43 SchKG](#)).
- 6003 Die Ausgleichskasse kann indessen in den Fällen, die in [Art. 190 SchKG](#) genannt sind, die Konkursöffnung ohne vorgängige Betreibung verlangen ([Art. 15 Abs. 2 AHVG](#)), so
- gegen Beitragspflichtige, deren Aufenthaltsort unbekannt ist oder welche die Flucht ergriffen haben, um sich ihren Verbindlichkeiten zu entziehen, oder die betrügerische Handlungen zum Nachteile der Gläubigerinnen oder Gläubiger begangen oder zu begehen versucht oder bei einer Betreibung auf Pfändung Bestandteile ihres Vermögens verheimlicht haben;
 - gegen der Konkursbetreibung unterliegende Beitragspflichtige, die ihre Zahlungen eingestellt haben;
 - wenn der Nachlassvertrag abgelehnt oder die Nachlassstundung widerrufen wird ([Art. 295 Abs. 5](#) und [Art. 298 Abs. 3 SchKG](#)).
- Diesfalls kann die Ausgleichskasse binnen 20 Tagen seit der Bekanntmachung die sofortige Konkursöffnung verlangen ([Art. 309 SchKG](#)).

- 6004 Einreden gegen die Zwangsvollstreckung rechtskräftig festgesetzter Beitragsforderungen sind nicht von den Rechtspflegebehörden der AHV, sondern von dem für Vollstreckungsstreitigkeiten zuständigen Zivilgericht¹⁸² ([Art. 23 SchKG](#), Rz 6020 ff.) oder von den Beschwerdeinstanzen in Betreibungs- und Konkursachen ([Art. 13 ff.](#) und [Art. 17 ff. SchKG](#)) zu beurteilen.
- 6005 Einreden solcher Art können die kantonalen Versicherungsgerichte und das Bundesgericht indessen vorfrageweise entscheiden¹⁸³.
- 6006 Von den AHV/IV/EO/ALV- und FLG-Beiträgen sind die Beiträge für die kantonalen Sozialversicherungen, die von der Ausgleichskasse als übertragene Aufgaben ([Art. 63 Abs. 4 AHVG](#)) verwaltet werden, getrennt in Betreuung zu setzen und im Konkurs einzugeben.
- 6007 Für die AHV/IV/EO/ALV- sowie die FLG-Beiträge darf die Betreuung nicht später eingeleitet werden als für die andern Beiträge der gleichen Zeitspanne.
- 6008 Gemeinsame Betreuung ist zulässig,
 – wenn die Ausgleichskasse auch als Gläubigerin für die kantonalen Sozialversicherungen erscheint und nicht nur als Inkassostelle;
 – und wenn die Beiträge für die kantonalen Sozialversicherungen ihren Rechtsgrund in einem kantonalen Gesetz haben.
- 6009 Die AHV/IV/EO/ALV- sowie die FLG-Beiträge müssen im Betreibungsbegehren von den Beiträgen anderer Sozialwerke auseinandergehalten werden. Für die Anrechnung von Zahlungen bei teilweiser Abschreibung siehe Rz 7015 ff.

182	24. Januar	1958	ZAK 1958	S. 184	EVGE 1958	S. 40
	20. Juli	1962	ZAK 1962	S. 423	–	
	26. Januar	1963	ZAK 1963	S. 373	–	
	10. November	1967	ZAK 1968	S. 459	EVGE 1967	S. 238
	6. August	1969	ZAK 1970	S. 30	–	
183	24. Januar	1958	ZAK 1958	S. 184	EVGE 1958	S. 40

Für den Einfluss von Schuldbetreibung, Konkurs und Nachlassstundung auf den Lauf der Vollstreckungsverjährungsfrist siehe Rz 5037 ff.

2. Schuldbetreibung

2.1 Betreibungsverfahren

2.1.1 Allgemeines

- 6010 Blieb das Mahnverfahren (Rz 2169 ff.) ohne Erfolg, so ist das Schuldbetreibungsverfahren durch das (unterzeichnete¹⁸⁴) Betreibungsbegehren ([Art. 67 SchKG](#)) einzuleiten und, wenn die Beitragspflichtigen daraufhin ihre Schuld nicht bezahlen, gegebenenfalls nach der Beseitigung eines Rechtsvorschlages (Rz 6016 ff.), das Fortsetzungs- ([Art. 88 SchKG](#)) und das Verwertungsbegehren ([Art. 116 SchKG](#)) zu stellen.
- 6011 Anzuheben und durchzuführen ist das Betreibungsverfahren in der Regel beim Betreibungsamt am Wohnsitz oder am Sitz der Beitragspflichtigen (allgemeiner Betreibungsort; [Art. 46 Abs. 1 und 2 SchKG](#)); für die besonderen Betreibungsorte siehe die [Art. 46 Abs. 3 und 4](#) sowie [Art. 48 ff. SchKG](#).
- 6012 Ein Gesuch um Herabsetzung der Beiträge (s. die WSN) hindert weder die Einleitung noch die Fortführung eines Betreibungsverfahrens. Indessen kann das Gericht, bei dem ein Verfahren über die Herabsetzung rechtshängig ist, die Ausgleichskasse anweisen, während der Dauer dieses Verfahrens von Begehren um Betreibungshandlungen abzusehen¹⁸⁵.

2.1.2 Zeitpunkt der Einleitung

- 6013 Für die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen, die auf erfolgte Mahnung hin nicht bezahlt werden, ist unverzüglich, spätestens jedoch 60 Tage

¹⁸⁴ 4. Februar 1993 AHI 1993 S. 175 BGE 119 II 4
¹⁸⁵ 15. Februar 1954 ZAK 1954 S. 437 EVGE 1954 S. 28

nach Ablauf der Zahlungsperiode bzw. nach Rechnungsstellung, ohne weitere Fristansetzung die Betreuung einzuleiten.

6014 Für Lohnbeiträge ist die Betreuung ohne weitere Fristansetzung nach dem Zeitpunkt einzuleiten, in dem die Veranlagungsverfügung rechtskräftig (Rz 2149) wurde oder, wenn ohne vorgängige Veranlagungsverfügung die Betreuung eingeleitet wird (Rz 2160), unverzüglich nach erfolgter fruchtloser Mahnung, spätestens jedoch 60 Tage nach Ablauf der Zahlungsperiode bzw. nach Rechnungsstellung.

6015 Vorbehalten bleibt die Gewährung eines Zahlungsaufschubes (Rz 2191 ff.) sowie der Fall, da die Betreuung offensichtlich fruchtlos wäre (Rz 7003 ff.).

2.2 Beseitigung des Rechtsvorschlags

2.2.1 Im Verwaltungsverfahren

6016 Setzt die Ausgleichskasse geforderte Beiträge in Betreuung, ohne vorgängig verfügt zu haben (s. Rz 2160 sowie die WSN), und erheben die Beitragspflichtigen Rechtsvorschlag, so hat die Ausgleichskasse nachträglich zu verfügen¹⁸⁶.

6017 Die Verfügung muss auf die hängige Betreuung Bezug nehmen und den Rechtsvorschlag ausdrücklich ganz oder für einen bestimmten Betrag aufheben ([Art. 79 Abs. 1 SchKG](#))¹⁸⁷. Sie ist als Lettre Signature (LSI) mit Rückschein zuzustellen (vgl. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).

6018 Sobald diese nachträglich erlassene Verfügung formell in Rechtskraft erwachsen ist, kann ohne Durchführung des Rechtsöffnungsverfahrens direkt die Fortsetzung der Betreuung verlangt werden.

186	–	ZAK 1978	S. 300	–	
187	–	ZAK 1982	S. 357	–	
	23. Dezember	1983	ZAK 1984	S. 190	–
	19. Mai	1989	ZAK 1989	S. 519	–

6019 Gleiches gilt, wenn die Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte bzw. die Urteile des Bundesgerichts rechtskräftig werden.

2.2.2 Im Rechtsöffnungsverfahren

6020 Urteile des Bundesgerichts, rechtskräftige Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte sowie formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide bilden einen Rechtsöffnungstitel im Sinne von [Art. 80 SchKG](#) ([Art. 54 Abs. 2 ATSG](#); für die Rechtskraft von Verfügungen und Einspracheentscheiden siehe das Kreisschreiben über die Rechtspflege). Als Rechtsöffnungstitel gelten ebenfalls Verfügungen, gegen die Einsprache, und Einspracheentscheide, gegen die Beschwerde erhoben wurde, wenn der Einsprache oder Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wurde (s. zum Entzug der aufschiebenden Wirkung das Kreisschreiben über die Rechtspflege). Sie erlauben es, durch ein Gesuch beim zuständigen Gericht einen von den Beitragspflichtigen gegen die Betreibung erhobenen Rechtsvorschlag endgültig beseitigen zu lassen (definitive Rechtsöffnung).

6021 Die Beitragspflichtigen können lediglich einwenden ([Art. 81 Abs. 1 SchKG](#)), die Beitragsschuld sei durch Zahlung oder auf andere Weise ganz oder teilweise getilgt worden bzw. erloschen¹⁸⁸, ihnen sei ein Zahlungsaufschub gewährt worden (Rz 2191 ff.) oder die Beitragsforderung sei herabgesetzt oder erlassen worden.

6022 Zuständig für die Erteilung der Rechtsöffnung ist das Gericht am Betreibungsort (Rz 6011).

6023 Ist die Ausgleichskasse nicht im Besitz eines Rechtsöffnungstitels gemäss Rz 6020, so geht sie nach Rz 6016 vor.

¹⁸⁸

2.3 Fortsetzungsbegehren

- 6024 Haben die Schuldnerinnen oder Schuldner die Zahlungsfrist von 20 Tagen verstreichen lassen, ohne zu zahlen und ohne Rechtsvorschlag zu erheben ([Art. 69 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG](#)), ziehen sie ihren Rechtsvorschlag zurück oder hat die Ausgleichskasse definitive Rechtsöffnung erlangt (Rz 6016 ff.), kann die Ausgleichskasse frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen ([Art. 88 Abs. 1 SchKG](#)).
- 6025 Für die Fortsetzung der Betreibung aufgrund eines Pfändungsverlustscheins siehe Rz 6078.
- 6026 Das Recht, das Fortsetzungsbegehren zu stellen, erlischt ein Jahr nach Zustellung des Zahlungsbefehls. Während des Rechtsöffnungsverfahrens (vgl. Rz 6020 ff.) steht die Frist still ([Art. 88 Abs. 2 SchKG](#)).

2.4 Widerspruchsverfahren

- 6027 Bezeichnen die Beitragspflichtigen bei der Pfändung eine Sache als Eigentum oder Pfand einer Drittperson oder wird sie von einer Drittperson als Eigentum oder Pfand beansprucht, so wird vom Betreibungsamt das Widerspruchsverfahren ([Art. 106–109 SchKG](#)) durchgeführt. In diesem Verfahren und in einem allenfalls sich anschliessenden Zivilprozess wird darüber entschieden, ob die Sache zu Gunsten der Ausgleichskasse gepfändet bleibt.
- 6028 Das Widerspruchsverfahren wird in gleicher Weise auch für gepfändete Forderungen der Beitragspflichtigen durchgeführt.
- 6029 Das Widerspruchsverfahren ist verschieden gestaltet, je nachdem, ob sich die Sache im Gewahrsam der Beitragspflichtigen ([Art. 107 SchKG](#)) oder einer Drittperson ([Art. 108 SchKG](#)) befindet.
- 6030 Befindet sich die Sache im Gewahrsam der Beitragspflichtigen, so hat die Ausgleichskasse lediglich den Anspruch der

Drittperson zu bestreiten, und diese hat gegen die Ausgleichskasse im Zivilprozess zu klagen; unterlässt sie dies, so bleibt die Sache gepfändet ([Art. 107 SchKG](#)). Befindet sich die Sache dagegen im Gewahrsam der Drittperson, so hat die Ausgleichskasse gegen diese zu klagen, wenn sie erreichen will, dass die Sache gepfändet bleibt.

- 6031 Die Ausgleichskasse soll den Anspruch der Drittperson bestreiten ([Art. 107 SchKG](#)) oder gegen die Drittperson klagen ([Art. 108 SchKG](#)), wenn ihr deren Anspruch als fragwürdig erscheint. Auf Verlangen der Ausgleichskasse fordert das Betreibungsamt die Drittperson auf, Beweismittel für den behaupteten Anspruch vorzulegen ([Art. 108 Abs. 4 SchKG](#)). Das erleichtert es der Ausgleichskasse, das Prozessrisiko abzuschätzen.
- 6032 Es ist zu beachten, dass die Bestreitungsfrist nur 10 Tage beträgt ([Art. 107 Abs. 2 SchKG](#)). Für die Klage setzt das Betreibungsamt der Ausgleichskasse eine Frist von 20 Tagen an ([Art. 108 Abs. 2 SchKG](#)).

2.5 Verhältnis zur Insolvenzenschädigung der ALV

- 6033 Richtet die zuständige Arbeitslosenkasse Insolvenzenschädigungen aus, so ist sinngemäss nach den Rz 6056 und 6057 vorzugehen, wobei nicht das Konkursamt, sondern das Betreibungsamt zuständig ist.

3. Konkurs

3.1 Konkurseröffnung

- 6034 Der Konkurs wird entweder nach vorgängiger Betreuung eröffnet ([Art. 159 ff. SchKG](#)) oder ohne solche, gestützt auf einen Konkursgrund gemäss [Art. 190 ff. SchKG](#) (Rz 6003).
- 6035 Der Konkurs wird in dem betreffenden kantonalen Amtsblatt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert.

3.2 Forderungseingabe

- 6036 Die Ausgleichskasse hat dem Konkursamt ihre Forderung einzugeben¹⁸⁹ ([Art. 232 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG](#)).
- 6037 Ist die Forderung bereits vorher in einem Schuldenruf angemeldet worden, wie im Falle eines Erbschaftskonkurses nach [Art. 582 ZGB](#) (öffentliches Inventar) oder nach [Art. 595 ZGB](#) (amtliche Liquidation) oder wenn dem Konkurs eine Nachlassstundung ([Art. 300 SchKG](#); Rz 6062 ff.) vorausgegangen ist, braucht die Ausgleichskasse sie nicht erneut einzugeben ([Art. 234 SchKG](#)).
- 6038 Nach der Konkurseröffnung hat die Ausgleichskasse umgehend eine Arbeitgeberkontrolle anzuordnen, um die Höhe ihrer Beitragsforderung zu ermitteln. Sie kann davon absehen, wenn sie sich diese Kenntnis mit Gewissheit auf andere Weise beschaffen kann.
- 6039 Nachträglich noch ermittelte Beitragsforderungen müssen vor dem Schluss des Konkursverfahrens angebracht werden ([Art. 251 Abs. 1 SchKG](#)).
- 6040 Ist eine Beitragsforderung im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits rechtskräftig festgesetzt, so bezieht sich die Ausgleichskasse in ihrer Eingabe auf die betreffende Verfügung, den betreffenden Einspracheentscheid oder auf das betreffende Urteil.
- 6041 Ist eine Beitragsforderung im Zeitpunkt der Konkurseröffnung noch nicht festgesetzt, so erlässt die Ausgleichskasse darüber eine Verfügung (Beitrags-, Veranlagungs- oder Nachzahlungsverfügung) und richtet diese an die Konkursverwaltung¹⁹⁰ (s. dazu Rz 6046). Sie bezeichnet die Verfügung als Konkurseingabe oder – wenn sie daneben noch rechtskräftig festgesetzte Beitragsforderungen einzugeben hat (Rz 6040) – als deren Bestandteil.

¹⁸⁹ 5. November 1955 ZAK 1956 S. 211 EVGE 1955 S. 280

¹⁹⁰ 5. November 1955 ZAK 1956 S. 211 EVGE 1955 S. 280

- 6042 Handelt es sich um persönliche Beiträge der Beitragspflichtigen, so stellt sie diesen ein Doppel zur Verfügung.
- 6043 Wurde für eine Beitragsforderung vor der Konkursöffnung zwar eine Verfügung erlassen, ist diese im Zeitpunkt der Konkursöffnung aber noch nicht rechtskräftig – weil die Anfechtungsfrist noch läuft oder ein Rechtsmittelverfahren hängig ist –, so macht die Ausgleichskasse in der Forderungseingabe die Beitragsforderung geltend und verweist dabei auf die Verfügung oder auf das hängige Verfahren (s. dazu Rz 6036).

3.3 Kollokation

- 6044 Über den Bestand und die Höhe der Beitragsforderung entscheiden auch im Konkurs die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der AHV, nicht Zivilgerichte auf Kollokationsklage hin ([Art. 250 SchKG](#))¹⁹¹.
- 6045 Formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide der Ausgleichskasse, rechtskräftige Urteile der kantonalen Versicherungsgerichte sowie Urteile des Bundesgerichts sind für die Kollokation der Beitragsforderung verbindlich¹⁹². Vorbehalten bleibt der Fall, da die Ausgleichskasse von sich aus oder auf Begehren der Konkursverwaltung auf ihre formell rechtskräftige Verfügung oder ihren formell rechtskräftigen Einspracheentscheid zurückkommt (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 6046 Ist im Zeitpunkt der Konkursöffnung die Beitragsforderung noch nicht rechtskräftig festgesetzt (Rz 6041, 6043) und will die Konkursverwaltung diese ganz oder zum Teil bestreiten, um ihre Aufnahme in den Kollokationsplan zu verhindern, so hat sie gegen die Verfügung der Ausgleichskasse Einsprache zu erheben bzw. gegen den Einspracheentscheid Beschwerde zu führen oder, wenn die Beitragsforderung durch den Entscheid eines kantonalen Versicherungsgerichtes festge-

¹⁹¹ 28. Juni 1951 ZAK 1951 S. 378 –

¹⁹² 28. Juni 1951 ZAK 1951 S. 378 –

setzt ist, dagegen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht zu erheben¹⁹³.

- 6047 Die bestrittene Beitragsforderung wird bis zur materiell rechtskräftigen Beurteilung im Kollokationsplan lediglich vorgemerkt.
- 6048 Weigert sich die Konkursverwaltung, eine rechtskräftig festgesetzte Beitragsforderung in den Kollokationsplan oder in den ihr gebührenden Rang aufzunehmen, so hat die Ausgleichskasse gegen die Verfügung der Konkursverwaltung bei den Aufsichtsbehörden Beschwerde zu führen bzw. im zweiten Fall grundsätzlich Kollokationsklage zu erheben ([Art. 17 ff.](#), [Art. 241](#) und [Art. 250 SchKG](#)).
- 6049 Die Beitragsforderungen werden in der 2. Klasse kolloziert und gehören mithin zu den privilegierten Forderungen ([Art. 219 Abs. 4 SchKG](#)).

3.4 Konkursforderungen und Massaschulden

- 6050 Zu den Konkursforderungen gehören alle Beitragsforderungen, die bis zur Konkurseröffnung entstanden sind.
- 6051 Das sind Forderungen für Beiträge
- vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, von Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und von Nichterwerbstätigen, die für die Zeit bis zur Konkurseröffnung zu entrichten sind;
 - auf den massgebenden Löhnen, die bis zur Konkurseröffnung realisiert wurden (s. die WML).
- 6052 Kennt die Ausgleichskasse die Löhne, welche die Beitragspflichtigen im Zeitpunkt der Konkurseröffnung schuldeten, so hat sie die entsprechenden Arbeitgeberbeiträge im Konkurs einzugeben, mit der Erklärung, ihre Forderung sei entsprechend zu mindern, wenn die Lohnforderung nicht oder nicht voll kolloziert werde.

- 6053 Nicht zu den Konkursforderungen gehören die Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, das die Beitragspflichtigen nach der Konkurseröffnung erzielen (s. aber Rz 6055) sowie die Beiträge von den massgebenden Löhnen, die sie nach der Konkurseröffnung ausrichten. Diese sind von den Beitragspflichtigen und in vollem Umfang geschuldet. Für sie kann wieder Betreuung eingeleitet werden.
- 6054 Für die Arbeitnehmerbeiträge von solchen Lohnforderungen hat sich die Ausgleichskasse an die Konkursverwaltung zu wenden und diese zu ersuchen, von der auf die Lohnforderung entfallenden Dividende den Arbeitnehmerbeitrag abzuziehen und ihr auszuhändigen.
- 6055 Tritt die Konkursmasse in das Arbeitsverhältnis mit einer arbeitnehmenden Person der Beitragspflichtigen ein ([Art. 211 Abs. 2 SchKG](#)) oder stellt sie selbst Arbeitnehmende an, beispielsweise die Beitragspflichtigen, so gehören die Lohnbeiträge nicht zur Konkursmasse, sondern sind Massaschulden ([Art. 262 Abs. 1 SchKG](#)). Als solche sind sie aus dem Konkurserlös vorab zu decken¹⁹⁴. Arbeitgeberin ist die Konkursmasse¹⁹⁵ (Rz 1010; 1016 achter Strich).

3.5 Verhältnis zur Insolvenzenschädigung

- 6056 Erhält die Ausgleichskasse von der zuständigen Arbeitslosenkasse eine Abrechnung über Insolvenzenschädigungen, so prüft sie deren AHV-mässige Richtigkeit, ergänzt sie mit den für die AHV/IV/EO und die ALV geschuldeten Arbeitgeberbeiträgen sowie dem reglementarischen Verwaltungskostenbeitrag (andere Beiträge übernimmt die Arbeitslosenkasse nicht) und schickt ein Doppel mit ihrer Unterschrift versehen unverzüglich mit einem Girozettel an die Arbeitslosenkasse zurück. Die Arbeitslosenkasse wird ihr dann innert 30 Tagen den geltend gemachten Betrag überweisen. Die

¹⁹⁴	19. Dezember 1950	ZAK 1951 S. 75	EVGE 1950 S. 206
	26. Januar 1963	ZAK 1963 S. 373	–
¹⁹⁵	19. Dezember 1950	ZAK 1951 S. 75	EVGE 1950 S. 206

Ausgleichskasse überwacht den richtigen Eingang der Zahlung.

- 6057 Auf dem Doppel des Abrechnungsformulars erklärt die Ausgleichskasse (gemäss Vordruck), dass sie ihre seinerzeit beim Konkursamt nach Rz 6052 eingegebene Forderung im Ausmass der von der Arbeitslosenkasse zu leistenden Zahlung reduziere. Die Arbeitslosenkasse leitet das Formular an das Konkursamt weiter, das die erforderlichen Korrekturen im Kollokationsplan vornimmt.

3.6 Einstellung des Konkurses mangels Aktiven

- 6058 Wird der Konkurs mangels Aktiven eingestellt ([Art. 230 SchKG](#)), leben die vor der Konkurseröffnung eingeleiteten Betreibungen wieder auf ([Art. 230 Abs. 4 SchKG](#)).

4. Nachlassvertrag

4.1 Arten

4.1.1 Ordentlicher Nachlassvertrag ([Art. 314 SchKG](#))

- 6059 – Beim Prozent- oder Dividendenvergleich erhalten die Kurrentgläubigerinnen oder Kurrentgläubiger (3. Klasse gemäss [Art. 219 SchKG](#)) einen von der Schuldnerin oder vom Schuldner vorgeschlagenen Teil ihrer Forderung (Dividende). Der ungedeckte Teil der Forderungen geht unter.
- Der Stundungsvergleich bezweckt einzig, die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Schuldnerin oder des Schuldners hinauszuschieben, nicht aber die Forderungen zu mindern. In der Praxis kommt er meistens in Kombination mit dem Prozent- oder Dividendenvergleich vor.

4.1.2 Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung oder Liquidationsvergleich ([Art. 317 SchKG](#))

6060 Während beim Prozentvergleich der Schuldnerin oder dem Schuldner die Aktiven verbleiben, werden diese beim Liquidationsvergleich den Gläubigerinnen oder den Gläubigern oder einer Drittperson – ganz oder zum Teil – abgetreten. Die Aktiven werden verwertet und der Erlös aufgrund eines Kollokationsplanes verteilt (Rz 6055 gilt sinngemäss). Der Liquidationsvergleich ist dem Konkurs ähnlich. Indessen werden keine Verlustscheine ausgestellt.

4.1.3 Nachlassvertrag im Konkurs ([Art. 332 SchKG](#))

6061 Das Verfahren setzt erst nach der Konkurseröffnung ein und weicht organisatorisch in einigen Punkten vom Nachlassvertrag ausser Konkurs ab. Wird der Nachlassvertrag bestätigt, so wird der Konkurs widerrufen.

4.2 Verfahren

6062 Der Schuldnerin oder dem Schuldner kann auf Begehren hin eine Nachlassstundung gewährt werden. Diese wird öffentlich bekannt gemacht; die Ausführungen in Rz 6035 gelten sinngemäss ([Art. 296 SchKG](#)).

6063 Während der Dauer der Nachlassstundung kann eine Betreuung weder angehoben noch fortgesetzt werden (s. aber [Art. 297 Abs. 2 SchKG](#)). Mit der Bewilligung der Stundung hört gegenüber den Beitragspflichtigen der Zinsenlauf auf, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 3 SchKG](#)).

6064 Die Sachwaltenden fordern die Gläubigerinnen oder Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung (s. dafür sinngemäss Rz 6035) auf, ihre Forderungen anzumelden ([Art. 300 SchKG](#)).

- 6065 Anzumelden sind alle Beitragsforderungen, die vor der Bekanntmachung der Nachlassstundung entstanden sind (s. sinngemäss Rz 6050 ff.), und zwar unbekümmert darum, ob sie rechtskräftig festgesetzt sind oder nicht.
- 6066 Überdies sind Beitragsforderungen, die nicht rechtskräftig festgesetzt sind und nicht Gegenstand eines hängigen Rechtsmittelverfahrens bilden, durch eine Verfügung (Beitrags-, Veranlagungs-, Nachzahlungsverfügung) festzusetzen. Diese ist der bzw. dem Beitragspflichtigen zuzustellen; ihr bzw. ihm, nicht den Sachwaltenden, steht das Anfechtungsrecht zu.
- 6067 Für die Pflicht der Ausgleichskasse, gegebenenfalls eine Arbeitgeberkontrolle anzuordnen, gilt sinngemäss Rz 6038.
- 6068 Nachträglich noch ermittelte Beitragsforderungen müssen jedenfalls noch vor dem Entscheid über die Bestätigung des Nachlassvertrages ([Art. 306 SchKG](#)) angemeldet werden (Rz 6072).
- 6069 Richtet die zuständige Arbeitslosenkasse Insolvenzenschädigungen aus, so ist sinngemäss nach den Rz 6056 und 6057 vorzugehen, wobei nicht das Konkursamt, sondern die mit der Liquidation betrauten Personen zuständig sind.
- 6070 Die Annahme des Nachlassvertrags setzt voraus, dass ihm die Mehrheit der betroffenen Gläubigerinnen und Gläubiger, die mindestens zwei Drittel der in Betracht fallenden Forderungen vertreten, oder ein Viertel der Gläubigerinnen und Gläubiger, die mindestens drei Viertel des Gesamtbetrages der Forderungen vertreten, zustimmt ([Art. 305 Abs. 1 SchKG](#)).
- 6071 Die Ausgleichskasse hat Anspruch auf volle Befriedigung. Als Gläubigerin einer privilegierten Forderung wird sie weder für ihre Person noch für ihre Forderung mitgerechnet ([Art. 305 Abs. 2 SchKG](#)).
- 6072 Der Nachlassvertrag darf nur bestätigt werden, wenn sein Vollzug, die vollständige Befriedigung der angemeldeten pri-

vilegierten Forderungen sowie die Erfüllung der während der Stundung mit Zustimmung der Sachwaltenden eingegangenen Verbindlichkeiten hinlänglich sichergestellt sind ([Art. 306 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG](#)).

- 6073 Bei einem Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung muss das Verwertungsergebnis oder die von Drittpersonen angebotene Summe höher erscheinen als der Erlös, der im Konkurs voraussichtlich erzielt würde ([Art. 306 Abs. 2 Ziff. 1^{bis} SchKG](#)).

5. Verlustschein

5.1 Begriff

- 6074 War nach der Schätzung der die Pfändung vollziehenden Amtsperson nicht genügend pfändbares Vermögen vorhanden, gilt die Pfändungsurkunde als provisorischer Verlustschein ([Art. 115 Abs. 2 SchKG](#)).
- 6075 War bei der Pfändung kein pfändbares Vermögen vorhanden, gilt die Pfändungsurkunde als Verlustschein ([Art. 115 Abs. 1 SchKG](#)).
- 6076 Erlaubt das Ergebnis der Verwertung nicht, die Forderung voll zu decken, so wird für den ungedeckten Betrag ein Verlustschein ausgestellt ([Art. 149 Abs. 1 SchKG](#)). Gleiches gilt im Konkurs ([Art. 265 SchKG](#)).

5.2 Wirkungen

- 6077 Der Pfändungsverlustschein erlaubt der Ausgleichskasse nach Abklärung der Schadenersatzpflicht ([Art. 52 AHVG](#)) und der Verrechnungsmöglichkeit ([Art. 20 Abs. 2 AHVG](#)) das Inkassoverfahren abzuschliessen.
- 6078 Der Pfändungsverlustschein erlaubt der Ausgleichskasse, während sechs Monaten seit dessen Zustellung ohne neuen Zahlungsbefehl das Fortsetzungsbegehren zu stellen ([Art. 149 Abs. 3 SchKG](#)).

- 6079 Forderungen, für die ein Konkursverlustschein ausgestellt wurde, können gegen den Willen der Schuldnerin oder des Schuldners nur vollstreckt werden, wenn diese bzw. dieser zu neuem Vermögen gelangt ist ([Art. 265 Abs. 2 SchKG](#)). Erhebt die Schuldnerin oder der Schuldner Rechtsvorschlag mit der Begründung, sie bzw. er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Gericht des Betreibungsortes vor (dem ordentlichen Prozess vorgelagertes Bewilligungsverfahren; [Art. 265a Abs. 1, 2 und 3 SchKG](#)). Die Ausgleichskasse kann innert 20 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides über den Rechtsvorschlag auf dem ordentlichen Prozessweg beim Gericht des Betreibungsortes Klage auf Feststellung des neuen Vermögens einreichen ([Art. 265a Abs. 4 SchKG](#)).
- 6080 Neues Vermögen im Sinne von [Art. 265 Abs. 2 SchKG](#) liegt vor, wenn die nach dem Konkurs erworbenen Aktiven die seither entstandenen Passiven übersteigen (neues Nettovermögen). Als Vermögen gilt auch Erwerbseinkommen, soweit es über den standesgemässen Unterhalt (nicht nur über den Notbedarf) hinaus die Bildung von Vermögen erlaubte.
- 6081 Der Nachweis neuen Vermögens obliegt grundsätzlich der Ausgleichskasse. Indessen genügt es, wenn diese das Vorhandensein und den Wert der neuen Aktiven nachweist; dass diesen neue Passiven gegenüberstehen, hat die Schuldnerin oder der Schuldner darzutun.
- 6082 Beitragsforderungen, für die ein Verlustschein ausgestellt wurde, verjähren in ordentlicher Weise (Rz 5052). Für die Rückgabe von Verlustscheinen über verjährte Beitragsforderungen siehe Rz 5053 f.

7. Teil: Abschreibung uneinbringlicher Beiträge

1. Voraussetzungen

1.1 Allgemeines

- 7001 Beiträge sind abzuschreiben, wenn gegen die Beitragspflichtigen eine Betreuung erfolglos oder aussichtslos ist und die geschuldeten Beiträge nicht mit Forderungen der Beitragspflichtigen (wie Renten, Hilflosenentschädigungen, Erwerbsausfallentschädigungen, Familienzulagen nach der Familienzulagenordnung in der Landwirtschaft) verrechnet werden können, spätestens jedoch beim Erlass einer Schadenersatzverfügung ([Art. 34c Abs. 1 AHVV](#); s. für die Verrechnung die Wegleitung über die Renten).

1.2 Erfolgreiche Betreuung

- 7002 Die Beitragspflichtigen gelten als erfolglos betrieben, wenn ein Pfändungsverlustschein gegen sie ausgestellt wurde. Dem Pfändungsverlustschein ist der Konkursverlustschein gleichgestellt (Rz 6075 ff.). Für den provisorischen Verlustschein (Rz 6074) und für die Einstellung des Konkurses mangels Aktiven (Rz 6058) siehe Rz 7006.

1.3 Offensichtliche Aussichtslosigkeit der Betreuung

- 7003 Als offensichtlich aussichtslos ist die Betreuung zu betrachten, wenn die Beitragsschuldenden notorisch zahlungsunfähig sind, das Betreibungsverfahren daher aller Wahrscheinlichkeit nach zur Ausstellung eines Verlustscheines (Rz 6075) führen würde.
- 7004 Ein Indiz dafür bildet namentlich die Tatsache, dass in den letzten zwei Jahren gegen die Beitragsschuldenden Verlustscheine ausgestellt wurden. Die Betreibungsämter haben den Ausgleichskassen darüber unentgeltlich Auskunft zu erteilen ([Art. 32 ATSG](#)).

- 7005 Indessen sollen die Ausgleichskassen nicht auf das Ausstellen von Verlustscheinen allein abstellen, sondern im einzelnen Fall prüfen, ob nicht Umstände zu der Annahme berechtigen, eine Betreibung werde Erfolg zeitigen. So kann aus der Art oder der Höhe der Forderung, für die ein Verlustschein ausgestellt wurde, und aus der Tatsache, dass die Beitragspflichtigen daneben ihren Verpflichtungen nachkommen, möglicherweise geschlossen werden, eine Betreibung werde nicht fruchtlos verlaufen.
- 7006 Aufgrund eines provisorischen Verlustscheines (Rz 6074) sind die Beiträge abzuschreiben, falls eine neue Betreibung offensichtlich aussichtslos ist oder sich die Verwertung nicht lohnt (d.h. die Kosten der Verwertung offensichtlich dem Verwertungserlös gleichkommen oder diesen übersteigen).
- 7007 Ist nur der jährliche Mindestbeitrag ([Art. 8 Abs. 2](#) und [Art. 10 Abs. 1 AHVG](#)) oder ein auf den Mindestbeitrag herabgesetzter Jahresbeitrag ([Art. 11 Abs. 1 AHVG](#)) geschuldet, so hat die Ausgleichskasse zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlass erfüllt sind ([Art. 11 Abs. 2 AHVG](#); s. dazu die WSN). Gegebenenfalls sind die Beitragspflichtigen aufzufordern, um den Erlass der Beiträge nachzusuchen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der WSN.

2. Verfahren

- 7008 Die Ausgleichskasse hat die uneinbringlichen Beiträge gemäss den Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen zu verbuchen.
- 7009 Das BSV kann die Unterlagen zu einzelnen Fällen verlangen. Zu den Unterlagen gehören namentlich
- für Lohnbeiträge: die Beitragsabrechnungen oder gegebenenfalls ein Doppel der Veranlagungsverfügung oder der Nachzahlungsverfügung, ein Doppel der Mahnung;
 - für Beiträge Selbstständigerwerbender, Nichterwerbstätiger und von Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender: die Steuermeldungen, ein Doppel der Beitragsverfügungen, ein Doppel der Mahnung;

- für alle Arten von Beiträgen: sämtliche Korrespondenzen, die vollständigen Betreibungsakten oder andere Beweismittel, aus denen auf die Zahlungsunfähigkeit der Beitragsschuldenden geschlossen werden kann.

3. Nachträgliche Einbringlichkeit abgeschriebener Beiträge

- 7010 Die Ausgleichskassen haben allgemein danach zu trachten, abgeschriebene Beiträge einzubringen.
- 7011 Abgeschriebene Beiträge sind mit Forderungen der Beitragspflichtigen, die nachträglich entstanden sind, zu verrechnen.
- 7012 Auch in Fällen, da die finanzielle Lage der Beitragspflichtigen nach wie vor ungünstig ist, sollen diese aufgefordert werden, Zahlungen an ihre Schuld zu leisten, zum Mindesten in einem Umfang, der es erlaubt, die Arbeitnehmerbeiträge zu decken und zu verhindern, dass im IK der Beitragspflichtigen eine Lücke in der Beitragsdauer entsteht (vgl. die WSN).
- 7013 Verheirateten bzw. eingetragenen Erwerbstätigen und Betriebsinhabenden, die mindestens den doppelten Mindestbeitrag schulden, ist Gelegenheit zu geben, wenigstens diesen doppelten Mindestbeitrag zu entrichten. Deren Ehefrauen oder Ehemänner bzw. eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner sind mit eingeschriebenem Brief darüber zu informieren, dass sie entsprechende Zahlungen an die erwähnte Schuld leisten können, um für das betreffende Kalenderjahr von der Beitragspflicht befreit zu sein (vgl. [Art. 3 Abs. 3 AHVG](#)), oder dass sie andernfalls für dieses die (Mindest-)Beitragspflicht auf jeden Fall selber zu erfüllen haben.
- 7014 Die nachträgliche Erhebung und Verrechnung abgeschriebener Beiträge ist nur so lange möglich, als die Beitragsschuld nicht verjährt ist (Rz 5031 ff.).
Für die Rückgabe von Verlustscheinen nach eingetretener Verjährung siehe Rz 5053 f.

4. Anrechnung der Zahlungen bei teilweiser Abschreibung

4.1 Im Allgemeinen

- 7015 Konnte von der gesamten Schuld einer beitragspflichtigen Person nur ein Teil eingebracht und musste der Rest wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden, so sind die geleisteten Zahlungen nach der in [Art. 34c Abs. 2 AHVV](#) aufgestellten Rangordnung anzurechnen.
- 7016 Schuldet die beitragspflichtige Person nicht nur Beiträge gemäss dem AHVG, dem IVG, dem EOG, dem AVIG und dem FLG, sondern auch solche für der Ausgleichskasse übertragene Sozialwerke ([Art. 63 Abs. 4 AHVG](#)) und erfolgt die Zahlung nicht auf eine für bestimmte Beiträge erhobene Betreuung hin (Rz 6006) oder erklärt die beitragspflichtige Person nicht, wofür die Zahlung bestimmt ist, so ist diese nach der Rangordnung auf sämtliche Beiträge aufzuteilen (s. aber Rz 7024 und 7025).

4.2 Rangordnung

- 7017 Die Zahlungen sind vorab zur vollen Deckung der im obersten Rang stehenden Forderungen zu verwenden. Was danach verbleibt, dient jeweils zur Tilgung der Forderungen des folgenden Ranges.
- 7018 Die im gleichen Rang stehenden Forderungen sind gleichmässig zu tilgen. Ist die volle Deckung der Forderungen nicht möglich, so ist der zur Verfügung stehende Betrag im Verhältnis der einzelnen Forderungen zur Summe aller Forderungen aufzuteilen.
Es gilt folgende Rangordnung:
- 7019 1) *Kosten der Zwangsvollstreckung*
Als solche gelten nur die Gebühren und Entschädigungen der Betreibungs- und Konkursämter und der in SchKG-Sachen zuständigen Richterämter, die in der [Gebührenverordnung vom 23. September 1996 zum Bundesgesetz über Schuld-](#)

[betreuung und Konkurs \(GebV SchKG\)](#) vorgesehen sind, sowie die Parteientschädigungen gemäss [Art. 62 GebV SchKG](#). Für andere Kosten der Zwangsvollstreckung siehe Rz 7023.

- 7020 2) *Forderungen von Personalvorsorgeeinrichtungen gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebenden*
- 7021 3) *Arbeitnehmerbeiträge für die AHV, IV, EO und ALV*
- 7022 4) *Andere in [Art. 219 Abs. 4 SchKG](#) zweite Klasse aufgezählte Beiträge*
1/10
Dazu gehören
- die übrigen AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, nämlich die Arbeitgeberbeiträge, die Beiträge der Selbstständigerwerbenden, der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und der Nichterwerbstätigen;
 - die Verwaltungskostenbeiträge nach [Art. 69 Abs. 1 AHVG](#);
 - die Prämien an die obligatorische Unfallversicherung;
 - die Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen der sozialen Krankenversicherung;
 - die Beiträge nach dem FLG;
 - die Beiträge an die Familienausgleichskasse.
- 7023 5) *Andere Forderungen der Ausgleichskasse*
Dazu gehören namentlich
- andere Kosten der Zwangsvollstreckung als die in [Art. 34c Abs. 2 AHVV](#) genannten (Rz 7019) wie Anwaltskosten, Kosten der Teilnahme an Gläubigerversammlungen;
 - Mahngebühren (Rz 2183 und 2190);
 - Ordnungsbussen (Rz 9013 ff.);
 - Ansprüche auf Rückerstattung zu Unrecht bezogener Renten;
 - Beiträge für andere übertragene Aufgaben als Familienzulagenordnungen;
 - die Verzugszinsen;
 - die Veranlagungskosten (s. Rz 2164 ff.).
- 7024 Die Ausgleichskasse kann von der vorstehend umschriebenen Ordnung abweichen und die Beiträge eines Versicherungszweiges vorab durch Verrechnung von Leistungen dieses Versicherungszweiges voll decken. Ein allfälliger Leis-

tungsüberhang ist indessen nach der Rangordnung gemäss Rz 7017 zu verteilen. Das gilt namentlich im Verhältnis zwischen übertragenen Aufgaben und AHV/IV/EO. Vorbehalten bleibt Rz 6006.

- 7025 Werden Beiträge wegen Uneinbringlichkeit teilweise abgeschrieben, so gelten für den Eintrag des entsprechenden Erwerbseinkommens ins IK die Weisungen der Wegleitung über den Versicherungsausweis und individuelles Konto.

8. Teil: Arbeitgeberhaftung

1. Materielle Ordnung

1.1 Haftung der Arbeitgebenden

- 8001 Die Arbeitgebenden haben den Schaden zu ersetzen, den sie durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften verursacht haben ([Art. 52 AHVG](#)). Die Haftung der Arbeitgebenden nach [Art. 78 ATSG](#) gegenüber den Versicherten ist ausgeschlossen ([Art. 52 Abs. 6 AHVG](#)).
- 8002 Die Haftung ist dann geltend zu machen, wenn die geschuldeten Beiträge nicht mehr eingefordert werden können. Der Anspruch der Ausgleichskasse geht nicht mehr auf die Leistung von Beiträgen, sondern auf Ersatz der nicht einforderbaren Beiträge.
- 8003 Die Ausgleichskasse kann von den Inhaberinnen oder Inhabern einer in Konkurs geratenen Einzelfirma trotz Identität von Beitragsschuldenden und Schadensverantwortlichen Schadenersatz verlangen¹⁹⁶.

1.2 Subsidiär haftende Organe der Arbeitgebenden

- 8004 Sind die Arbeitgebenden juristische Personen, so haften subsidiär die für sie handelnden Organe¹⁹⁷. Die Subsidiarität der Haftung der Organe bedeutet, dass sich die Ausgleichskasse zuerst an die Arbeitgebenden zu halten hat, bevor ihre Organe belangt werden dürfen¹⁹⁸.

¹⁹⁶	16. Oktober	1997	AHI 1998 S. 163	BGE	123	V	168
¹⁹⁷	4. September	1970	ZAK 1971 S. 509	BGE	96	V	124
	23. November	1977	ZAK 1978 S. 249	BGE	103	V	120
	26. Oktober	1982	ZAK 1983 S. 107	BGE	108	V	189
	10. September	2002	AHI 2003 S. 78	BGE	129	V	11
¹⁹⁸	12. November	1987	ZAK 1988 S. 121	BGE	113	V	256
	29. September	1988	ZAK 1989 S. 105	–			

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgebenden können die Organe auch dann direkt belangt werden, wenn die juristischen Personen weiterbestehen¹⁹⁹.

- 8005 Als handelnde Organe gelten die natürlichen Personen, welche die juristische Person gegen aussen vertreten (formelle Organe) sowie Personen, welche Organen vorbehaltene Entschiede treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend beeinflussen (faktische Organe)²⁰⁰.
- 8006 Der formellen Organhaftung unterstehen auch die Personen, die für die Geschäftsführung bei einer GmbH verantwortlich sind²⁰¹.
- 8007 Die Organstellung hängt weder vom Handelsregistereintrag noch von der Unterschriftsberechtigung ab²⁰².
- 8008 Faktisches Organ kann auch eine juristische Person sein²⁰³.
- 8009 Ein Organ haftet so lange, als es den Geschäftsgang beeinflussen kann, sei es durch Handlungen oder Unterlassungen. Der Zeitpunkt der Löschung des Eintrags im Handelsregister ist nicht entscheidend²⁰⁴.
- 8010 Ein Organ haftet auch für die bei seiner Mandatsübernahme bereits verfallenen Beiträge²⁰⁵.

199	12. November	1987	ZAK 1988	S. 121	BGE	113	V	256
	18. Februar	1988	ZAK 1988	S. 299	–			
200	21. April	1988	ZAK 1988	S. 597	BGE	114	V	78
	24. Oktober	1988	ZAK 1989	S. 162	–			
	29. Mai	2000	AHI 2000	S. 220	BGE	126	V	237
201	14. Mai	2002	AHI 2002	S. 172	–			
202	24. Oktober	1988	ZAK 1989	S. 162	–			
	21. Oktober	1997	AHI 1998	S. 107	BGE	123	V	172
203	21. April	1988	ZAK 1988	S. 597	BGE	114	V	78
204	20. Juni	1983	ZAK 1983	S. 489	BGE	109	V	96
	15. Januar	1986	ZAK 1986	S. 400	–			
	21. April	1988	ZAK 1988	S. 597	BGE	112	V	1
	19. Mai	2000	AHI 2000	S. 283	BGE	126	V	61
205	25. März	1992	ZAK 1992	S. 249	–			

Hingegen haftet es nicht für den der Ausgleichskasse bereits vor seinem Eintritt in den Verwaltungsrat entstandenen Schaden²⁰⁶.

Tritt ein Organ im Laufe eines Kalenderjahres zurück und werden die Beiträge im Pauschalverfahren abgerechnet, haftet es für die bis zu seinem Austritt fällig gewordenen Pauschalen, soweit diese den Gesamtschaden nicht übersteigen²⁰⁷.

8011 Wird das über eine Aktiengesellschaft eröffnete Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt, der Betrieb jedoch bis zur Auflösung weitergeführt, so haften die Aktiengesellschaft in Liquidation bzw. deren Organe für die nach Schluss des Konkurses fällig gewordenen paritätischen Sozialversicherungsbeiträge²⁰⁸.

8012 Gehen bei einer Geschäftsübernahme die gesamten Aktiven und Passiven auf eine juristische Person über, so können deren Organe nicht mittels Schadenersatzklage für die bis zum Zeitpunkt der Übernahme schuldig gebliebenen Sozialversicherungsbeiträge haftbar gemacht werden²⁰⁹.

8013 Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie solidarisch²¹⁰. Die Ausgleichskasse kann gegen alle Schuldnerinnen oder Schuldner, gegen mehrere oder bloss gegen einzelne von ihnen vorgehen.

8014 Entsteht der Ausgleichskasse durch den Konkurs einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters einer einfachen Gesellschaft ein Schaden, so haften dafür die verbleibenden Gesellschafterinnen oder Gesellschafter solidarisch²¹¹.

²⁰⁶	15. September 1993	AHI 1994 S. 204	BGE 119 V 401
	21. Oktober 1997	AHI 1998 S. 107	–
²⁰⁷	5. Dezember 2001	AHI 2002 S. 54	–
²⁰⁸	13. September 1993	AHI 1994 S. 36	–
²⁰⁹	28. Mai 1993	AHI 1994 S. 92	BGE 119 V 389
²¹⁰	26. Oktober 1982	ZAK 1983 S. 107	BGE 108 V 189
	20. Juni 1983	ZAK 1983 S. 489	BGE 109 V 86
	4. März 1993	AHI 1993 S. 114	BGE 119 V 86
²¹¹	13. Juni 1980	ZAK 1981 S. 377	–

- 8015 Nehmen nach dem Tode der bisher Verantwortlichen die Erben oder Erben die Erbschaft an, so geht auf sie auch die Schadenersatzforderung nach [Art. 52 AHVG](#) über²¹². Dabei ist es unerheblich, ob die bzw. der präsumtiv haftende Erblasserin bzw. Erblasser vor Erlass einer sie bzw. ihn persönlich ins Recht fassenden Verfügung stirbt oder der Tod erst nachher eingetreten ist²¹³.

1.3 Voraussetzungen zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches

1.3.1 Schaden

- 8016 Ein Schaden entsteht dann, wenn der Ausgleichskasse ein ihr gesetzlich geschuldeter Betrag entgeht²¹⁴.
- 8017 Die Höhe des Schadens entspricht dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht²¹⁵. Dazu gehören die von den Arbeitgebenden geschuldeten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, die Verwaltungskostenbeiträge, die Verzugszinsen, die Veranlagungskosten, die Mahngebühren und die Betreuungskosten.
- 8018 Kann im Falle eines Konkurses während des Fristenlaufes die Schadenshöhe zufolge ungewisser Konkursdividende nicht bzw. auch nicht annähernd genau ermittelt werden, so hat die Ausgleichskasse den ganzen ihr entzogenen Betrag geltend zu machen²¹⁶.

²¹²	27. April	1993	AHI 1993 S. 168	BGE 119 V 165
²¹³	23. Mai	2003	AHI 2003 S. 427	BGE 129 V 300
²¹⁴	14. Juli	1961	ZAK 1961 S. 448	EVGE 1961 S. 226
	15. März	1972	ZAK 1972 S. 726	BGE 98 V 26
	14. März	1997	AHI 1997 S. 206	BGE 123 V 12
²¹⁵	4. Juli	1957	ZAK 1957 S. 454	EVGE 1957 S. 215
	14. Juli	1961	ZAK 1961 S. 448	EVGE 1961 S. 226
	15. März	1972	ZAK 1972 S. 726	BGE 98 V 26
²¹⁶	17. September	1987	ZAK 1987 S. 568	BGE 113 V 180
	4. April	1990	ZAK 1990 S. 390	BGE 116 V 72

- 8019 Unerheblich für die Geltendmachung eines Schadens ist, ob die Arbeitnehmerbeiträge vom Lohn abgezogen wurden oder ob es sich um rentenbildende Beiträge handelt.
- 8020 Der Schaden ist eingetreten, sobald der geschuldete Betrag aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden kann²¹⁷. Dies ist der Fall, wenn die Beitragsforderung infolge Verjährung gemäss [Art. 16 Abs. 1 AHVG](#) untergegangen ist²¹⁸ (Rz 5011 ff.) bzw. die Arbeitgebenden zahlungsunfähig sind (Konkurseröffnung oder Ausstellung eines definitiven Verlustscheines)²¹⁹.

1.3.2 Missachtung von Vorschriften

- 8021 Der Schaden muss durch eine Missachtung von Vorschriften entstanden sein.
- 8022 Unter Vorschriften sind die einschlägigen Gesetze und die Ausführungserlasse zu verstehen. Nicht dazu gehören die Weisungen der Aufsichtsbehörde an die Ausgleichskassen.
- 8023 Die Missachtung kann in einer Handlung oder in einer Unterlassung bestehen²²⁰. Sie liegt häufig in der Nichterfüllung der den Arbeitgebenden in [Art. 14 Abs. 1 AHVG](#) in Verbindung mit [Art. 34 ff. AHVV](#) vorgeschriebenen Beitrags- und Abrechnungspflicht begründet²²¹.

²¹⁷	14. Juli	1961	ZAK 1961	S. 448	EVGE 1961	S. 226
	23. November	1977	ZAK 1978	S. 249	BGE 103 V	120
²¹⁸	15. März	1972	ZAK 1972	S. 726	BGE 98 V	26
²¹⁹	12. November	1987	ZAK 1988	S. 121	BGE 113 V	256
	23. November	1990	ZAK 1991	S. 125	–	
	14. März	1997	AHI 1997	S. 206	BGE 123 V	12
²²⁰	4. Juli	1957	ZAK 1957	S. 454	EVGE 1957	S. 215
	14. Juli	1961	ZAK 1961	S. 448	EVGE 1961	S. 226
	15. März	1972	ZAK 1972	S. 726	BGE 98 V	26
²²¹	23. November	1977	ZAK 1978	S. 249	BGE 103 V	120
	28. Juni	1982	ZAK 1983	S. 104	–	

1.3.3 Verschulden

- 8024 Die Arbeitgebenden müssen den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Eine bloss leichte Fahrlässigkeit genügt nicht.
- 8025 Grobfahrlässig handeln die Arbeitgebenden, die das ausser Acht lassen, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen²²².
- 8026 Das Mass der zu verlangenden Sorgfalt ist entsprechend der Sorgfaltspflicht abzustufen, die in den kaufmännischen Belangen jener Arbeitgeberkategorie, welcher die betreffende Person angehört, üblicherweise erwartet werden kann und muss²²³.
- 8027 Müssen sich die Arbeitgebenden bewusst werden, dass sie möglicherweise von einer Leistung Beiträge zu entrichten haben, so handeln sie grobfahrlässig, wenn sie sich bei der Ausgleichskasse nicht darüber erkundigen²²⁴.
- 8028 Haben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn abgezogen oder ist eine Nettolohnvereinbarung (Rz 2019 ff.) eindeutig nachgewiesen, so liegt in der Regel grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vor. Leichte

222	4. Juli	1957	ZAK 1957	S. 454	EVGE 1957	S. 215
	14. Juli	1961	ZAK 1961	S. 448	EVGE 1961	S. 226
	15. März	1972	ZAK 1972	S. 726	BGE 98	V 26
	23. November	1977	ZAK 1978	S. 249	BGE 103	V 120
	28. Juni	1982	ZAK 1983	S. 104	–	
	3. November	1982	ZAK 1983	S. 110	BGE 108	V 199
223	15. März	1972	ZAK 1972	S. 726	BGE 98	V 26
	23. November	1977	ZAK 1978	S. 249	BGE 103	V 120
	3. November	1982	ZAK 1983	S. 110	BGE 108	V 199
	29. September	1988	ZAK 1989	S. 105	BGE 114	V 219
224	14. Juli	1961	ZAK 1961	S. 448	EVGE 1961	S. 226
	15. März	1972	ZAK 1972	S. 726	BGE 98	V 26
	5. Juni	1972	ZAK 1973	S. 77	–	
	1. Juli	1986	ZAK 1987	S. 204	BGE 112	V 157

Fahrlässigkeit darf in diesem Fall nur angenommen werden, wenn ausserordentliche Umstände dies rechtfertigen²²⁵.

- 8029 Haben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn nicht abgezogen, so ist das Verschulden aufgrund des Sachverhaltes im Einzelfall zu beurteilen²²⁶.
- 8030 Die kurze Dauer des Beitragsausstandes ist als ein Element des Verschuldens im Rahmen der Gesamtwürdigung aller Umstände im Sinne der Rechtsprechung zu den Entlassungsgründen zur Verneinung der Schadenersatzpflicht zu betrachten²²⁷.
- 8031 Erhalten die Arbeitgebenden einen Zahlungsaufschub, ist ihr Verschulden aufgrund der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen²²⁸.
- 8032 Sind die Arbeitgebenden Aktiengesellschaften, so sind grundsätzlich strenge Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Organe zu stellen. Das Verschulden ist indessen nach den Verhältnissen im Einzelfall zu beurteilen. So ist von der Verwaltungsratspräsidentin oder vom Verwaltungsratspräsidenten als einzigem ausführendem Organ der Firma ein höheres Mass an Sorgfalt zu verlangen als von den Verwaltungsrätinnen und -räten eines Grossunternehmens, deren Kontrollmöglichkeiten eingeschränkt sind²²⁹.

225	4. Juli	1957	ZAK 1957 S. 454	EVGE 1957 S. 215
	5. Juni	1972	ZAK 1973 S. 77	–
	28. Juni	1982	ZAK 1983 S. 104	BGE 108 V 183
	30. Mai	1985	ZAK 1985 S. 619	–
	21. August	1985	ZAK 1985 S. 575	–
226	4. Juli	1957	ZAK 1957 S. 454	EVGE 1957 S. 215
	29. September	1969	ZAK 1970 S. 105	–
227	5. Dezember	1995	AHI 1996 S. 216	BGE 121 V 243
228	30. Juni	1998	AHI 1999 S. 23	BGE 124 V 253
	15. Oktober	1998	AHI 1999 S. 26	–
229	15. März	1972	ZAK 1972 S. 726	BGE 98 V 26
	23. November	1977	ZAK 1978 S. 249	BGE 103 V 120
	3. November	1982	ZAK 1983 S. 110	BGE 108 V 199
	29. September	1988	ZAK 1989 S. 105	BGE 114 V 19

- 8033 Die Delegation von Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen an Dritte entbindet die Organe nicht von ihrer Überwachungspflicht im Sinne von [Art. 716a Abs. 1 OR](#)²³⁰.
- 8034 Die Verwaltungsrätinnen und -räte, die trotz offenkundig gewordener Verluste von bedrohlichem Ausmass keine Auskünfte über die Ablieferung und Abrechnung der Beiträge einholen und keine Weisungen erteilen oder Kontrollen veranlassen, handeln grobfahrlässig²³¹. Passivität trotz (möglicher) Kenntnis ausstehender Beitragszahlungen ist als grobe Fahrlässigkeit zu werten²³².
- 8035 Die Aufsichtspflicht bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Pflicht zur Beitragsentrichtung ist umso strenger zu beurteilen, wenn ein Organ faktisch von der Geschäftsführung ausgeschlossen wird²³³.
- 8036 „Stroh Männer und -frauen“, die von ihren Kontrollbefugnissen keinen Gebrauch machen, handeln grobfahrlässig²³⁴.
- 8037 Der Umstand, dass ein Organ juristisch gesehen Laie ist, entbindet es nicht von seiner Haftung²³⁵.
- 8038 Die Ehrenamtlichkeit eines (Vereins-)Mandats stellt keinen Entlastungsgrund dar²³⁶.
- 8039 Die Arbeitgebenden können für die Differenz zwischen den geleisteten Akontozahlungen und den genauen Beiträgen nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, sie bezweckten aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten die Fälligkeit ihrer Schulden durch deutlich ungenügende Akontozahlungen weitmöglichst hinauszuschieben bzw. melden die veränderte

230	15. Januar	1986	ZAK 1986	S. 400	–			
	29. September	1988	ZAK 1989	S. 105	BGE	114	V	19
231	29. September	1988	ZAK 1989	S. 105	BGE	114	V	19
232	29. September	1988	ZAK 1989	S. 104	–			
233	29. September	1988	ZAK 1989	S. 104	–			
234	15. Januar	1986	ZAK 1986	S. 400	–			
235	15. Januar	1986	ZAK 1986	S. 400	–			
	2. Februar	2005	H	86/02	–			
236	13. November	2001	AHI 2002	S. 51	–			

Lohnsumme nicht sofort nach Ablauf der massgeblichen Abrechnungsperiode oder passen nach erfolgter Meldung die Akontozahlungen der neuen Lohnsumme nicht an²³⁷. Die nicht unverzügliche Entrichtung des geschuldeten Restbetrages gilt als grobe Fahrlässigkeit²³⁸.

- 8040 Die Schadenersatzpflicht der Arbeitgebenden kann herabgesetzt werden, wenn und soweit eine grobe Pflichtverletzung der Ausgleichskasse für die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens adäquat kausal gewesen ist. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Ausgleichskasse elementare Vorschriften der Beitragsveranlagung und des Beitragsbezuges missachtet hat²³⁹.
- 8041 [Art. 759 Abs. 1 OR](#) kann im Rahmen der Schadenersatzpflicht der Arbeitgebenden nicht angewendet werden, um eine Herabsetzung der Ersatzpflicht entsprechend der Verschuldensschwere der einzelnen Verantwortlichen zu rechtfertigen²⁴⁰.

1.4 Verjährung des Schadenersatzanspruches

1.4.1 Im Allgemeinen

- 8042 Die Schadenersatzforderung verjährt, wenn sie nicht innert zwei Jahren seit Kenntnis des Schadens, auf jeden Fall aber innert fünf Jahren seit Eintritt des Schadens durch Verfügung geltend gemacht wird ([Art. 52 Abs. 2 und 3 AHVG](#)).
- 8043 Wird die Schadenersatzforderung aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorschreibt, so gilt diese Frist ([Art. 52 Abs. 4 AHVG](#); s. sinngemäss Rz 5016 ff.). Beruft sich die Ausgleichskasse auf diese längere strafrechtliche Frist, ohne dass ein Strafurteil ergangen ist, so hat sie das strafbare

²³⁷	1. Oktober	1993	AHI	1994	S. 102	–
²³⁸	30. Januar	1992	ZAK	1992	S. 246	–
	27. Januar	1993	AHI	1993	S. 163	–
²³⁹	15. Mai	1996	AHI	1996	S. 295	BGE 122 V 185
²⁴⁰	5. März	1996	AHI	1996	S. 291	–

Verhalten mit entsprechendem Aktenmaterial darzutun²⁴¹. Die strafrechtliche Frist gilt nur für die entgangenen Arbeitnehmerbeiträge²⁴². Sie findet bloss auf die Täterin bzw. den Täter der strafbaren Handlung Anwendung²⁴³.

8044 Die Verjährung des Schadenersatzanspruches ist – im Gegensatz zu jener der Beitragsforderung oder des Rückerstattungsanspruches gemäss [Art. 16 AHVG](#) – ihrer rechtlichen Natur nach keine Verwirkung, sondern eine echte Verjährung. Die Arbeitgebenden können auf die Einrede der Verjährung verzichten ([Art. 52 Abs. 3 AHVG](#)).

8044. Die Verjährungsfristen werden durch die in Art. 135 OR genannten Handlungen sowie durch alle Akte, mit denen die 1/10 Schadenersatzforderung gegenüber dem Schuldner in geeigneter Weise geltend gemacht werden, unterbrochen. Fristunterbrechend wirkt namentlich die Anerkennung der Forderung seitens der Arbeitgebenden oder die Betreibung dieser durch die Ausgleichskasse²⁴⁴.

8045 Die Unterbrechung der Frist bewirkt, dass eine neue Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Zur Bestimmung der Dauer der nach der Unterbrechung neu laufenden Frist gelten Art. 135 ff. OR sinngemäss²⁴⁵. Die rechtzeitige Unterbrechung der zweijährigen Frist unterbricht auch die fünfjährige Verjährungsfrist.

1.4.2 Fristenlauf

8046 Die zweijährige Frist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, da die Ausgleichskasse vom Schaden und seinem Ausmass

²⁴¹	12. November	1987	ZAK 1988	S. 121	BGE	113	V	256
	22. April	1991	ZAK 1991	S. 364	–			
²⁴²	3. Juli	1985	ZAK 1985	S. 622	BGE	111	V	172
	12. November	1987	ZAK 1988	S. 121	BGE	113	V	256
²⁴³	30. Oktober	1992	AHI 1993	S. 81	BGE	118	V	193
²⁴⁴	19. Dezember	2008	9C_473/2008		BGE	135	V	74
²⁴⁵	19. Dezember	2008	9C_473/2008		BGE	135	V	74

Kenntnis erhält und auch die ersatzpflichtige Person bekannt ist²⁴⁶.

8047 Kenntnis vom Schaden erhält die Ausgleichskasse, wenn sie bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit erkennen muss, dass die Beiträge nicht mehr eingefordert werden können²⁴⁷.

8048 Im Falle eines Konkurses hat die Ausgleichskasse hinreichend Kenntnis des Schadens, wenn sich bei der ersten Gläubigerversammlung zeigt, dass zumindest ein Teil des Schadens nicht gedeckt ist. Lässt sich die Ausgleichskasse an der Gläubigerversammlung nicht vertreten, muss sie jedenfalls innert nützlicher Frist das Protokoll und den Bericht der Konkursverwaltung anfordern²⁴⁸. Andernfalls ist der Schaden im Zeitpunkt der Auflage des Kollokationsplanes und des Inventars hinreichend bekannt²⁴⁹. Massgebend ist die tatsächliche Einsichtnahme auf dem Konkursamt. Wird auf diese Vorkehr verzichtet, beginnt die Frist mit dem Ende der Auflagefrist²⁵⁰.

8049 Wird das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt, fällt die Kenntnis des Schadenseintritts – sofern die übrigen Voraussetzungen (Rz 8046 ff.) erfüllt sind – mit dem Schluss des Konkursverfahrens zusammen, d.h. mit der Veröffentlichung der Konkurseinstellung im Schweizerischen Handelsamtsblatt²⁵¹. Dies gilt auch dann, wenn eine Gläubigerin bzw. ein Gläubiger nach der Publikation der Einstellung des Konkur-

²⁴⁶	23. November	1990	ZAK 1991	S. 125	–
²⁴⁷	4. Juli	1957	ZAK 1957	S. 454	EVGE 1957 S. 215
	14. Juli	1982	ZAK 1983	S. 113	BGE 108 V 50
	5. Oktober	1987	ZAK 1988	S. 379	BGE 113 V 186
	28. Dezember	1995	AHI 1996	S. 156	BGE 121 V 240
²⁴⁸	28. Dezember	1995	AHI 1996	S. 156	BGE 121 V 240
	14. Dezember	2000	AHI 2001	S. 103	–
²⁴⁹	30. Oktober	1992	AHI 1993	S. 81	BGE 118 V 196
	25. Januar	1993	AHI 1993	S. 104	BGE 119 V 92
	21. Dezember	1995	AHI 1996	S. 160	BGE 121 V 234
	6. November	2000	AHI 2001	S. 197	BGE 126 V 443
²⁵⁰	21. Dezember	1995	AHI 1996	S. 160	BGE 121 V 234
²⁵¹	1. Februar	1990	ZAK 1990	S. 286	–
	–	–	ZAK 1991	S. 390	–

ses mangels Aktiven die für die Durchführung des Konkursverfahrens erforderliche Kostensicherheit leistet²⁵².

- 8050 Wird die Nachlassstundung widerrufen, kann – wie bei einer allfälligen Ablehnung des Nachlassvertrags – von der Kasse verlangt werden, dass sie sich über die Gründe dieses Widerrufs informiert, und dass sie gegebenenfalls die nötigen Schritte unternimmt, um die Verjährungsfrist zu wahren²⁵³.
- 8051 Im Falle eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung ist der Schaden in der Regel im Zeitpunkt der Bestätigung oder Verweigerung des Nachlassvertrages hinreichend bekannt²⁵⁴.
- 8052 Bei Betreuung auf Pfändung fällt dieser Zeitpunkt auf die Ausstellung des Pfändungsverlustscheines nach [Art. 115 Abs. 1 SchKG](#)²⁵⁵.
- 8053 Vor der Auflage des Kollokationsplanes und des Inventars oder vor Ausstellung des definitiven Pfändungsverlustscheines besteht in der Regel kein Anlass zur Einleitung eines Schadenersatzverfahrens²⁵⁶. Vorbehalten bleiben Fälle, da die Kasse vor diesem Zeitpunkt eine ausreichende Schadenskenntnis hat²⁵⁷.
- 8054 Die Anordnung des summarischen Konkursverfahrens begründet keine Kenntnis des Schadens²⁵⁸.
- 8055 Beim Vorliegen eines provisorischen Verlustscheines nach [Art. 115 Abs. 2 SchKG](#) kann nur dann von einer Kenntnis des Schadens gesprochen werden, wenn nach den Umständen vom Verwertungsverfahren offensichtlich keine weitere

²⁵²	22. Januar	2002	AHI 2002 S. 93	BGE	128	V	10
²⁵³	20. März	2002	AHI 2002 S. 140	BGE	128	V	15
²⁵⁴	1. Februar	1995	AHI 1995 S. 159	–			
²⁵⁵	1. Februar	1990	ZAK 1990 S. 286	–			
	23. November	1990	ZAK 1991 S. 125	–			
²⁵⁶	4. April	1990	ZAK 1990 S. 390	BGE	116	V	72
²⁵⁷	18. September	1992	ZAK 1992 S. 477	–			
	30. Oktober	1992	AHI 1993 S. 81	BGE	118	V	193
²⁵⁸	4. April	1990	ZAK 1990 S. 390	BGE	116	V	72

Befriedigung erwartet werden kann (z.B. Inaktivität der Firma)²⁵⁹.

8055. Befindet sich eine Gesellschaft in Liquidation, kann nicht
1 ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Aus-
1/09 gleichskasse einen Schaden erlitten hat, solange die Liquida-
tion noch nicht abgeschlossen ist. Wird die Gesellschaft im
Handelsregister von Amtes wegen gelöscht, ist der Schaden
im Zeitpunkt der Veröffentlichung im Schweizerischen Han-
delsamtsblatt bekannt²⁶⁰.
- 8056 Erfährt die Ausgleichskasse erst im Verlaufe des Verfahrens,
dass eine dritte Person als faktisches Organ handelte, be-
ginnt die Frist für den Erlass der Schadenersatzverfügung
gegen diese erst im Zeitpunkt, da die Kasse Kenntnis von der
ersatzpflichtigen Person hat²⁶¹.
- 8057 Lassen der Kollokationsplan und das Inventar eine vollstän-
dige Deckung der Beiträge erwarten, läuft die Verjährungs-
frist erst vom späteren Zeitpunkt an, in welchem die Aus-
gleichskasse erfährt, dass sie einen Schaden erleidet.
- 8058 Sind die Aktiven bei Auflage des Kollokationsplanes völlig un-
klar und kann auch die Konkursverwaltung keine Angaben
über eine mögliche Dividende machen, beginnt die Verjäh-
rungsfrist im späteren Moment, in dem die Kasse Kenntnis
des Schadens hat²⁶².
- 8059 Die fünfjährige oder die entsprechend längere strafrechtliche
Frist (Rz 5016 ff.) beginnt mit dem *Eintritt des Schadens*.
Zum Eintritt des Schadens siehe Rz 8020²⁶³.
- 8060 Hat die Ausgleichskasse die zweijährige Frist (Rz 8046) un-
genützt verstreichen lassen, so ist der Schadenersatzan-

²⁵⁹	18. Februar	1988	ZAK 1988	S. 299	–
	1. Februar	1990	ZAK 1990	S. 286	–
	23. November	1990	ZAK 1991	S. 125	–
²⁶⁰	26. Mai	2008	9C_280/2007		BGE 134 V 257
²⁶¹	23. November	1990	ZAK 1991	S. 125	–
²⁶²	25. März	1992	ZAK 1992	S. 249	–
²⁶³	4. Juli	1957	ZAK 1957	S. 454	EVGE 1957 S. 215

spruch untergegangen, auch wenn die fünfjährige Frist noch laufen würde.

2. Verfahren

2.1 Vorgehen zur Deckung des Schadenersatzanspruches

2.1.1 Schadenersatzverfügung

- 8061 Stellt die Ausgleichskasse einen Schaden fest, so geht sie davon aus, dass die Arbeitgebenden absichtlich oder grobfahrlässig Vorschriften missachtet haben, weshalb sie das Schadenersatzverfahren einleitet. Sie hat vor Einleitung des Verfahrens zu prüfen, ob keine offenkundigen Anhaltspunkte für die Schuldlosigkeit der Arbeitgebenden oder die Rechtmässigkeit ihres Handelns bestehen (vgl. Rz 8024 ff.)²⁶⁴.
- 8062 Die Ausgleichskasse kann auf die Einleitung eines Schadenersatzverfahrens verzichten, wenn die Arbeitgebenden oder die verantwortlichen Organe offensichtlich zahlungsunfähig sind.
- 8063 Der Ausgleichskasse ist es jedoch untersagt, im Verfügungs- und im Einspracheverfahren Vergleichsverhandlungen über den materiellen Bestand von Schadenersatzforderungen zu führen([Art. 50 ATSG](#))²⁶⁵.
- 8064 Die Ausgleichskasse leitet das Verfahren ein, indem sie den Ersatz des Schadens durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber verfügt ([Art. 52 Abs. 2 AHVG](#)). Die Geltendmachung von Verzugszinsen auf Schadenersatzforderungen ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich²⁶⁶.
- 8065 Muss die Ausgleichskasse von der haftpflichtigen Person zufolge ungewisser Konkursdividende (vgl. Rz 8018) den gan-

264	28. Juni	1982	ZAK 1983	S. 104	–
	18. Dezember	1986	ZAK 1987	S. 298	–
265	13. Februar	2009	9C_915/2008		BGE 135 V 65
266	24. Februar	1993	AHI 1993	S. 117	BGE 119 V 78

zen ihr entzogenen Betrag geltend machen, ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Überentschädigung der Ausgleichskasse eine allfällige Konkursdividende anteilmässig abgetreten wird²⁶⁷.

2.1.2 Einsprache der Arbeitgebenden

- 8066 Wollen sich die Arbeitgebenden der Schadenersatzverfügung widersetzen, so haben sie innert 30 Tagen seit ihrer Zustellung bei der Ausgleichskasse Einsprache zu erheben ([Art. 52 Abs. 1 ATSG](#); vgl. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 8067 Die Arbeitgebenden, die sich rechtfertigen oder exkulpieren möchten, haben im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht den Nachweis für ihre Behauptungen zu erbringen²⁶⁸.
- 8068 Eine bereits selbst in Konkurs gefallene schadenersatzpflichtige Person ist nicht legitimiert, gegen eine sowohl an sie als auch an die Konkursverwaltung gerichtete Schadenersatzverfügung Einsprache zu erheben²⁶⁹.

2.1.3 Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht

- 8069 Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde erhoben werden ([Art. 60 Abs. 1 ATSG](#); vgl. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 8070 Die Beschwerde ist beim Versicherungsgericht des Kantons einzureichen, in dem die Arbeitgebenden ihren Wohnsitz oder ihren Sitz haben oder zuletzt gehabt haben ([Art. 52 Abs. 5 AHVG](#)).

²⁶⁷	17. September	1987	ZAK 1987	S. 568	BGE	113	V	180
	4. April	1990	ZAK 1990	S. 390	BGE	116	V	72
²⁶⁸	28. Juni	1982	ZAK 1983	S. 104	–			
²⁶⁹	7. November	1996	AHI 1997	S. 76	–			

- 8071 Im Falle von Zweigniederlassungen, die einer kantonalen Ausgleichskasse angeschlossen sind, ist das Versicherungsgericht der entsprechenden Ausgleichskasse zuständig²⁷⁰.
- 8072 Im Falle von Zweigniederlassungen, die der gleichen Verbandsausgleichskasse wie die Hauptniederlassung angeschlossen sind, ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in welchem die Hauptniederlassung ihren Sitz hat. Ist die Zweigniederlassung jedoch einer anderen Ausgleichskasse angeschlossen, so kann die Beschwerde beim Versicherungsgericht des Kantons, in dem die Zweigniederlassung ihren Sitz hat, eingereicht werden²⁷¹.
- 8073 Die Ausgleichskassen sollen darauf verzichten, im gerichtlichen Beschwerdeverfahren Vergleiche abzuschliessen.
1/10
- 8074 Die auf einer rechtskräftigen Nachzahlungsverfügung beruhende Schadenersatzforderung ist im Verfahren nach [Art. 52 AHVG](#) in masslicher Hinsicht nur zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte für eine zweifellose Unrichtigkeit der durch die Nachzahlungsverfügung festgesetzten Beiträge bestehen²⁷². Fällt jedoch der Erlass der Nachzahlungsverfügung in die Zeit nach der Konkurseröffnung, bleibt die Möglichkeit zur masslichen Überprüfung der Schadenersatzforderung gewahrt²⁷³. Desgleichen sind die Beitragsverfügungen im Rahmen des Schadenersatzverfahrens frei überprüfbar, wenn die ins Recht gefasste Person zum Zeitpunkt ihres Erlasses nicht mehr Organ der Arbeitgeberin war²⁷⁴.
1/10
- 8075 Beahlt eine Person bei hängigem Verfahren den gesamten Schadensbetrag, so werden laufende Prozesse gegen alle Solidarschuldnerinnen und -schuldner gegenstandslos und sind abzuschreiben. Wird die Schuld teilweise bezahlt, wird der Prozess im Umfang des entrichteten Betrages gegenstandslos.

²⁷⁰	21. Dezember	1984	ZAK 1985	S. 287	BGE	110	V	351
²⁷¹	24. Februar	1998	AHI 1998	S. 285	BGE	124	V	104
²⁷²	23. November	1990	ZAK 1991	S. 125	–			
²⁷³	5. Mai	1993	AHI 1993	S. 172	–			
²⁷⁴	8. Oktober	2008	9C_901/2007		BGE	134	V	401

2.1.4 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht

8076 Der Entscheid des kantonalen Versicherungsgerichts über die Beschwerde kann von den Betroffenen durch Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden ([Art. 62 Abs. 1 ATSG](#); [Art. 82 ff. BGG](#); s. auch das Kreisschreiben über die Rechtspflege).

2.2 Bezug des Schadenersatzes

- 8077 Der rechtskräftig festgesetzte Schadenersatz ist sinngemäss nach den gleichen Vorschriften zu vollstrecken wie die Beiträge.
- 8078 Die Schadenersatzforderung erlischt jedoch erst zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie rechtskräftig wurde²⁷⁵.
- 8079 Ein Mahnverfahren entfällt, falls die Schadenersatzforderung auf einem gerichtlichen Urteil beruht.
- 8080 Die Schadenersatzforderung kann mit Leistungen der AHV, der IV oder der EO verrechnet werden, soweit dadurch das Existenzminimum der betroffenen Person nicht berührt wird.
- 8081 Konnte von der gesamten Schuld nur ein Teil eingebracht werden, so ist der Rest wegen Uneinbringlichkeit nach denselben Regeln abzuschreiben, wie sie für die Beiträge gelten (s. Rz 7010 ff.).

2.3 IK-Eintrag des ersetzten Schadens

8082 Haben die Arbeitgebenden den Schaden ersetzt, so werden die entsprechenden Löhne in das IK der Arbeitnehmenden eingetragen ([Art. 138 Abs. 3 AHVV](#)), sofern dies nicht bereits geschehen ist.

²⁷⁵

8083 Für den Eintrag der Löhne, von denen die Arbeitgebenden die Arbeitnehmerbeiträge abgezogen, diese aber der Ausgleichskasse nicht entrichtet haben, siehe Rz 2033.

9. Teil: Strafen und Ordnungsbussen

1. Strafen

1.1 Strafanzeige

9001 Stellt eine Ausgleichskasse fest, dass eine strafbare Handlung im Sinne von [Art. 87](#) oder [Art. 88 AHVG](#) begangen wurde, so hat sie grundsätzlich Strafanzeige zu erstatten ([Art. 208 AHVV](#)).

Diese Massnahme soll indessen in der Regel erst ergriffen werden, wenn alle andern Mittel – Mahnung (Rz 2169 ff.), Betreibung (Rz 6010 ff.) – versagt haben, um die Beitragspflichtigen zu verhalten, ihren Pflichten nachzukommen.

1.2 Zuständige Behörden

9002 Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone ([Art. 79 Abs. 2 ATSG](#)). Örtlich zuständig für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung sind grundsätzlich die Behörden des Ortes, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde ([Art. 340 Abs. 1 StGB](#); für die Zuständigkeit in besonderen Fällen vgl. [Art. 340 ff. StGB](#)). Im Allgemeinen sind es die Behörden des Ortes, an dem sich der Geschäftssitz der Arbeitgebenden oder der Wohnsitz der versicherten Personen befindet.

9003 Das Recht des örtlich zuständigen Kantons bestimmt, welche Behörden für die Verfolgung und die Beurteilung der strafbaren Handlung zuständig sind, so auch, wo die Strafanzeige zu erstatten ist ([Art. 339 StGB](#)).

1.3 Straftatbestände

1.3.1 Beitragshinterziehung ([Art. 87 zweites Lemma AHVG](#))

9004 Das Vergehen der Beitragshinterziehung begehen Beitragspflichtige, die sich vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht

ganz oder teilweise entziehen²⁷⁶. Erforderlich ist ein täuschendes, betrugsähnliches Verhalten (s. aber Rz 9010 und 9011).

- 9005 Die Beitragspflichtigen entziehen sich der Beitragspflicht, wenn sie dem Gebot, bei der Feststellung der Beitragsschuld mitzuwirken, zuwiderhandeln²⁷⁷.
- 9006 Keine Beitragshinterziehung begehen die Beitragspflichtigen, die es lediglich unterlassen, die geschuldeten Beiträge zu bezahlen²⁷⁸.

1.3.2 Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen ([Art. 87 viertes Lemma AHVG](#))

- 9007 Das Vergehen der Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen begehen die Arbeitgebenden, welche die im Zeitpunkt der Lohnauszahlung erforderlichen (vorhandenen) Mittel oder ein diesen entsprechendes Substrat so für andere Zwecke als die Zahlung an die Ausgleichskasse verwenden, dass nicht davon ausgegangen werden kann, sie werden ihrer Zahlungspflicht im letztmöglichen Zeitpunkt nachkommen können. Als letztmöglicher Überweisungszeitpunkt der fälligen Arbeitnehmerbeiträge gilt derjenige Zeitpunkt, in dem die Mahnung bei den Arbeitgebenden eintrifft.
- 9008 Als vom Lohn abgezogen gelten Arbeitnehmerbeiträge nur, wenn ein um die Arbeitnehmerbeiträge gekürzter Lohn ausbezahlt wurde (s. dazu Rz 9009 vierter Strich). Dies ist indessen nicht der Fall, wenn den Arbeitgebenden im Zeitpunkt der Lohnzahlung die dem Arbeitnehmerbeitrag entsprechenden Mittel fehlten²⁷⁹.

²⁷⁶	30. Juli	1956	ZAK 1957	S. 75	–	
²⁷⁷	21. Juni	1963	ZAK 1964	S. 354	BGE	89 IV 167
²⁷⁸	21. Juni	1963	ZAK 1964	S. 354	BGE	89 IV 167
²⁷⁹	10. April	1991	ZAK 1992	S. 118	BGE	117 IV 78
	4. August	1993	–		BGE	119 IV 187
	26. September	1996	–		BGE	122 IV 270

- 9009 Keine Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen ist nach der Rechtsprechung anzunehmen, wenn
- eine von den Arbeitgebenden geleistete Teilzahlung auch nur möglicherweise für die Tilgung der Lohnbeiträge bestimmt war;
 - die Arbeitgebenden in gutem Glauben annehmen durften, die geschuldeten Lohnbeiträge würden mit ihnen zustehenden Erwerbsausfallentschädigungen verrechnet;
 - zwar ein Lohn geschuldet, dieser den Arbeitnehmenden aber nicht bezahlt wurde;
 - der Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn tatsächlich nicht abgezogen wurde (Rz 9008)²⁸⁰.

1.3.3 Übertretungen ([Art. 88 AHVG](#))

- 9010 Einer Übertretung macht sich schuldig, wer
- die Auskunftspflicht gemäss [Art. 209 Abs. 2 und 3 AHVV](#) verletzt, indem er wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
 - sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle (Arbeitgeberkontrolle gemäss [Art. 68 Abs. 2 AHVG](#), Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle gemäss [Art. 38 Abs. 2 AHVV](#), Rz 2143 ff.) widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht;
 - die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt.
- 9011 Im Unterschied zur Beitragshinterziehung gemäss [Art. 87 zweites Lemma AHVG](#) (Rz 9004) fehlt hier der auf die Hinterziehung gerichtete Vorsatz.
- 9012 Umfasst ein Verhalten, das gemäss [Art. 87 AHVG](#) als Vergehen strafbar ist, zugleich einen der Übertretungstatbestände von [Art. 88 AHVG](#), so werden die Schuldigen einzig des Vergehens wegen bestraft.

²⁸⁰

2. Ordnungsbussen

2.1 Voraussetzungen

- 9013 Die Auferlegung einer Ordnungsbusse ([Art. 91 AHVG](#)) setzt voraus
- die Verletzung einer Ordnungs- oder Kontrollvorschrift;
 - vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen der Beitragspflichtigen oder der Versicherten;
 - die vorausgegangene Mahnung (Rz 2169 ff., 2187 ff.)²⁸¹.
- 9014 Bildet die Verletzung der Ordnungs- oder Kontrollpflicht eine strafbare Handlung im Sinne von [Art. 87](#) oder [Art. 88 AHVG](#), so ist keine Ordnungsbusse auszufällen, sondern gemäss Rz 9001 vorzugehen.
- 9015 Bezahlen die Beitragsschuldenden trotz Mahnung die Beiträge nicht, so ist dafür im Allgemeinen keine Ordnungsbusse auszusprechen, sondern lediglich die Betreibung einzuleiten. Eine Ordnungsbusse soll nur ausgefällt werden, wenn der schlechte Wille oder eine grobe Nachlässigkeit der Beitragsschuldenden offensichtlich ist.

2.2 Bemessung

- 9016 Die Ordnungsbusse beträgt bis zu 1 000 Franken, im Wiederholungsfall innert zweier Jahre bis zu 5 000 Franken.
- 9017 Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn die bzw. der Beitrags- und Abrechnungspflichtige innert zweier Jahre, seitdem gegen sie bzw. ihn eine Ordnungsbusse ausgefällt wurde, dieselbe Ordnungs- oder Kontrollvorschrift verletzt.
- 9018 Die Ordnungsbusse ist unabhängig von der Höhe der geschuldeten Beiträge im Verhältnis zu den der Ausgleichskasse verursachten Umtrieben festzulegen²⁸².

²⁸¹	4. Juni	1981	ZAK 1982	S. 318	–
²⁸²	8. Januar	1980	ZAK 1980	S. 333	–

2.3 Bussenverfügung und Rechtsmittel

- 9019 Ordnungsbussen sind in der Form der Verfügung auszufällen. Die Bussenverfügung ist kurz zu begründen und den Beitragsschuldenden zuzustellen.
- 9020 Muss wegen des gleichen Sachverhaltes eine Veranlagungsverfügung (Rz 2148 ff.) erlassen werden, so ist die Bussenverfügung gleichzeitig zu eröffnen. Die beiden Verfügungen können auf demselben Schriftstück festgehalten werden.
- 9021 Gegen Bussenverfügungen kann Einsprache bei der Ausgleichskasse ([Art. 52 Abs. 1 ATSG](#)), gegen den Einspracheentscheid Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht ([Art. 56 Abs. 1](#) und [Art. 57 ATSG](#)) und gegen dessen Entscheid Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht ([Art. 62 Abs. 1 ATSG](#), [Art. 82 ff. BGG](#)) erhoben werden.

2.4 Verjährung

- 9022 Die Verfolgung der Verletzung von Ordnungs- oder Kontrollvorschriften verjährt ein Jahr, nachdem die Verletzung begangen wurde. Die Bussenverfügung muss innerhalb dieses Jahres erlassen werden.
- 9023 Die Busse verjährt ein Jahr, nachdem die Bussenverfügung rechtskräftig wurde. Die Verjährung wird durch jede auf Vollstreckung gerichtete Handlung unterbrochen ([Art. 207 AHVV](#)).

3. Zuschläge auf den geschuldeten Beiträgen ([Art. 14^{bis} AHVG](#))

3.1 Grundsatz ([Art. 14^{bis} Abs. 1 AHVG](#))

- 9024 Beschäftigt eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber Arbeitnehmende, ohne deren Löhne mit der Ausgleichskasse abzurechnen, so erhebt diese einen Zuschlag von 50 Prozent auf

den geschuldeten AHV/IV/EO/ALV/FLG-Beiträgen. Im Wiederholungsfall erhöht die Ausgleichskasse den Zuschlag bis auf höchstens 100 Prozent der geschuldeten Beiträge.

- 9025 Der Zuschlag darf den Arbeitnehmenden nicht vom Lohn abgezogen werden.

3.2 Voraussetzungen

([Art. 14^{bis} Abs. 2 AHVG](#))

- 9026 Die Erhebung von Zuschlägen setzt voraus, dass die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber wegen eines Vergehens oder einer Übertretung im Sinne der [Art. 87](#) und [Art. 88 AHVG](#) rechtskräftig verurteilt worden ist.

3.3 Verfahren

([Art. 14^{bis} Abs. 3 AHVG](#))

- 9027 Die Zuschläge sind in der Form einer Verfügung festzusetzen. Die Verfügung ist kurz zu begründen und den Beitrags-schuldenden zuzustellen.
- 9028 Die Ausgleichskassen dürfen zur Deckung ihres Aufwandes einen Anteil von einem Fünftel der Zuschläge gemäss Rz 9024 behalten ([Art. 206 AHVV](#)).
- 9029 Die Zuschläge werden von der Ausgleichskasse nach Abzug des ihr zustehenden Anteils dem Ausgleichsfonds der AHV überwiesen. Für die Verbuchung der Zuschläge siehe die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG).
- 9030 Die Strafzuschläge wirken sich auf den IK-Eintrag nicht aus ([Art. 30^{ter} Abs. 2 AHVG](#), [Art. 138 AHVV](#)).

10. Teil: Anhänge

1. Beispiele Verzugs- und Vergütungszinsen

Beispiel 1

Akontobeiträge Januar 2001 Fr. 20 000.—
Eingang bei der Ausgleichskasse: 12. März 2001

Zinserhebung

Geht die Zahlung nicht bis und mit 2. März 2001 (30 Tage beginnend mit dem 1. Februar 2001; vgl. Rz 4040) bei der Ausgleichskasse ein, sind Zinsen geschuldet. Die Zahlung geht am 12. März 2001 ein, also verspätet.

Zinsberechnung

Februar 2001 =	30 Tage (vgl. Rz 4054)
1. bis 12. März 2001	12 Tage
Total	42 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 20\,000 \times 42 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 116.65$$

Beispiel 2

1/10

Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit: 1. Januar 2001

Akontobeiträge	voraussichtliches Einkommen	Betrag	Eingang bei der Ausgleichskasse
1. Quartal 2001	Fr. 20 000.—	Fr. 267.90	1. Mai 2001
2. Quartal 2001	Fr. 20 000.—	Fr. 267.90	6. Juli 2001
3. Quartal 2001	Fr. 100 000.— (angepasste Akontobeiträge)	Fr. 4 482.30	31. Oktober 2001
4. Quartal 2001	Fr. 100 000.—	Fr. 4 482.30	23. Januar 2002

Rechnungsstellung Ausgleich:

26. Februar 2003

tatsächliches Einkommen:

Fr. 320 000.—

Gutschrift auf dem Konto der Ausgleichskasse:

4. April 2003

Variante

	Betrag	Eingang bei der Ausgleichskasse
Spontane Zahlung	Fr. 15 000.—	24. Februar 2003
Rechnung Ausgleich	Fr. 5 899.60	14. März 2003

*a. Verzugszinsen erstes Quartal 2001**Zinserhebung*

Geht die Zahlung nicht bis und mit 30. April 2001 (30 Tage beginnend mit dem 1. April 2001) bei der Ausgleichskasse ein, sind Zinsen geschuldet. Die Zahlung geht am 1. Mai 2001 ein, also verspätet.

Zinsberechnung

April 2001 =	30 Tage
1. Mai	1 Tag
Total	31 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 267.90 \times 31 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 1.15$$

Auf die Eintreibung dieses Bagatellbetrags kann verzichtet werden (vgl. Rz 4064).

*b. Verzugszinsen drittes Quartal 2001**Zinserhebung*

Geht die Zahlung nicht bis und mit 30. Oktober 2001 (30 Tage beginnend mit dem 1. Oktober 2001) bei der Ausgleichskasse ein, sind Zinsen geschuldet. Die Zahlung geht am 31. Oktober 2001 ein, also verspätet (vgl. Rz 4040 f.).

Zinsberechnung

Oktober 2001 = 30 Tage (ganzer Monat; vgl. Rz 4054)

$$\frac{\text{Fr. } 4\,482.30 \times 30 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 18.70$$

Auf die Eintreibung dieses Bagatellbetrags kann verzichtet werden (vgl. Rz 4064).

*c. Ausgleich 2003**Zinserhebung*

tatsächlich geschuldete Beiträge:	Fr. 30 400.—
bezahlte Akontobeiträge:	Fr. 9 500.40
Auszugleichender Betrag:	Fr. 20 899.60
im Hinblick auf die Anwendung von	
Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV relevanter	
Grenzbetrag am 1. Januar 2003:	Fr. 7 600.— (30 400 x 25%)

Zinsberechnung

Die Zinsen laufen vom 1. Januar 2003 bis und mit 4. April 2003, d.h. dem Tag der Zahlung des Ausgleichs.

Januar bis März 2003 (3 x 30 Tage) =	90 Tage
1. bis 4. April 2003	4 Tage
Total	94 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 20\,899.60 \times 94 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 272.85$$

*Variante**Zinserhebung*

tatsächlich geschuldete Beiträge:	Fr. 30 400.—
bezahlte Akontobeiträge:	Fr. 9 500.40
Auszugleichender Betrag:	Fr. 20 899.60
im Hinblick auf die Anwendung von	
Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV relevanter	
Grenzbetrag am 1. Januar 2003:	Fr. 7 600.— (30 400 x 25%)

Zinsberechnung

Die Zinsen laufen

- vom 1. Januar 2003 bis und mit 24. Februar 2003 auf dem spontan bezahlten Betrag und
- vom 1. Januar 2003 bis und mit 14. März 2003 auf dem in Rechnung gestellten Betrag.

1. bis zum Eingang des spontan bezahlten Betrags

Januar 2003 =	30 Tage
1. bis 24. Februar 2003	24 Tage
Total	54 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 15\,000 \times 54 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 112.50$$

2. bis zum Eingang des in Rechnung gestellten Betrags

Januar und Februar 2003 (2 x 30 Tage) =	60 Tage
1. bis 14. März 2003	14 Tage
Total	74 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 5\,899.60 \times 74 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 60.65$$

Summe (1. + 2.): $112.50 + 60.65 = \text{Fr. } 173.15$

Beispiel 3

1/10

Erfassung X. AG: August 2002
Nachforderungsrechnung: 5. August 2002

Nachforderung	Betrag	Eingang bei der Ausgleichskasse
für das Jahr 2001	Fr. 30 000.—	24. September 2002
für die Monate Januar bis Juli 2002	Fr. 35 000.—	24. September 2002

Akontobeiträge	Betrag	Eingang bei der Ausgleichskasse
für August 2002	Fr. 5 000.—	30. September 2002
für September 2002	Fr. 5 000.—	5. November 2002
für Oktober 2002	Fr. 5 000.—	28. November 2002
für November 2002	Fr. 5 000.—	30. Dezember 2002
für Dezember 2002	Fr. 5 000.—	29. Januar 2003

Eingang der Abrechnung: 5. Februar 2003
Rechnungsstellung Ausgleich: 3. März 2003
Rechnungsbetrag: Fr. 3 300.—
Gutschrift auf dem Konto der Ausgleichskasse: 30. März 2003

a. Nachforderung für 2001

Zinserhebung

Da es sich um eine Nachforderung für ein vergangenes Kalenderjahr handelt, sind Zinsen zu erheben.

Zinsberechnung

Die Rechnung wird nicht innert 30 Tagen bezahlt. Deshalb laufen die Zinsen bis zur vollständigen Bezahlung.

Januar bis August 2002 (8 x 30 Tage) =	240 Tage
1. bis 24. September 2002	24 Tage
Total	264 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 30\,000 \times 264 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 1\,100.—$$

b. Nachforderung der Akontobeiträge für 2002

Zinsfrei (die Nachforderung betrifft nicht Beiträge für ein vergangenes Kalenderjahr).

*c. Akontobeiträge für September 2002**Zinserhebung*

Geht die Zahlung nicht bis und mit 30. Oktober 2002 (30 Tage beginnend mit dem 1. Oktober 2002) bei der Ausgleichskasse ein, sind Zinsen geschuldet. Die Zahlung geht am 5. November 2002 ein, also verspätet.

Zinsberechnung

Oktober 2002 =	30 Tage
1. bis 5. November 2002	5 Tage
Total	35 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 5\,000 \times 35 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 24.30$$

Auf die Eintreibung dieses Bagatellbetrags kann verzichtet werden (vgl. Rz 4064).

*d. Abrechnung**Zinserhebung*

Zinsen sind zu erheben, weil die Abrechnung nach dem 30. Januar bei der Ausgleichskasse eintrifft und die X. AG Beiträge auszugleichen hat.

Zinsberechnung

Die Zinsen laufen vom 1. Januar 2003 bis und mit Abrechnung, d.h. bis und mit 5. Februar 2003.

Januar 2003 =	30 Tage
1. bis 5. Februar 2003 =	5 Tage
Total	35 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 3\,300 \times 35 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 16.—$$

Auf die Eintreibung dieses Bagatellbetrags kann verzichtet werden (vgl. Rz 4064).

e. Ausgleich

Zinsfrei.

Beispiel 4**Nachforderung aufgrund eines Nachsteuerverfahrens**

<i>Rechnungsstellung:</i>	5. Juni 2008
<i>Nachforderung für das Jahr 2002:</i>	Fr. 2 000.—
<i>Nachforderung für das Jahr 2003:</i>	Fr. 3 000.—
<i>Nachforderung für das Jahr 2005:</i>	Fr. 1 000.—
<i>Zahlungseingang:</i>	23. Juni 2008

Zinserhebung

Da es sich um eine Nachforderung für vergangene Kalenderjahre handelt, sind Zinsen zu erheben.

Zinsberechnung

Die Zinsen laufen ab

- 1. Jan. 2003 auf Fr. 2 000.— während 1955 Tagen ([5 x 360] + 155)
- 1. Jan. 2004 auf Fr. 3 000.— während 1595 Tagen ([4 x 360] + 155)
- 1. Jan. 2006 auf Fr. 1 000.— während 875 Tagen ([2 x 360] + 155)

Die Beiträge werden innert Frist bezahlt. Deshalb läuft der Zins nur bis und mit Rechnungsstellung, d.h. bis und mit 5. Juni 2008.

$$\frac{\text{Fr. } 2\,000 \times 1955 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 543.05$$

$$\frac{\text{Fr. } 3\,000 \times 1595 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 664.60$$

$$\frac{\text{Fr. } 1\,000 \times 875 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 121.50$$

$$\text{Total} = \text{Fr. } 1\,329.20$$

Beispiel 5

1/10

Persönliche Akontobeiträge 1. Quartal 2002

Rechnungsbetrag	1. Teilzahlung	2. Teilzahlung	Eingang bei der Ausgleichskasse
Fr. 12 000.—	Fr. 5 000.—	Fr. 7 000.—	15. April 2002 15. Mai 2002

Variante

Rechnungsbetrag	1. Teilzahlung	2. Teilzahlung	Eingang bei der Ausgleichskasse
Fr. 12 000.—	Fr. 10 000.—	Fr. 2 000.—	15. April 2002 15. Mai 2002

Zinserhebung

Zinsen sind zu erheben, weil die auszugleichenden Beiträge 30 Tage nach der Rechnungsstellung noch nicht vollständig bezahlt worden sind. Geschuldet sind Zinsen auf den nicht bis 30. April 2002 bei der Ausgleichskasse eingegangenen Beiträgen, also auf Fr. 7 000.—.

Zinsberechnung

April 2002 = 30 Tage
 1. bis 15. Mai 2002 15 Tage
 Total 45 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 7\,000 \times 45 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 43.75$$

*Variante**Zinserhebung*

Zinsen sind zu erheben, weil die auszugleichenden Beiträge 30 Tage nach der Rechnungsstellung noch nicht vollständig bezahlt worden sind. Geschuldet sind Zinsen auf den nicht bis 30. April 2002 bei der Ausgleichskasse eingegangenen Beiträgen, also auf Fr. 2 000.–.

Zinsberechnung

April 2002 =	30 Tage
1. bis 15. Mai 2002	15 Tage
Total	45 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 2\,000 \times 45 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 12.50$$

Auf die Eintreibung dieses Bagatellbetrags kann verzichtet werden (vgl. Rz 4064).

Beispiel 6**Ausgleich paritätische Beiträge**

<i>Eingang der Abrechnung:</i>	15. Januar 2003
<i>Datum der Rückerstattung:</i>	2. April 2003
<i>erstatteter Betrag:</i>	Fr. 2 700.—

Zinsausrichtung

Vergütungszinsen sind auszurichten, weil die überschüssigen Beiträge nicht innert 30 Tagen seit Eingang der Abrechnung zurückerstattet werden.

Zinsberechnung

16. bis 31. Januar 2003	15 Tage (vgl. Rz 4054)
Februar bis März 2003 =	60 Tage
1. bis 2. April 2003	2 Tage
Total	77 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 2\,700 \times 77 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 28.80$$

Beispiel 7

Ausgleich für das Jahr 2001. Die zu erstattenden Beiträge werden verrechnet bzw. gutgeschrieben.

<i>Eingang der Abrechnung:</i>	5. Februar 2002
<i>Ausgleich:</i>	20. Juni 2002
<i>zu Gunsten der Arbeitgeberin auszugleichender Betrag:</i>	Fr. 3 000.—
<i>Ausstand 1. Quartal 2002 nach dem 30. April:</i>	Fr. 1 000.—

Variante

Kein Ausstand 1. Quartal 2002

*a. Verzugszinsen erstes Quartal 2002**Zinserhebung*

Geht die Zahlung nicht bis und mit 30. April 2002 (30 Tage beginnend mit dem 1. April 2002) bei der Ausgleichskasse ein, sind Zinsen geschuldet. Die Zahlung geht am 20. Juni 2002 ein (Verrechnung), also verspätet.

Zinsberechnung

April 2002 =	30 Tage
Mai 2002 =	30 Tage
1. bis 20. Juni 2002	20 Tage
Total	80 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 1\,000 \times 80 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 11.10$$

*b. Vergütungszinsen**Zinsausrichtung*

Vergütungszinsen sind auszurichten, weil die überschüssigen Beiträge nicht innert 30 Tagen seit Eingang der Abrechnung zurück-erstattet werden.

*Zinsberechnung**1. bis zur Verrechnung mit dem Ausstand 1. Quartal*

6. bis 28. Februar 2002	25 Tage
März 2002 =	30 Tage
April 2002 =	30 Tage
Mai 2002 =	30 Tage
1. bis 20. Juni 2002	20 Tage
Total	135 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 3\,000 \times 135 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 56.25$$

2. bis zur Verrechnung mit den fürs 2. Quartal geschuldeten Beiträgen

21. bis 30. Juni 2002	10 Tage
1. bis 10. Juli 2002	10 Tage
Total	20 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 2\,000 \times 20 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 5.55$$

Summe (1. + 2.): 56.25 + 5.55 = Fr. 61.80
 oder unter Berücksichtigung der Verzugszinsen
 (Fr. 56.25 – Fr. 11.10 = Fr. 45.15)
 45.15 + 5.55 = Fr. 50.70

Variante

Vergütungszinsen

Zinsausrichtung

Vergütungszinsen sind auszurichten, weil die überschüssigen Beiträge nicht innert 30 Tagen seit Eingang der Abrechnung zurück-erstattet werden.

Zinsberechnung

bis zur Verrechnung mit dem Ausstand 2. Quartal

6. bis 28. Februar 2002 =	25 Tage
März bis Juni 2002 =	120 Tage
1. bis 10. Juli 2002 =	10 Tage
Total	155 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 3\,000 \times 155 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 64.60$$

Beispiel 8**Arbeitgeberkontrolle für die Jahre 2003 bis 2006**

<i>Rechnung:</i>	17. November 2007
<i>nachgeforderter Betrag:</i>	für 2003 Fr. 3 000.—
	für 2004 Fr. 2 000.—
	für 2005 Fr. 1 000.—
	für 2006 <u>Fr. 2 000.—</u>
	Total Fr. 8 000.—
<i>Eingang bei der Ausgleichskasse:</i>	15. Dezember 2007

Zinserhebung

Da es sich um eine Nachforderung für vergangene Kalenderjahre handelt, sind Zinsen zu erheben (Rz 4011 zweiter Strich).

Zinsberechnung

Die Zinsen laufen ab

- 1. Jan. 2004 auf Fr. 3 000.— während 1397 Tagen ([3 x 360] + 317)
- 1. Jan. 2005 auf Fr. 2 000.— während 1037 Tagen ([2 x 360] + 317)
- 1. Jan. 2006 auf Fr. 1 000.— während 677 Tagen (360 + 317)
- 1. Jan. 2007 auf Fr. 2 000.— während 317 Tagen

Die Beiträge werden innert Frist bezahlt. Deshalb läuft der Zins nur bis und mit Rechnungsstellung, d.h. bis und mit 17. November 2007.

$$\frac{\text{Fr. } 3\,000 \times 1\,397 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 582.10$$

$$\frac{\text{Fr. } 2\,000 \times 1\,037 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 288.05$$

$$\frac{\text{Fr. } 1\,000 \times 677 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 94.—$$

182

$$\frac{\text{Fr. } 2\,000 \times 317 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 88.05$$

$$\text{Total} = \text{Fr. } 1\,052.20$$

**Anmeldung zum vereinfachten Abrechnungsverfahren
nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#)**

Angaben zum Arbeitgeber:

Name und Vorname bzw. Firma _____

Strasse _____

PLZ, Ort _____

Telefon / E-Mail _____

Art der Tätigkeit des Betriebes _____

AHV-Abrechnungsnummer
(sofern bekannt) _____**Angaben zum beschäftigten Personal:**

Der Arbeitgeber erklärt,

- dass er keine Arbeitnehmenden beschäftigt, deren Bruttojahreslohn 20 520 Franken übersteigt,
- und dass die gesamte jährliche Bruttolohnsumme des Betriebes 54 720 Franken nicht übersteigt.

Unfallversicherung:

Bei welchem Versicherer haben Sie Ihre Arbeitnehmenden gegen Unfall versichert? Falls Sie noch keinen Unfallversicherer haben, bei welchem Versicherer möchten Sie Ihre Arbeitnehmenden gegen Unfall versichern?

Datum _____

Unterschrift _____

3. Beispiele zur Festsetzungs- und Vollstreckungsverjährung

Beispiel Festsetzungsverjährung



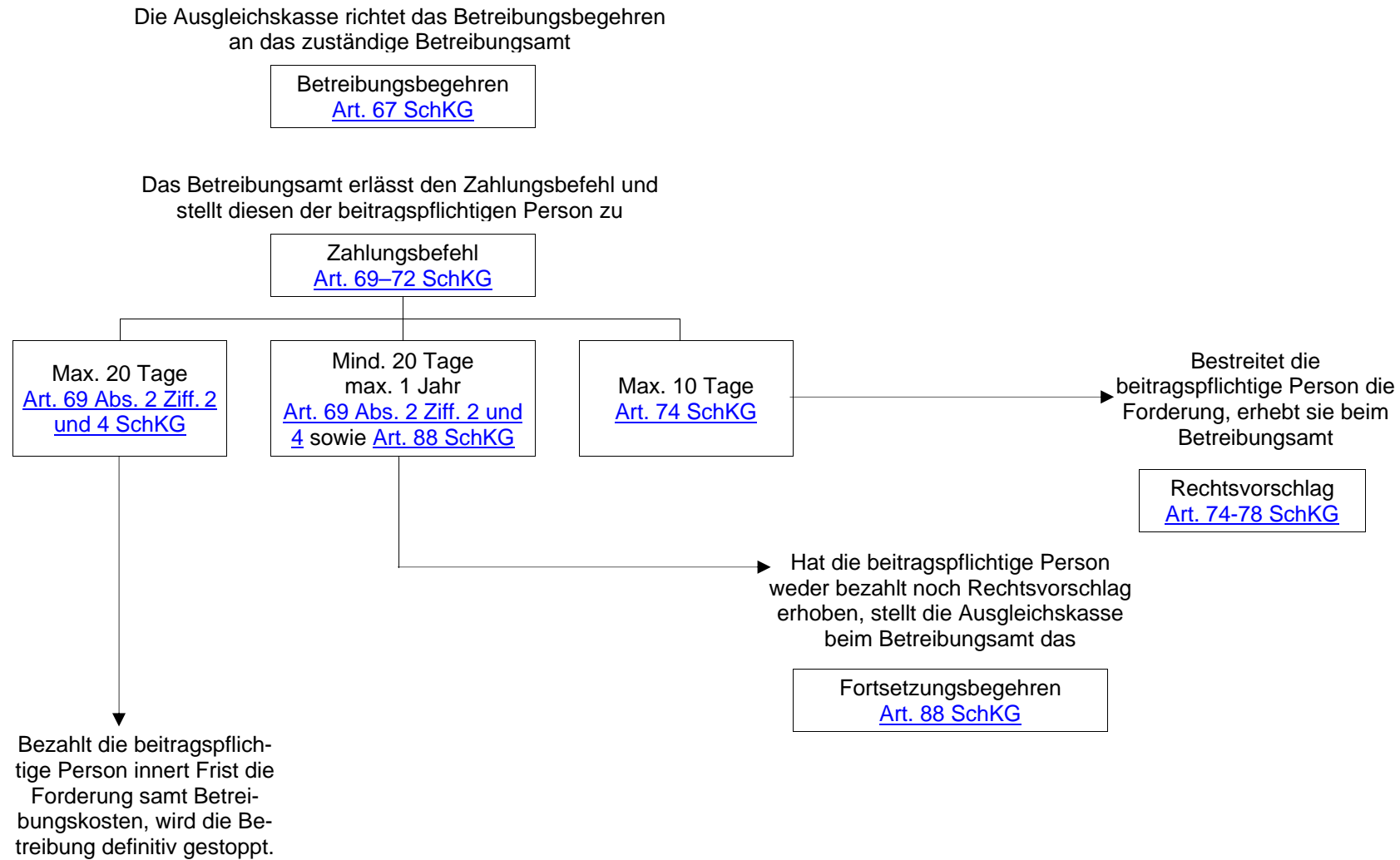
Für persönliche Beiträge endet die Frist erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung oder Nachsteuerveranlagung rechtskräftig wurde.

Beispiel Vollstreckungsverjährung



Ist bei Ablauf der Frist ein Schuldbetreibungs- oder Konkursverfahren hängig, so endet die Frist mit dessen Abschluss.

Einleitung der Betreuung ([Art. 67–78 SchKG](#))

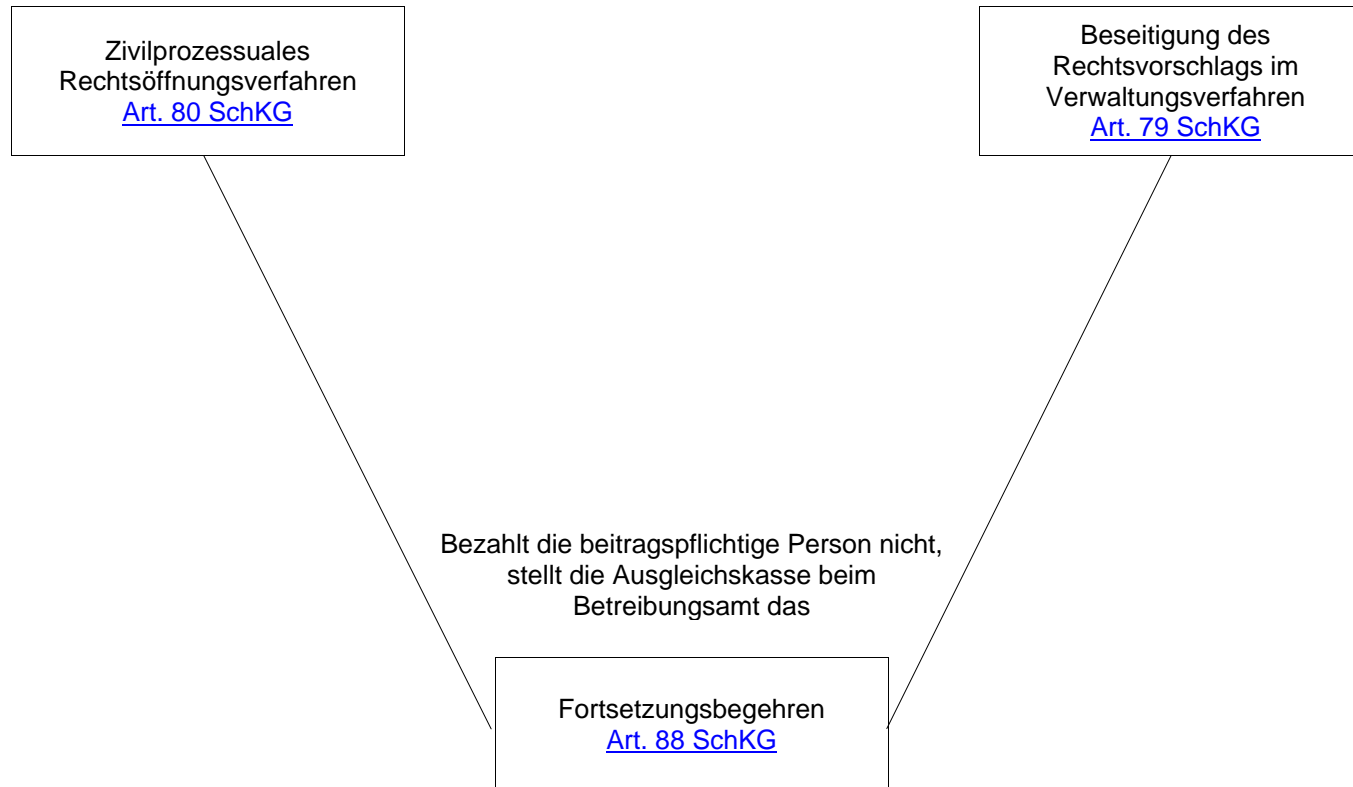


Beseitigung des Rechtsvorschlags

Hat die beitragspflichtige Person Rechtsvorschlag erhoben, kommt die Betreuung zu einem vorläufigen Stillstand. Der Ausgleichskasse stehen die folgenden Möglichkeiten offen:

Verfügt sie über einen rechtskräftigen Gerichtsentscheid oder eine rechtskräftige Verfügung, hat die Ausgleichskasse beim zuständigen Richter definitive Rechtsöffnung zu verlangen.

Hat die Ausgleichskasse die Betreuung eingeleitet, ohne zuvor verfügt zu haben, hat sie den Rechtsvorschlag mittels Verfügung zu beseitigen.



5. Formular Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden



Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
 Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)
 Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO)
 Eidgenössische Arbeitslosenversicherung (ALV)

Seite 1

Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden

Adresse der
 kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Firma und Adresse

Wir bitten Sie, die beiliegende Bescheinigung über geldwerte Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden, auszufüllen und uns zurückzusenden. Dieser Beleg dient uns für die Rückforderungen der von den Leistungen entrichteten AHV/IV/EO/ALV-Beiträge.

Der Anspruch auf Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden, **erlischt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Steuerveranlagung rechtskräftig wurde** (Art. 16 Abs. 3 AHVG). Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Arbeitgeber, welcher eine Beitragsrückerstattung verlangt, füllt die obenstehenden Felder dieser Formulargarnitur aus und sendet die Seiten 1 bis 3 der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer. Seite 4 ist gleichzeitig der Ausgleichskasse zuzustellen. Die Steuerverwaltung schickt die ausgefüllte Bescheinigung (Seiten 2 und 3) dem Arbeitgeber zurück, worauf dieser der Ausgleichskasse mit Seite 3 das begründete Gesuch um Beitragsrückerstattung stellt.

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift



Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
 Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)
 Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO)
 Eidgenössische Arbeitslosenversicherung (ALV)

Bescheinigung zuhanden der Ausgleichskasse über geldwerte Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden

Adresse der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Firma und Adresse

bestätigt, dass die obgenannte Firma für die direkte Bundessteuer vom Reingewinn rechtskräftig veranlagt wurde, und teilt darüber folgendes mit:

Zustellung des rechtskräftig gewordenen Entscheids (Veranlagungsverfügung, Einspracheentscheid, Beschwerdeentscheid, Bundesgerichtsurteil)

In dem dieser Veranlagung zugrunde liegenden Reingewinn sind folgende als Unkosten verbuchte und ganz oder teilweise als Gewinnausschüttungen behandelte Leistungen enthalten an

Steuerperiode 20 _____

Datum _____

Name und Vorname _____

<p>Bezüge des Arbeitnehmers (nach Angaben der Firma)</p> <p>Saläre</p> <p>Verwaltungsratshonorare</p> <p>Als Unkosten verbuchte Tantiemen</p> <p>Gratifikationen</p> <p>Umsatzprovisionen</p> <p>Lizenzgebühren</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p style="text-align: right;">Total</p> <p>Davon dem Reingewinn zugerechnet</p> <p>Jahr, in dem die dem Reingewinn zugerechnete Leistung ausgerichtet bzw. gutgeschrieben wurde (wenn unbekannt, bitte leer lassen)</p>	<p>Geschäftsjahr, in dem die Leistung der Betriebsrechnung belastet wurde</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>20 _____</p>
---	--

Das Begehren um Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die von diesen Leistungen entrichtet worden sind, muss innert Jahresfrist seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung bei der Ausgleichskasse eingereicht werden.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Beilage: Doppel zuhanden der Ausgleichskasse

Von der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer auszufüllen bzw. zu ergänzen und dem Arbeitgeber zuzustellen (im Doppel)
 Allfällige zusätzliche Bemerkungen bitte auf der Rückseite anbringen



Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
 Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)
 Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO)
 Eidgenössische Arbeitslosenversicherung (ALV)

Adresse der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Firma und Adresse

bestätigt, dass die obgenannte Firma für die direkte Bundessteuer vom Reingewinn rechtskräftig veranlagt wurde, und teilt darüber folgendes mit:

Zustellung des rechtskräftig gewordenen Entscheids (Veranlagungsverfügung, Einspracheentscheid, Beschwerdeentscheid, Bundesgerichtsurteil)

In dem dieser Veranlagung zugrunde liegenden Reingewinn sind folgende als Unkosten verbuchte und ganz oder teilweise als Gewinnausschüttungen behandelte Leistungen enthalten an

Steuerperiode 20 _____

Datum _____

Name und Vorname _____

Doppel zuhänden der Ausgleichskasse

<p>Bezüge des Arbeitnehmers (nach Angaben der Firma)</p> <p>Saläre</p> <p>Verwaltungsratshonorare</p> <p>Als Unkosten verbuchte Tantiemen</p> <p>Gratifikationen</p> <p>Umsatzprovisionen</p> <p>Lizenzgebühren</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p style="text-align: right;">Total</p> <p>Davon dem Reingewinn zugerechnet</p> <p>Jahr, in dem die dem Reingewinn zugerechnete Leistung ausgerichtet wird bzw. gutgeschrieben wurde (wenn unbekannt, bitte leer lassen)</p>	<p>Geschäftsjahr, in dem die Leistung der Betriebsrechnung belastet wurde</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>20 _____</p>
--	--

Das Begehren um Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die von diesen Leistungen entrichtet worden sind, muss innert Jahresfrist seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung bei der Ausgleichskasse eingereicht werden.

Ort und Datum _____

Stempel und Unterschrift
 der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Vollmacht: Der unterzeichnete Arbeitnehmer ermächtigt den Arbeitgeber, die vom ihm entrichteten Arbeitnehmerbeiträge von der Ausgleichskasse zurückzufordern, und die Ausgleichskasse, diese Beiträge dem Arbeitgeber direkt zu überweisen.

Ort und Datum _____ Unterschrift _____



Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
 Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)
 Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO)
 Eidgenössische Arbeitslosenversicherung (ALV)

Seite 4

Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden

Adresse der
 kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Firma und Adresse

Im Hinblick auf eine Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden, haben wir die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer mit heutigem Datum um eine entsprechende Bescheinigung ersucht. Wir werden Ihnen diese sogleich nach Erhalt zustellen.

Vom Arbeitgeber gleichzeitig der Ausgleichskasse zuzustellen

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift
